

OGPP

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der EU

Werner T. Bauer

Juli 2019 (aktualisiert)

Inhalt

Vorwort	4
1. Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht?	5
1.1. Unterscheidung von Mehrheits- und Verhältniswahl	5
1.2. Grundstruktur von Wahlsystemen	5
1.3. Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahl	8
2. Die Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der EU	10
2.1. Belgien	10
2.2. Bulgarien	15
2.3. Dänemark	17
2.4. Deutschland	19
2.5. Estland	23
2.6. Finnland	25
2.7. Frankreich	27
2.8. Griechenland	30
2.9. Großbritannien	33
2.10. Irland	39
2.11. Italien	41
2.12. Kroatien	44
2.13. Lettland	46
2.14. Litauen	49
2.15. Luxemburg	50
2.16. Malta	52
2.17. Niederlande	54
2.18. Österreich	57
2.19. Polen	61
2.20. Portugal	64
2.21. Rumänien	66
2.22. Schweden	69
2.23. Slowakei	71
2.24. Slowenien	75
2.25. Spanien	77
2.26. Tschechische Republik	81
2.27. Ungarn	83
2.28. Zypern	86

3. Abschließender Vergleich	89
3.1. Verfassungen	89
3.2. Regierungssysteme und die Rolle des Staatsoberhauptes	89
3.3. Die Regierungen	90
3.4. Die Parlamente	93
3.5. Parteiensysteme	96
3.6. Föderalismus und Dezentralisierung	97
3.7. AusländerInnenwahlrecht	98
Überblickstabelle	100
4. Quellen	102
4.1. Wahlsysteme	102
4.2. Länderinformationen	102
4.3. Staatliche Institutionen	102
4.4. Literatur	103

Vorwort

Dass periodisch stattfindende Wahlen alleine noch kein Indikator für die demokratische Verfasstheit einer Gesellschaft sind, ist eine Binsenweisheit. In den pluralistischen und demokratisch gefestigten Staaten der Europäischen Union, in denen soziale Sicherheit, individuelle Freiheit und kultureller Pluralismus zur Selbstverständlichkeit gehören – was nicht heißt, dass diese Errungenschaften nicht ständig weiterentwickelt und gegebenenfalls auch verteidigt werden müssen! – lohnt es sich dennoch, eine vergleichende Untersuchung darüber anzustellen, welche demokratischen Verfahren die einzelnen Mitgliedsstaaten im Laufe der Zeit entwickelt haben, um den schwierigen Spagat zwischen einer möglichst gerechten Repräsentation des WählerInnenwillens einerseits und dem Postulat der Regierbarkeit andererseits zu schaffen.

Die vorliegende Studie gliedert sich in drei Teile. Im ersten Abschnitt wird versucht, die Grundstruktur demokratischer Wahlsysteme kurz darzustellen, sowie Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahlsystemen zu beleuchten.

Der zweite Abschnitt gibt einen nach Ländern gegliederten Überblick über die unterschiedlichen Systeme, mit denen die BürgerInnen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einfluss auf die Zusammensetzung der wichtigsten staatlichen Institutionen und Gebietskörperschaften nehmen können. Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Vergleichbarkeit folgen die einzelnen Länderteile stets demselben Schema: Staatsoberhaupt, Zentralregierung, Parlament sowie regionale und kommunale Gebietskörperschaften. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Zusammenhang eine – oftmals nur cursorische! – Darstellung der sehr verschiedenartigen Aufgaben, Kompetenzen und Funktionsweisen dieser Institutionen nicht unterbleiben konnte.

Der dritte Abschnitt ist der vergleichenden Analyse gewidmet, wobei neben den eher „technischen“ Aspekten von demokratischen Verfahren und Funktionsweisen auch der Frage nachgegangen werden soll, wie weit der Grad der demokratischen Partizipationsmöglichkeiten auf regionaler und lokaler Ebene in den verschiedenen Ländern entwickelt ist, und ob auch Nicht-EU-BürgerInnen an diesen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsprozessen teilhaben können.

Zuletzt noch zwei Hinweise: Demokratien befinden sich in einem ständigen Fluss. In vielen EU-Staaten sind derzeit Dezentralisierungsbestrebungen im Gange, so dass manches, was hier als *state of the art* präsentiert wird, schon demnächst obsolet sein könnte. Mitunter erwies sich auch die Quellenlage als schwierig und widersprüchlich, und manche Unterlagen waren nur in der Originalsprache erhältlich. Dass auf eine durchgängige genderkorrekte Schreibweise verzichtet werden musste, geschah einzig und allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Werner T. Bauer
Wien, im August 2003

1. Mehrheits- oder Verhältniswahlrecht ?

1.1. Unterscheidung von Mehrheits- und Verhältniswahl

Zumeist werden Mehrheits- und Verhältniswahl wie folgt definiert:

- Bei der Mehrheitswahl wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, als Mandate zu vergeben sind. Gewählt ist jener Kandidat, der die meisten Stimmen (relativ oder absolut) in seinem Wahlkreis erhält.
- Bei der Verhältniswahl wird die Sitzverteilung so durchgeführt, dass jede Partei so viele Mandate erhält, wie es ihrem Stimmenanteil im Wahlgebiet entspricht.

Diese Definitionen sind nicht unbedingt falsch – gleichwohl sind sie vereinfachend und irreführend. Vereinfachend, weil sie jeweils nur eine ganz bestimmte Form der Mehrheits- bzw. der Verhältniswahl beschreiben und all die anderen, vielfältigen Wahlsysteme, die in der Praxis angewendet werden, nicht erfassen. Und irreführend, weil beide Definitionen auf unterschiedlichen Kriterien beruhen: Bei der Beschreibung der Mehrheitswahl steht die technische Ausgestaltung des Wahlverfahrens im Vordergrund, während die Definition der Verhältniswahl das zu erreichende Ziel hervorhebt.

Um zu einer sinnvollen Klassifizierung von Wahlsystemen zu kommen, ist daher zunächst einmal zwischen zwei Prinzipien zu unterscheiden – dem Repräsentationsprinzip, das sich auf das gesamte Wahlgebiet bezieht, und dem Verteilungsprinzip, das sich auf den einzelnen Wahlkreis beschränkt.

Nach dem Repräsentationsprinzip ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Die Wahl soll zu einer möglichst klaren parlamentarischen Regierungsmehrheit einer Partei oder eines Parteienbündnisses führen (Mehrheitswahl).
- Die in der Bevölkerung existierenden sozialen Kräfte und politischen Gruppen sollen weitgehend getreu im Parlament repräsentiert sein (Verhältniswahl).

Nach dem Verteilungsprinzip ergeben sich ebenfalls zwei Möglichkeiten:

- Alle im Wahlkreis zu vergebenden Mandate werden der stärksten Partei zugesprochen.
- Die Mandate werden entsprechend dem Stimmenverhältnis auf alle Parteien und/oder EinzelkandidatInnen verteilt.

Während das Repräsentationsprinzip also die Auswirkungen eines Wahlverfahrens beschreibt, gibt das Verteilungsprinzip lediglich die Technik der Mandatsverteilung wider. Eine sinnvolle Unterscheidung von Wahlsystemen sollte sich am Repräsentationsprinzip orientieren, denn die Klassifizierung nach dem Verteilungsprinzip ist weitgehend formaler Natur und verstellt nur allzu leicht den Blick auf das Wesentliche. Für die Bewertung eines Wahlsystems kommt es nämlich ganz entscheidend darauf an, welche Auswirkungen auf das politische System als Ganzes zu erwarten sind. Mit welchen technischen Details diese Auswirkungen erzielt werden, ist dabei eher von sekundärem Interesse.

1.2. Grundstruktur von Wahlsystemen

Unter einem Wahlsystem ist jener Modus zu verstehen, nach welchem die WählerInnen ihre Partei- und/oder KandidatInnenpräferenz in Stimmen ausdrücken und diese Stimmen anschließend in Mandate übertragen werden. Jeder Wahlgesetzgeber steht dabei vor zwei Grundsatzentscheidungen:

Zum einen kann er das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilen oder alle Mandate in einem einzelnen, das gesamte Wahlgebiet umfassenden Wahlkreis vergeben (Einheitswahl-

kreis). Und zum anderen kann er die Mandate jeweils entsprechend dem Stimmenverhältnis auf alle Parteien und EinzelkandidatInnen verteilen (Proporzprinzip) oder alle zu vergebenden Mandate der jeweils stärksten Partei zusprechen (Majoritäts- oder *winner-takes-all*-Prinzip).

Aus der Kombination dieser Möglichkeiten (Wahlkreiseinteilung und Verteilungsprinzip) ergeben sich vier Grundtypen von Wahlsystemen:

1.2.1. Einheitswahlkreis und Proporzprinzip

Wenn alle Mandate in einem einzigen Wahlkreis entsprechend dem Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien vergeben werden, dann wird dadurch die höchstmögliche Übereinstimmung von Stimmen- und Mandatsanteil erreicht. Es verbleiben lediglich kleine zu vernachlässigende Abweichungen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Stimmen in ganze Mandate umzusetzen. Nur in diesem Wahlverfahren „kostet“ jedes Mandat gleich viele Stimmen, und nur dieses System ist bezüglich der Relation Stimmen / Mandate „neutral“. Ein solches Wahlverfahren entspricht idealtypisch dem Repräsentationsprinzip Proporz und wird daher als reines Verhältniswahlsystem bezeichnet. Praktiziert wird dieses System allerdings nur in wenigen Staaten, so z.B. in den Niederlanden. Alle anderen Verhältniswahlsysteme enthalten dagegen Elemente, die – mehr oder weniger stark – die Konzentration auf wenige Parteien im Parlament fördern bzw. die Bildung einer absoluten Parlamentsmehrheit durch eine einzige Partei erleichtern. Denn während bei der reinen Verhältniswahl zur Erlangung einer absoluten Mandatsmehrheit auch eine absolute Stimmenmehrheit unbedingt nötig ist, genügen bei mehrheitsfördernden Wahlsystemen meist weitaus geringere Stimmenanteile, um dieses Ziel zu erreichen.

1.2.2. Regionale Wahlkreise und Proporzprinzip

Werden nur wenige Wahlkreise mit jeweils vielen zu vergebenden Mandaten gebildet, dann wird sich das Ergebnis nur geringfügig von dem einer reinen Verhältniswahl unterscheiden. Je weiter man die Zahl der Wahlkreise erhöht und gleichzeitig die Zahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate verringert, desto größer werden die Abweichungen von der Proportionalität. Ihre mehrheitsbildende Wirkung gewinnen solche Wahlsysteme vor allem dadurch, dass in jedem einzelnen Wahlkreis eine relativ hohe „natürliche Sperrklausel“ entsteht („natürlich“ im Gegensatz zu den darüber hinaus noch bestehen könnenden „künstlichen“ Sperrklauseln, wie der in Österreich üblichen Vierprozenthürde). So z.B. benötigt eine Partei in einem Wahlkreis, in dem fünf Mandate zu vergeben sind, etwa 10% der Stimmen, um eines dieser Mandate zu erhalten. Nachdem die meisten Stimmen, die für kleinere Parteien abgegeben werden, auf diese Weise „unter den Tisch fallen“, wird das Stimmen-Mandate-Verhältnis im gesamten Wahlgebiet stark zugunsten der größeren Parteien verzerrt – und das um so stärker, je mehr solcher Wahlkreise existieren.

Bei der Verhältniswahl in kleinen Wahlkreisen (einstellige Zahl von zu vergebenden Mandaten) werden die Mandate zwar nach dem Proporzprinzip verteilt, aufgrund der geringen Wahlkreisgröße handelt es sich eigentlich jedoch um ein verstecktes Mehrheitswahlsystem, das kleineren Parteien kaum eine Chance auf Mandatsgewinne gibt. Im angelsächsischen Raum wird dieses System in Verbindung mit der übertragbaren Stimmgebung (*single transferable vote*) in Irland und in Nordirland praktiziert.

In den allermeisten EU-Mitgliedsstaaten wird eine der vielen übrigen Varianten des Verhältniswahlrechts praktiziert, mit unterschiedlich vielen regionalen Wahlkreisen, oftmals angereichert um Personenwahlelemente, nicht selten auch ergänzt durch mehrstufige Auszähl- oder Ausgleichsverfahren, um Verzerrungen des WählerInnenwillens so klein als möglich zu halten.

1.2.3. Einheitswahlkreis und Majoritätsprinzip

Wird in demokratischen Systemen nicht praktiziert, denn wenn in einem einzigen Wahlkreis alle Mandate an die stärkste Partei vergeben würden, entstünde ein Einparteienparlament.

1.2.4. Regionale Wahlkreise und Majoritätsprinzip

Den klassischen Fall stellt die Wahl nach dem Mehrheitsprinzip in Einmandatswahlkreisen dar (relative Mehrheitswahl in Großbritannien und teilweise in Italien, bzw. absolute Mehrheitswahl – mit Einschränkungen – in Frankreich). Dabei wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, als Abgeordnete zu wählen sind. Die Partei bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen (in einem Durchgang bei der relativen Mehrheitswahl oder in zwei Durchgängen bei der absoluten Mehrheitswahl) gewinnt das Mandat des jeweiligen Wahlkreises.

Vom Disproportionseffekt der relativen Mehrheitswahl profitieren in der Regel die stimmenstärkste Partei, aber auch Regionalparteien mit ausgeprägten lokalen Hochburgen. Tendenziell führt die relative Mehrheitswahl zu einem Zweiparteiensystem. Sehr viel hängt allerdings von der Wahlkreiseinteilung (und damit von der Verteilung der jeweiligen Hochburgen der kandidierenden Parteien) ab.

Die Standardvariante der absoluten Mehrheitswahl sieht zwei Wahlgänge vor. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer über 50% der Stimmen erhalten hat. Wird dies von keinem Kandidaten erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur noch die beiden stimmenstärksten KandidatInnen des ersten Wahlgangs teilnehmen dürfen. Im zweiten Wahlgang siegt der Kandidat mit den meisten Stimmen.

Eine spezielle Form der Mehrheitswahl ist die in Frankreich praktizierte romanische Mehrheitswahl. Dabei ist – wie bei der absoluten Mehrheitswahl – ein zweiter Wahlgang notwendig, falls beim ersten kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Anders als bei der absoluten Mehrheitswahl üblich, sind an diesem zweiten Wahlgang jedoch nicht nur die beiden stimmenstärksten KandidatInnen des ersten Wahlgangs teilnahmeberechtigt. Das französische Wahlgesetz sieht z.B. vor, dass alle KandidatInnen, die im ersten Wahlgang von mindestens 12,5% der Stimmberechtigten gewählt wurden, am zweiten Wahlgang teilnehmen dürfen. Vielfach siegt im zweiten Wahlgang also der Kandidat mit der relativen Mehrheit der Stimmen, so dass die romanische Mehrheitswahl eigentlich als ein Sonderfall der relativen Mehrheitswahl anzusehen ist. Tatsächlich aber fördert dieses Wahlrecht die Bildung von Absprachen und Wahlbündnissen, so dass nicht selten eine Partei ihren antrittsberechtigten Kandidaten zugunsten eines chancenreicheren Bündnispartners zurückzieht.

Ebenfalls denkbar ist, dass das Majoritätsprinzip auch in Wahlkreisen angewandt wird, in denen mehrere Mandate zu vergeben sind. Dies ist z.B. bei der Wahl des US-Präsidenten der Fall, bei welcher der jeweils stimmenstärkste Kandidat in jedem Bundesstaat sämtliche Stimmen des Wahlmännergremiums gewinnt, das schließlich den Präsidenten wählt.

1.2.5. Mischformen

Wenn ein Teil der Abgeordneten über (absolute oder relative) Mehrheitswahl in Einserwahlkreisen bestimmt wird und der andere über eine proportionale Zusatzliste – ohne dass zwischen diesen beiden Teilen irgendeine Verrechnung stattfindet – so spricht man von einem Grabenwahlsystem. Wie stark ein solches Verfahren mehrheitsbildend wirkt, hängt vor allem vom Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten ab. Sofern dieses nicht allzu sehr zu Gunsten der Direktmandate abweicht, schaffen in der Regel auch kleinere Parteien den Sprung ins Parlament. Doch nicht nur diese Minderheitenrepräsentation macht die

Beliebtheit des Grabenwahlverfahrens aus – vor allem bietet es die Möglichkeit, wichtige Abgeordnete auf der Liste abzusichern, die ansonsten womöglich Gefahr liefen, in ihrem Wahlkreis nicht gewählt zu werden. Darüber hinaus verhindert dieses System, dass manche Wahlkreise (oder ganze Regionen) nur von einer einzigen Partei repräsentiert werden, was bei einem reinen Mehrheitswahlrecht durchaus nicht ungewöhnlich ist.

Nicht zu verwechseln ist dieses Verfahren mit der sogenannten personalisierten (bzw. kompensatorischen) Verhältniswahl, wo es im Gegensatz zur Grabenwahl eine Verrechnung zwischen Direkt- und Listenmandaten gibt. Angewendet werden solche Wahlsysteme z.B. in Deutschland, Italien oder Schweden.

In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dem Wähler entweder nur eine Stimme oder aber zwei getrennte Stimmen für Wahlkreis- und Listenwahl zu geben (und zusätzlich noch die Möglichkeit zum Stimmensplitting).

1.2.6. Sperrklauseln

Eine weitere Methode zur Verhinderung einer allzu starken Aufsplitterung der im Parlament vertretenen Parteien besteht darin, einen Teil der Bewerber durch eine Sperrklausel auszuschließen. Je höher eine solche Sperrklausel angesetzt wird, um so größer wird die Verzerrung der Proportionalität, um so geringer wird die Zahl der im Parlament vertretenen Parteien und um so wahrscheinlicher wird es folglich für eine dieser Parteien, auch ohne absolute Stimmenmehrheit eine absolute Mandatsmehrheit zu erzielen. Sperrklauseln sind in vielen europäischen Wahlsystemen vorgesehen, meist liegen sie zwischen zwei und fünf Prozent.

1.3. Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahl

1.3.1. Die Mehrheitswahl

Mehrheitswahlsysteme stellen zuallererst eine wirkungsvolle Verhütung der Parteienzersplitterung in den Parlamenten dar. Kleine Parteien haben – sofern sie nicht über regionale Hochburgen verfügen, wie die nationalistischen Parteien in Schottland, Wales, Katalonien oder im spanischen Baskenland –, nur geringe Chancen, Parlamentsmandate zu erringen.

Eine solche Parteienkonzentration führt regelmäßig zur Herausbildung eines Zweiparteiensystems (wie es de facto in Großbritannien existiert), oder aber zu Lagerwahlkämpfen (wie in Frankreich und zunehmend auch in Italien). Gleichzeitig wird dadurch die Bildung stabiler Regierungen gefördert, die für die Dauer der Legislaturperiode über absolute Parlamentsmehrheiten verfügen können. Regierungswechsel sind in solchen Systemen gang und gäbe und gehen zumeist mit „erdrukschartigen“ Mandatsverschiebungen einher, da bereits geringe Veränderungen in den Stärkeverhältnissen der Parteien bedeutende Veränderungen nach Mandaten auslösen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Regierung wird in Staaten mit Mehrheitswahlrecht in erster Linie durch die WählerInnen direkt getroffen, und nicht in langwierigen Koalitionsverhandlungen nach der Wahl.

Besonders stark ausgeprägt ist in diesen Systemen auch die persönliche Verbindung zwischen dem einzelnen Abgeordneten und der Bevölkerung seines Wahlkreises – was allerdings auch zu einem übertriebenen regionalen Lobbyismus im Parlament führen kann.

1.3.2. Die Verhältniswahl

Verhältniswahlen sind gerechter. Unter Berücksichtigung der weiter oben genannten künstlichen und natürlichen Sperrklauseln führt das Verhältniswahlrecht in der Regel zu einer breiter gefächerten Repräsentation aller gesellschaftlich relevanten Interessen im Verhältnis ihrer

Stärke unter der gesamten Wählerschaft. Gesellschaftlicher Wandel und das Entstehen neuer gesellschaftspolitischer Strömungen finden dadurch relativ rasch und einfach Eingang in die institutionalisierten Volksvertretungen.

Im günstigen Fall führt das Verhältniswahlrecht zu gesellschaftlich breiteren, durch Verhandlung und Kompromissbildung vereinbarten Parlamentsmehrheiten, im ungünstigen Fall zu politischer Instabilität oder zu Regierungskonstellationen, die die Mehrzahl der WählerInnen gar nicht wollten. Extreme politische Umschwünge sind durch das Verhältniswahlrecht nahezu unmöglich, gleichzeitig werden Regierungswechsel in einem politischen System, das Kräfteverschiebungen nach Neuwahlen oft nur in Zehntelprozenten bemisst, deutlich erschwert.

Wahlsysteme alleine stellen allerdings weder einen Garanten für politische Stabilität noch ein Instabilitätsrisiko *per se* dar. Die hier geschilderten politischen Auswirkungen beider Systeme (und ihrer zahllosen Mischformen) stehen in einer ständigen Wechselwirkung mit den ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes, die selbst einem permanenten Veränderungsprozess unterworfen sind.

2. Die Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der EU

2.1. Belgien

Offizieller Name: *Koninkrijk België* (flämisch); *Royaume de Belgique* (französisch).

Bevölkerung: 10,3 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie (seit 1831).

2.1.1. Verfassung

Nach der Verfassung von 1831 ist Belgien eine parlamentarische Monarchie und ein dezentralisierter Einheitsstaat. Mehrere Verfassungsrevisionen brachten gravierende Änderungen des belgischen Grundgesetzes mit sich, die schließlich zu einer Neuformulierung des Verfassungstextes führten. Die neue Fassung trat 1994 in Kraft. Danach ist Belgien ein föderaler Staat mit vier Sprachgebieten, drei Sprachgemeinschaften und drei Regionen.

2.1.2. EU-Beitritt

Belgien ist Gründungsmitglied der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.1.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Seit den 1960er-Jahren wurde die Einheit des belgischen Staates durch die Auseinandersetzungen zwischen niederländisch sprechenden Flamen (etwa 60% der Bevölkerung) und frankophonen Wallonen (etwa 39% der Bevölkerung) zunehmend in Frage gestellt. In mehreren Schritten wurde Belgien deshalb in einen föderalen Staat umgewandelt; die Regionen gewannen mit der letzten Verfassungsänderung noch weiter an Einfluss.

Durch die Staatsreform ist an die Stelle der Pyramide des Einheitsstaates ein überaus komplexes System mit drei „Etagen“ getreten. Auf der obersten Etage stehen der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen, die auf juristischem Gebiet gleichgestellt, allerdings für verschiedene Bereiche zuständig sind.

Das Land ist politisch in 3 Regionen (Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt) und drei (Sprach-)Gemeinschaften (flämisch-, französisch- und deutschsprachig) gegliedert. In diesen Regionen und Gemeinschaften arbeiten jeweils eigene parlamentarische Körperschaften („Räte“) und Teilregierungen. Die Regionen sind mit den deutschen oder österreichischen (Bundes-)Ländern vergleichbar und besitzen wichtige Kompetenzen im Bereich von Wirtschaft und Beschäftigung; die Befugnisse der (sprachlichen) Gemeinschaften beziehen sich im wesentlichen auf Erziehung, Bildung, Kultur und Soziales.

Auf der Ebene unterhalb der Regionen befinden sich die zehn Provinzen. Vor der Staatsreform standen die Provinzen unter der alleinigen Aufsicht des Zentralstaates. Nun arbeiten sie im Rahmen der föderalen, gemeinschaftlichen oder regionalen Zuständigkeiten unter der gemeinsamen Oberaufsicht aller übergeordneten Stellen.

Am Fuß der Pyramide befinden sich die 589 belgischen Gemeinden. Genau wie die Provinzen unterstehen auch sie der Aufsicht der höheren Behörden, und zwar je nach Befugnissen derjenigen des Föderalstaates, der jeweiligen Gemeinschaft oder der Region. Im allgemeinen werden sie durch die Regionen finanziert und kontrolliert.

2.1.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren. Passives Wahlrecht auf Bundesebene ab 21 Jahren, auf Kommunal- und Provinzebene ab 18 Jahren. Es besteht Wahlpflicht!

Im Februar 2004 wurde das kommunale (ausschließlich aktive!) AusländerInnenwahlrecht nach fünf Jahren legalem Aufenthalt vom belgischen Parlament beschlossen (wirksam ab 2006).

Ein Dauerstreitthema war der Wahlkreis *Brüssel-Halle-Vilvoorde*, bis 2012 der einzige Wahlkreis, der sich über das Gebiet zweier Regionen mit insgesamt 1,6 Millionen Einwohnern erstreckte. Der Wahlkreis umfasste die mehrheitlich französischsprachige Region Brüssel-Hauptstadt und das angrenzende *Arrondissement Halle-Vilvoorde* in der Provinz Flämisch-Brabant. Die Existenzberechtigung dieses Wahlkreises war vor dem Hintergrund des flämisch-wallonischen Konflikts äußerst umstritten, seine Teilung entlang der Regionalgrenzen bildete eine zentrale Forderung der flämischen Parteien. Nach den vorgezogenen Neuwahlen im Juni 2010 führte der Streit über die Zukunft des Wahlkreises *Brüssel-Halle-Vilvoorde* zu einer monatelangen Blockade der Regierungsbildung. Erst 15 Monate nach den Parlamentswahlen einigten sich acht Parteien unter der Federführung der Sozialdemokraten auf eine Teilung des Wahlkreises.

2.1.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der belgische König, der auf Vorschlag der Abgeordnetenkommission den Premierminister, die Ministerpräsidenten der Regionen und die Minister der nationalen Regierung ernennt. Als Regent in einer parlamentarischen Monarchie sind seine Kompetenzen weitgehend repräsentativer Art. Nach der Abdankung König *Alberts II.* am 21. Juli 2013 wurde sein Sohn *Philippe* bzw. *Filip* (*1960) König der Belgier und damit Staatsoberhaupt Belgiens.

2.1.6. Die Regierung

Der gesellschaftliche Konflikt zwischen den Volksgruppen spiegelt sich auch in der belgischen Parteienlandschaft wider: Jede ideologische Richtung ist durch eine eigene Partei im wallonischen und eine weitere im flämischen Landesteil vertreten. Die belgische Regierung wird deshalb auch paritätisch aus flämischen und wallonischen Parlamentariern gebildet. Die Wallonen besitzen ein Vetorecht, da sie in beiden Häusern in der Minderheit sind. Bei der Wahl zur belgischen Abgeordnetenkommission 25. Mai 2014 wurde die flämisch-separatistische N-VA mit 20,3% stärkste Partei. Die Regierungskoalition aus Sozialisten, Liberalen und Christdemokraten beider Sprachgruppen konnte ihre Mehrheit zwar ausbauen, während der rechtspopulistische *Vlaams Belang* schwere Verluste erlitt, allerdings einigte sich die N-VA mit den flämischen Christdemokraten (CD&V) sowie den wallonischen (MR) und den flämischen Liberalen (*Open VLD*) auf die Bildung einer neuen Regierung unter dem Liberalen *Charles Michel* (*1975) (MR). Zum ersten Mal seit 1988 sind die Sozialisten nicht in der Regierung vertreten.

2.1.7. Das Parlament

Zweikammernparlament mit Abgeordnetenkommission und Senat. Für die wichtigsten Zuständigkeiten des Parlaments – Verfassungsreformen, die Genehmigung bestimmter Gesetze und die Zustimmung zu internationalen Verträgen – treten die beiden Kammern gleichberechtigt auf.

a) Die Abgeordnetenkammer (*Kamer van Volksvertegenwoordigers; Chambre des Représentants*)

Manche Befugnisse, wie die Kontrolle der föderalen Regierung, der Haushalt und die Staatskonten, fallen in die ausschließliche Kompetenz der Abgeordnetenkammer. In die neue Verfassung wurde auch der konstruktive Misstrauensantrag aufgenommen. Während früher jedes negative Votum im Parlament die Regierung zum Rücktritt gezwungen hatte, kann das belgische Parlament die Regierung heute nur dann zum Rücktritt verpflichten, wenn in der Abgeordnetenkammer eine alternative Regierungsmehrheit existiert.

Die 150 VolksvertreterInnen (früher 212) der Abgeordnetenkammer werden nach dem Verhältniswahlrecht auf fünf Jahre gewählt.

b) Der Senat (*Senaat, Senat*)

Der belgische Senat ist bei Interessenkonflikten zuständig, die zwischen dem föderalen Parlament und den Vertretungen der Gemeinschaften und Regionen entstehen können. Der Senat hat im wesentlichen beratende Funktion; er äußert sich daher nur dann zu Gesetzesentwürfen, wenn er dies von selbst für nötig erachtet. Gleichwohl kann der Senat von sich aus die Gesetzesinitiative ergreifen.

Der belgische Senat wurde 2014 in eine „Kammer der Teilstaaten“ umgewandelt. Die Direktwahl (eines Teils) der Senatoren wurde abgeschafft, die Anzahl der Senatoren von zuletzt 71 auf 60 reduziert. Zugleich wurden auch die Zuständigkeiten des Senats weiter eingeschränkt.

Der Senat setzt sich folgendermaßen zusammen: 50 Senatoren werden von den Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen aus den Reihen der Gemeinschafts- und Regionalabgeordneten gemäß der politischen Zusammensetzung dieser Parlamente bestimmt. 29 Senatoren sind für die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region reserviert, 10 Senatoren für die Französische Gemeinschaft, 8 Senatoren für die Wallonische Region, zwei Senatoren für die französischsprachigen Einwohner in der Region *Brüssel-Hauptstadt* und ein Senator für die Deutschsprachige Gemeinschaft. 10 weitere („kooptierte“) Senatoren werden von den vorgenannten Senatoren aufgrund des Wahlergebnisses der Abgeordnetenhauswahl bestimmt, sechs von den Senatoren der niederländischen Sprachgruppe und vier von den Senatoren der französischen Sprachgruppe.

2.1.8. Die Gemeinschaften

a) Das Territorium der Gemeinschaften

Die Flämische Gemeinschaft übt ihre Kompetenzen in den Flämischen Provinzen und in Brüssel aus, die Französische Gemeinschaft in den Wallonischen Provinzen – mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden – und in Brüssel, die Deutschsprachige Gemeinschaft in jenen Gemeinden der Provinz Lüttich, die das deutsche Sprachgebiet Belgiens bilden.

b) Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften

Da die Gemeinschaften auf der Vorstellung der „Sprache“ gründen und diese „an die Person gebunden“ ist, fällt eine gewisse Anzahl von Zuständigkeiten ganz eindeutig in ihren Kompetenzbereich. Die Gemeinschaften sind für die Kultur (Theater, Bibliotheken, audiovisuelle Medien etc.), das Unterrichtswesen, die wissenschaftliche Forschung, den Gebrauch von Sprachen und die personengebundenen Angelegenheiten zuständig, die einerseits die Gesundheitspolitik und andererseits die Hilfe für Personen (Jugendschutz, soziale Unterstützung, Familienbeihilfe, Aufnahme von Einwanderern etc.) umfassen.

c) Die Flämische Gemeinschaft

Der Flämische Rat ist die gesetzgebende Gewalt der Flämischen Gemeinschaft. Er besteht aus den in der Flämischen Region direkt gewählten Ratsmitgliedern und den sechs flämischsprachigen Mitgliedern des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt. Gemeinsam bilden sie das 124 Mitglieder umfassende Flämische Parlament. Damit die Zahl der Parlamentsmitglieder nicht übermäßig zunimmt, wurden die Einrichtungen der Flämischen Gemeinschaft und jene der Flämischen Region zusammengefügt, d.h. ein und derselbe Rat und ein und dieselbe Regierung üben sowohl die regionalen als auch die gemeinschaftlichen Befugnisse aus. Die sechs gewählten Mitglieder der Region Brüssel-Hauptstadt nehmen allerdings nicht an den Abstimmungen über Dekrete der Flämischen Region teil.

Zehn Mitglieder des Flämischen Rates haben einen Sitz im Senat.

Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft übt die Exekutivgewalt aus und besteht aus höchstens zehn Ministern und einem Ministerpräsidenten. Mindestens ein Minister stammt aus der Region Brüssel-Hauptstadt. Allerdings darf dieser Minister nicht an den Beschlüssen teilnehmen, die sich auf die Befugnisse der Flämischen Region beziehen.

d) Die Französische Gemeinschaft

Auch in der Französischen Gemeinschaft wird die gesetzgebende Gewalt durch einen Rat ausgeübt; dieser besteht aus 94 Mitgliedern, und zwar aus den 75 direkt gewählten Abgeordneten der Wallonischen Region und den 19 direkt gewählten französischsprachigen Mitgliedern der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der Rat der Französischen Gemeinschaft ordnet ebenfalls zehn seiner Mitglieder zum Senat ab. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft übt die Exekutivgewalt aus. Sie besteht aus höchstens acht Ministern, einschließlich des Ministerpräsidenten. Mindestens ein Minister stammt aus der Region Brüssel-Hauptstadt.

e) Die Deutschsprachige Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt ihre Zuständigkeit in den Gemeinden der Provinz Lüttich aus, die das deutsche Sprachgebiet bilden.

Die gesetzgebende Gewalt liegt ebenfalls bei einem Rat. Dieser besteht aus 25 Mitgliedern, von denen eines Sitz im Senat hat. Der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird direkt vom Volk gewählt. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht aus einem Ministerpräsidenten und zwei Ministern.

2.1.9. Die Regionen

Gleichberechtigt neben dem Föderalstaat und den Gemeinschaften stehen die drei Regionen, die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Region. Ihre Zuständigkeitsbereiche wurden im Laufe der verschiedenen Reformen kontinuierlich erweitert.

Die gesetzgebenden und ausführenden Organe der Regionen sind der Regionalrat und die Regionalregierung. Die Flämische und die Wallonische Region erhielten ihren Rat und ihre Regierung anlässlich der zweiten Staatsreform im Jahr 1980; die Region Brüssel-Hauptstadt erhielt ihre Institutionen dagegen erst mit der dritten Staatsreform in den Jahren 1988/89. Die Mitglieder der Regionalräte werden alle fünf Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

In Flandern werden die Befugnisse der Gemeinschaft und der Region durch ein und dasselbe Parlament und ein und dieselbe Regierung ausgeübt: den Flämischen Rat und die Flämische Regierung.

Die gesetzgebende Versammlung der Wallonischen Region ist der Rat der Wallonischen Region. Die 75 Mitglieder des Wallonischen Regionalrates haben, wie bereits erwähnt, auch einen Sitz im Rat der Französischen Gemeinschaft (gemeinsam mit den 19 französischsprachigen Mitgliedern des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt). Die Exekutivgewalt liegt bei der Wallonischen Regionalregierung. Diese besteht aus höchstens neun Ministern, einschließlich des Ministerpräsidenten. Diese Minister können gleichzeitig auch Minister in der Regierung der Französischen Gemeinschaft sein.

Die Kompetenzen der Regionen erstrecken sich auf all jene Bereiche, die mit der Region und ihrem Gebiet in Beziehung stehen: Wirtschaft, Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Wasserpolitik, Wohnungsbau, öffentliche Arbeiten, Energie, Verkehrswesen (mit Ausnahme der Belgischen Bahn), Umwelt, Raumordnung und Städtebau, Modernisierung der Landwirtschaft, Naturschutz, wissenschaftliche Forschung, Außenhandel, sowie die Aufsicht über die Provinzen, die Gemeinden und die interkommunalen Angelegenheiten.

2.1.10. Die Provinzen

Seit der Staatsreform gibt es zehn Provinzen (*provincien; provinces*): *Antwerpen, Brabant Wallon, Hainaut, Liege, Limburg, Luxembourg, Namur, Oost-Vlaanderen, Vlaams-Brabant, West-Vlaanderen*. Die Provinz *Brabant* wurde im Zuge der letzten Staatsreform abgeschafft und durch zwei neue Provinzen ersetzt: *Vlaams-Brabant* und *Brabant Wallon*. Das Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt fällt nicht unter die Provinzeinteilung. Die Zuständigkeiten in Bezug auf Gemeinschaftsangelegenheiten, die in dieser Region bei dem Provinzialrat und der Ständigen Abordnung der alten Provinz *Brabant* lagen, werden nun durch die Flämische Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (!) wahrgenommen. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der regionalen oder föderalen Angelegenheiten, die in dieser Region dem Provinzialrat und der Ständigen Abordnung der alten Provinz *Brabant* zufielen, werden nun durch die Region Brüssel-Hauptstadt wahrgenommen.

Die Provinzen sind autonome Einrichtungen, stehen jedoch unter der Aufsicht des Föderalstaates, der Gemeinschaften und vor allem der Regionen.

Die Provinzen verfügen jeweils über einen Provinzrat, dessen Mitglieder für sechs Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Der Provinzrat fasst Beschlüsse allgemeiner Art und stimmt über die Provinzordnungen ab. Der Provinzrat bestimmt überdies die sechs Mitglieder der sogenannten Ständigen Abordnung aus seinen Reihen. Diese Ständige Abordnung übt unterschiedliche exekutive Befugnisse aus und sorgt für die tägliche Verwaltung. Ihren Vorsitz führt der Gouverneur. Dieser wird nicht gewählt, sondern unter der Verantwortung des Außenministers durch den König ernannt.

2.1.11. Die Gemeinden

Das Verwaltungsniveau mit der größten Bürgernähe ist die Gemeinde. Bei der Bildung des belgischen Staates im Jahr 1831 gab es 2.739 Gemeinden; seit der Fusion der Gemeinden im Jahr 1975 sind es nur noch 589.

Im Jahr 1988 erschien das neue Gemeindegesetz, das die „kommunale Autonomie“ fest-schrieb. Die Gemeinden verfügen nun über eine breit gefasste Autonomie im Rahmen der von ihnen ausgeübten Befugnisse unter Aufsicht der höheren Behörden. In erster Linie beaufsichtigt jede Region die Gemeinden ihres Territoriums. Die zusätzliche Beaufsichtigung

durch die Gemeinschaften und den Föderalstaat ist auf diejenigen Bereiche begrenzt, für welche die Gemeinschaften und der Föderalstaat zuständig sind.

In jeder Gemeinde gibt es einen Gemeinderat, der – in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl – aus sieben bis 55 auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Dieser Rat regelt alles, was von „kommunalem Interesse“ ist, mit Hilfe von Gemeindeverordnungen.

Der Gemeinderat wählt die Gemeinderatsmitglieder, die gemeinsam mit dem Bürgermeister das mit exekutiven Aufgaben ausgestattete Kollegium von Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern bilden.

Der Bürgermeister wird durch den König unter der Verantwortung des Innenministers aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinderates ernannt. Hierzu hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Gemeinderatsmitglieder beim Gouverneur KandidatInnen für den Posten des Bürgermeisters vorschlagen können. In Ausnahmefällen kann der König – in Übereinstimmung mit der Ständigen Abordnung der zuständigen Provinz – auch einen Bürgermeister ernennen, der kein Gemeinderatsmitglied ist.

2.2. Bulgarien

Offizieller Name: *Republika Bulgaria*.

Bevölkerung: 7,9 Mio., davon 8,5% Türken, 2,6% Roma; kleinere Minderheiten (Mazedonier, Armenier, Tataren, Tscherkessen etc.).

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.2.1. Verfassung

Verfassung von 1991, zuletzt geändert 2003. Im Unterschied zu anderen Staaten erkennt die bulgarische Verfassung keine nationalen Minderheiten an. Sie räumt zwar den Bürgern, für die Bulgarisch nicht die Muttersprache ist, das Recht ein, „ihre eigene Sprache zu lernen und zu gebrauchen“, garantiert die Religionsfreiheit und verbietet die „gewaltsame Assimilation“ – allerdings definiert die Verfassung das orthodoxe Glaubensbekenntnis als traditionelle Religion des Landes.

2.2.2. EU-Beitritt

Der Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union erfolgte am 1. Januar 2007.

2.2.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Bulgarien ist ein Zentralstaat, der in 28 Verwaltungsbezirke (*oblasti*) gegliedert ist.

2.2.4. Wahlrecht

Es herrscht Wahlpflicht ab dem 18. Lebensjahr. Passives Wahlrecht: 21 Jahre (für Staatsoberhaupt: 40 Jahre).

2.2.5. Das Staatsoberhaupt

Bis 1946 war der bulgarische König das offizielle Staatsoberhaupt des Landes. Mit der Gründung der kommunistischen Volksrepublik ging dieses Amt zunächst an den Vorsitzenden des Parlamentspräsidiums über. 1971 wurde ein Staatsrat eingeführt, dessen Vorsitzender gleichzeitig auch Staatsoberhaupt Bulgariens war. Mit dem Ende des

Kommunismus wurde 1990 der Staatsrat abgeschafft und an dessen Stelle das neue Amt des Staatspräsidenten eingeführt.

Der Staatspräsident, dem nur eine repräsentative Rolle zukommt, wird direkt vom Volk gewählt; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre, maximal sind zwei Amtsperioden möglich. Erforderlich ist im ersten Durchgang eine absolute Mehrheit und eine Mindestbeteiligung von 50% der Wahlberechtigten. Kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden stärksten Kandidaten, gilt kein Beteiligungsquorum.

Der Präsident ist oberster Befehlshaber der Streitkräfte; er bestellt den Ministerpräsidenten, setzt die Wahltermine auf nationaler und regionaler Ebene fest und bestätigt die Parlamentsbeschlüsse durch seine Unterschrift.

Im November 2016 gewann der russlandfreundliche Ex-General *Rumen Radew* (*1963) die Präsidentenwahl gegen die bürgerliche Regierungskandidatin *Zečka Zatschewa* klar. Regierungschef *Bojko Borissow* kündigte daraufhin seinen Rücktritt an.

2.2.6. Die Regierung

Bulgarien ist seit mehreren Jahren von politischer Instabilität gekennzeichnet. Nach anhaltenden Protesten in der Bevölkerung trat der seit 2009 amtierende Ministerpräsident *Bojko Borissow* (*1959) am 20. Februar 2013 zusammen mit seinem Kabinett zurück. Bei den darauf folgenden Neuwahlen erreichte die bisherige Regierungspartei GERB keine Mehrheit; neuer Ministerpräsident einer Koalition aus der „Bulgarischen Sozialistischen Partei“ und der der türkischen Volksgruppe nahestehenden DPS wurde der parteilose *Plamen Orescharski* (*1960).

Nach anhaltenden Protesten und einer Reihe von Skandalen fanden am 5. Oktober 2014 neuerlich vorgezogene Parlamentswahlen statt. Wahlsieger *Borissow* bildete eine Koalitionsregierung aus seiner Partei GERB, dem Mitte-Rechts-Bündnis „Reformblock“ sowie der jungen Mitte-Links-Partei „Alternative für die Bulgarische Wiedergeburt“. Das neue Kabinett war Bulgariens fünfte Regierung binnen zwei Jahren.

Nach der Niederlage der von ihm nominierten Präsidentschaftskandidatin *Zatschewa* in der zweiten Runde der Präsidentenwahlen im November 2016 trat *Borissow* erneut zurück. Nachdem GERB bei der Parlamentsneuwahl im März 2017 wiederum stärkste Kraft geworden war, bildete *Borissow* eine Regierungskoalition mit dem nationalistischen Wahlbündnis „Vereinigte Patrioten“.

2.2.7. Das Parlament

Die Nationale Volksversammlung (*Narodno sabranje*) ist ein Einkammerparlament, besteht aus 240 Abgeordneten und wird alle vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Es besteht eine Vierprozent-Sperrklausel. Nach einer im April 2009 beschlossenen Wahlrechtsreform wurden 31 der 240 Abgeordneten in einem „gemischten Wahlrecht“ per Mehrheitswahl gewählt. Diese teilweise Mehrheitswahl wurde 2012 wieder abgeschafft.

Nach der Verfassung kann ein Fünftel der Abgeordneten ein Misstrauensvotum gegen die Regierung einbringen, das mit der Mehrheit der Volksvertreter als angenommen gilt. Ein gescheitertes Votum mit der gleichen Begründung kann erst nach einem halben Jahr wiederholt werden.

2.2.8. Regionale Gliederung

Bulgarien gliedert sich in 28 Kreise (*oblasti*). Diese Kreise sind staatliche administrativ-territoriale Einheiten. Sie werden von Kreisvorstehern geleitet, die vom Ministerrat eingesetzt werden.

Die Kreise selbst sind wiederum in 264 Gemeinden unterteilt. Das Organ der kommunalen Selbstverwaltung ist der Gemeinderat, das Exekutivorgan der Gemeinde der Bürgermeister. Gemeinderat und Bürgermeister werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

2.3. Dänemark

Offizieller Name: *Kongeriget Danmark*.

Bevölkerung: 5,3 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie (seit 1849).

2.3.1. Verfassung

Das Grundgesetz des Königreichs Dänemark (*Danmarks Riges Grundlov*) wurde am 5. Juni 1953 verabschiedet. Es geht auf die Verfassung von 1849 zurück, in welcher der Absolutismus abgeschafft und ein parlamentarisches System mit zwei Kammern eingeführt wurde. 1866 und während des Ersten Weltkriegs kam es zu den ersten Verfassungsänderungen; eine ausreichende politische Mehrheit für eine umfassende Verfassungsreform war jedoch erst 1953 gegeben. Im Zuge dieser Reform wurde die zweite Kammer, das *Landsting*, abgeschafft und das *Folketing* zur einzigen Parlamentskammer erhoben. Dem Monarchen wurden in der neuen Verfassung nur noch weitgehend repräsentative Aufgaben zugewiesen.

2.3.2. EU-Beitritt

Dänemark trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1973 bei.

2.3.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Dänemark ist als Einheitsstaat in 14 Ämter (*amter*) – *Arhus, Bornholm, Frederiksborg, Fyn, København, Nordjylland, Ribe, Ringkobing, Roskilde, Sonderjylland, Storstrom, Vejle, Vestsjælland, Viborg* – und 273 Kommunen mit direkt gewählten Kreistagen und Kommunalvertretungen gegliedert.

Die zum Königreich Dänemark gehörenden *Färöer-Inseln* (seit 1948) und *Grönland* (seit 1979) verfügen über eine weitgehende Selbstverwaltung mit eigenen Parlamenten und regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenständig. Nach 30 Jahren beschränkter Eigenverwaltung erhielt Grönland am 21. Juni 2009 ein neues, erweitertes Autonomiestatut, demzufolge nur noch die Außen- und Sicherheitspolitik, Währung, Staatsbürgerschaft und Verfassung von Kopenhagen vorgegeben werden.

2.3.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren. Kommunales aktives und passives Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, sofern sie sich seit mehr als drei Jahren rechtmäßig im Land aufhalten (seit 1981).

2.3.5. Das Staatsoberhaupt

Dänemark ist seit 1849 eine konstitutionelle Monarchie. Das Königtum ist erblich, die Erbfolge wird durch ein Thronfolgegesetz aus dem Jahr 1953 geregelt. Danach kann auch eine Frau den Thron erben – allerdings nur dann, wenn kein männlicher Erbe vorhanden ist. Dies war bei der aktuellen Königin *Margrethe II.* (*1940) der Fall, die den Thron am 14. Januar 1972 bestieg. Die Königin steht zwar an der Spitze der Regierung, sie besitzt jedoch keinerlei politische Macht, sondern repräsentiert als Staatsoberhaupt Dänemark nach innen und nach außen. Gesetze müssen allerdings von ihr bestätigt werden.

2.3.6. Die Regierung

Die Regierung mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze ist dem Parlament verantwortlich.

Nachdem die Parlamentswahlen vom September 2011 zehn Jahre rechtsliberale Regierung beendet hatten, bildeten die Sozialdemokraten unter *Helle Thorning-Schmidt* (*1966) (24,9%) mit den „Volkssozialisten“ (SF, 9,2%) und den Sozialliberalen (*Radikale Venstre*, 9,5%) eine Minderheitsregierung, die auf die Duldung der linken „Einheitsliste“ (6,7%) angewiesen war.

Bei der Folketingswahl 2015 blieben die Sozialdemokraten zwar die mit deutlichem Abstand stärkste Partei (26,3%), der „rote Block“ büßte seine Mehrheit allerdings wieder ein. *Thorning-Schmidt* trat als Ministerpräsidentin und Parteichefin zurück. *Lars Løkke Rasmussen* (*1964) von der rechtsliberalen *Venstre* (19,5%) bildete daraufhin eine Minderheitsregierung, die von den konservativen Parteien der rechten Mitte, aber auch von der rechtspopulistischen „Dänischen Volkspartei“ unterstützt wird. Diese wurde mit über 21% übrigens Dänemarks zweitstärkste Kraft.

Bei der Folketingswahl 2019 verlor die „Dänische Volkspartei“ mehr als die Hälfte ihrer Mandate, die Sozialdemokraten blieben annähernd konstant, Zugewinne konnten v.a. die Sozialliberalen sowie die „Sozialistische Volkspartei“ verbuchen. Die Sozialdemokratin *Mette Frederiksen* (*1977) verständigte sich mit den anderen Parteien des linken Lagers darauf, dass diese eine rein sozialdemokratische Minderheitsregierung unterstützen werden. *Frederiksen* wird damit die bisher jüngste Ministerpräsidentin in der Geschichte des Landes.

2.3.7. Das Parlament

Das politische System Dänemarks kennt nur eine nationale Kammer, das *Folketing*. Es besteht aus 179 Abgeordneten, von denen jeweils zwei die *Färöer-Inseln* und *Grönland* vertreten. Ein Drittel der Abgeordneten kann gegen ein im *Folketing* beschlossenes Gesetz eine Volksabstimmung herbeiführen.

Die 175 dänischen Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten einer Partei oder für einen unabhängigen Kandidaten im Mehrpersonenwahlkreis (*multi-member constituency*). Es gibt 135 Direktmandate (*constituency seats*), die zunächst auf die Regionen und dann auf deren Mehrpersonenwahlkreise verteilt werden; die restlichen 40 Sitze sind sogenannte Kompensationssitze (*compensatory seats*). Diese mehrfach gestaffelte Unterverteilung auf Regionen und Mehrpersonenwahlkreise und die verschiedenen Berechnungsverfahren für die verschiedenen Verteilungsschritte sollen eine gleichmäßige Vertretung der Regionen und einen gerechten Proporz der kandidierenden Parteien gewährleisten. Für Parteien der deutschen Minderheit gelten vereinfachte Bewerbungsbedingungen (keine Unterstützungsunterschriften).

Die Mandatzuteilung erfolgt unter den wahlwerbenden Gruppen, die wenigstens zwei Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben oder zumindest ein Direktmandat (*constituency seat*) gewonnen haben oder in zwei der drei Wahlregionen so viele Stimmen erhalten haben, wie die durchschnittliche Zahl gültiger Stimmen pro Direktmandat in einer Region beträgt.

Wahlen müssen mindestens alle vier Jahre abgehalten werden, allerdings kann der Ministerpräsident das *Folketing* auch vor der Zeit auflösen und Neuwahlen ausschreiben. Bisher geschah dies bereits einige Male, da die meisten dänischen Regierungen nach dem Zweiten Weltkrieg Minderheitsregierungen waren.

2.3.8. Ämter und Kommunen

Ämter und Kommunen führen Aufgaben staatlicher Auftragsverwaltung aus und besitzen nur sehr begrenzte originäre Zuständigkeiten. Die Kreistage und Gemeindevertretungen werden in direkter Wahl für vier Jahre gewählt. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Bürgermeister. Da Dänemark nur ein parlamentarisches Einkammersystem besitzt, kommt den kommunalen Dachorganisationen, wie dem Kreistagsverband (*Amtsrådsforening*) und dem Gemeindeverband (*Kommunernes Landsforening*) eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Regierung und Parlament einerseits und den Gemeinden andererseits zu.

2.4. Deutschland

Offizieller Name: *Bundesrepublik Deutschland.*

Bevölkerung: 82 Mio.

Staatsform: Demokratisch-parlamentarischer Bundesstaat (seit 1949).

2.4.1. Verfassung

Verfassung vom 23. Mai 1949; letzte Änderung 1998. Das Grundgesetz kann mit einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern geändert werden; von jeglicher Änderung ausgeschlossen sind allerdings grundlegende Prinzipien wie die föderale Gliederung, das Wesen der Bundesrepublik als demokratischer und sozialer Rechtsstaat oder die Unverletzbarkeit der Menschenwürde des Einzelnen.

2.4.2. EU-Beitritt

Deutschland ist Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.4.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

16 Bundesländer (seit 1990; zuvor zehn Länder plus *Westberlin*): *Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.* Die höchste Staatsgewalt liegt beim Bund („Bundesrecht bricht Landesrecht“), doch haben auch die Länder eigene Staatsgewalt und spezielle Zuständigkeiten, wie z.B. die Kulturhoheit. Auswärtige Beziehungen und Verteidigung sind dem Bund vorbehalten.

2.4.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren. Ausnahmebestimmungen gelten für das passive Wahlrecht zum Bundespräsidenten, für bestimmte Landtage sowie für das aktive Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen in einigen Bundesländern.

2.4.5. Das Staatsoberhaupt

Der Bundespräsident ist das Verfassungsorgan, das die Bundesrepublik Deutschland nach innen und nach außen repräsentiert. Die Integrationsaufgabe und die rechts- und verfassungswahrende Kontrollfunktion seines Amtes werden durch eine politische Reservfunktion für Krisensituationen des parlamentarischen Regierungssystems ergänzt.

Artikel 54 des Grundgesetzes befasst sich ausgiebig und ausschließlich mit der Wahl des Bundespräsidenten. Gemäß Artikel 54,1,1 wird der Bundespräsident von der Bundesversammlung „ohne Aussprache“ gewählt, womit politisch hitzige Personaldiskussionen verhindert werden sollen. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Wahl des Bundespräsidenten ist die einzige Aufgabe dieser Versammlung.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist jener Kandidat gewählt, der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Amtsperiode des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre und soll ein Zusammentreffen mit der Wahl des Bundestages (alle vier Jahre) verhindern. Zudem soll durch diese Amtszeit eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden. Rein rechnerisch gesehen ergibt sich alle 20 Jahre dennoch eine Überschneidung bei der Wahl dieser beiden Verfassungsorgane. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Nachdem der parteilose *Joachim Gauck* (*1940), evangelischer Pastor und Kirchenfunktionär aus Rostock, später Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen, der am 18. März 2012 von der Bundesversammlung mit großer Mehrheit zum Bundespräsidenten gewählt worden war, auf eine zweite Amtszeit verzichtet hatte, einigten sich die Regierungsparteien CDU, SPD und CSU auf den bisherigen Bundesaußenminister *Frank-Walter Steinmeier* (*1956) von der SPD als gemeinsamen Kandidaten. *Steinmeier* wurde mit 74% der abgegebenen Stimmen gewählt und trat sein Amt am 19. März 2017 an.

2.4.6. Die Regierung

Der Regierungschef (Bundeskanzler) wird von der Bundestagsmehrheit gewählt; allerdings ist die deutsche Bundesregierung bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben stark von einer Mehrheit in beiden Kammern, also auch im Bundesrat, abhängig.

Die Bundestagswahlen im September 2017 brachten ein unerwartet schlechtes Ergebnis für die seit 2013 als Juniorpartner in der Großen Koalition vertretene SPD (20,5%) unter ihrem neuen Vorsitzenden *Martin Schulz* (*1955). Die SPD erklärte noch am Wahlabend, einer neuen Regierung nicht mehr angehören zu wollen. Durch das überraschend starke Abschneiden der rechten AfD (12,6%) und den Wiedereinzug der FDP in den Bundestag wäre die Wahlsiegerin *Angela Merkel* (*1954) (CDU) nun gezwungen gewesen, eine Vier-Parteien-Koalition („Jamaika“) aus CDU, CSU, *Grünen* und FDP zu bilden. Dieses Vorhaben scheiterte letztendlich an der FDP. Nach neuerlichen Sondierungen und einem Sonderparteitag der SPD wurden dennoch

Koalitions-verhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD aufgenommen. Diese endeten am 7. Februar 2018 mit der Einigung auf einen Koalitionsvertrag, der schließlich noch durch ein Mitgliedervotum der SPD-Mitglieder abgesegnet wurde. SPD-Parteichef *Martin Schulz* erklärte auf innerparteilichen Druck hin seinen Verzicht auf den Eintritt in die neue Bundesregierung und wenig später auch seinen Rücktritt vom Amt des Parteivorsitzenden.

2.4.7. Das Parlament

a) Der Bundestag

Der Deutsche Bundestag besteht seit der Bundestagswahl 2002 aus mindestens 598 Mitgliedern. 299 Mandate werden in Einerwahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl, die restlichen Mandate über die Landeslisten der Parteien vergeben. Die Legislaturperiode beträgt vier Jahre. Die Einführung einer fünfjährigen Legislaturperiode wird diskutiert.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen (Haupt-)Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder als Beamter, Soldat, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes auf Anordnung des Dienstherrn im Ausland lebt (gilt auch für Angehörige) oder in einem Mitgliedsstaat des Europarates lebt oder nicht länger als seit 25 Jahren im sonstigen Ausland lebt. Wählbar ist jeder Volljährige, der Deutscher ist. Eine Einjahresübergangsfrist bei der Staatsbürgerschaft wurde vor einigen Jahren abgeschafft.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen: Die Erststimme für den Direktkandidaten in seinem Wahlkreis, die Zweitstimme für eine Partei und deren Landesliste. Die Bundesländer bestehen je nach Bevölkerungsgröße aus mehreren Wahlkreisen, in denen jeweils ein Direktkandidat einer Partei (oder parteiunabhängige BewerberInnen) antreten können. Die Bundesrepublik ist seit 2002 in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll vom Durchschnitt um nicht mehr als 15% abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25%, ist zwingend eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Beim Verhältnisausgleich werden nur jene Parteien berücksichtigt, die insgesamt mindestens fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat gewonnen haben (Grundmandatklause). Dies gilt nicht für Parteien von nationalen Minderheiten (Dänen, Sorben, Friesen).

In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 598 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von KandidatInnen errungen wurden, die als parteilose BewerberInnen kandidieren, deren Partei in diesem Bundesland keine Landesliste eingereicht hat oder deren Partei an der Sperrklause gescheitert ist. Die verbleibende Mandatszahl wird auf jene Parteien, die die Sperrklause überwinden konnten, entsprechend dem Verhältnis der im Bundesgebiet erreichten Zweitstimmen verteilt.

Die Gesamtmandatszahl einer jeden Partei wird in einem zweiten Schritt auf der Grundlage der von ihren Landeslisten errungenen Zweitstimmenzahl im jeweiligen Bundesland auf die Landeslisten der Parteien verteilt. Von der so ermittelten Mandatszahl, die einer Partei in einem Bundesland zusteht, werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Stehen einer Partei dann noch weitere Sitze zu, so werden diese an die Landesliste der Partei vergeben.

Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen eines Bundeslandes mehr Mandate, als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben ihr diese Sitze. Die übrigen Parteien erhalten keine

Ausgleichsmandate. Die Gesamtzahl der Abgeordneten kann sich dadurch über die Mindestzahl von 598 hinaus erhöhen. Nach der Bundestagswahl im September 2017 zählt das Parlament sechs Fraktionen und insgesamt 709 (!) Abgeordnete. Das deutsche Wahlsystem ordnet damit dem parteiinternen Landesproporz eine höhere Priorität zu, als dem bundesweiten Proporz der Parteien. Dies führt zu sogenannten „negativ wirkenden Stimmen“.

b) Der Bundesrat

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Der Bundesrat besteht aus insgesamt 69 Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und auch wieder abberufen können. Jedes Land verfügt über mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern über vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern über fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern über sechs Stimmen. Die Stimmen eines Landes können im Prinzip nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren VertreterInnen abgegeben werden (de facto imperatives Mandat).

Gesetze, durch die die Interessen der Länder berührt werden, können nur in Kraft treten, wenn ihnen der Bundesrat ausdrücklich zugestimmt hat (sogenannte Zustimmungsgesetze). Bei Einspruchsgesetzen hingegen bleibt dem Bundesrat nur die Möglichkeit, seine abweichenden Auffassungen über ein Vermittlungsverfahren einzubringen. Gelingt dies nicht, kann er nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens gegen das Gesetz Einspruch einlegen; dieser Einspruch kann vom Bundestag jedoch überstimmt werden.

2.4.8. Die Landtage

Die meisten Landtagswahlsysteme in Deutschland orientieren sich am Bundestagswahlrecht (personalisierte Verhältniswahl). Aus dem Rahmen fallen in dieser Hinsicht nur *Bremen*, *Hamburg* und das *Saarland*, die ein reines Listensystem (Verhältniswahl) vorsehen, sowie *Bayern*, wo es auch auf Landesebene offene Listen gibt, ein System, das in anderen Bundesländern nur bei Kommunalwahlen Anwendung findet.

Die meisten Landtage werden auf fünf Jahre gewählt. Ausnahmen bilden *Bremen*, *Hamburg*, *Mecklenburg-Vorpommern* und *Sachsen-Anhalt* (vier Jahre). Das Wahlrechtsalter liegt durchwegs bei 18 Jahren (das passive in *Bayern* und *Hessen* bei 21 Jahren).

In den meisten Ländern verfügen die WählerInnen über zwei Stimmen (analog zur Bundestagswahl), in *Baden-Württemberg*, *Bremen*, *Hamburg*, *Nordrhein-Westfalen* und dem *Saarland* nur über eine Stimme. Es gelten landesweite Fünfprozenthürden (Ausnahme für *Sorben* in *Brandenburg*); in *Berlin*, *Brandenburg*, *Sachsen* und *Schleswig-Holstein* gibt es eine Grundmandatsklausel.

2.4.9. Die Gemeinden

Die Wahlperiode für Kommunalwahlen beträgt fünf Jahre; Ausnahmen bilden *Sachsen-Anhalt* (vier Jahre) und *Bayern* (sechs Jahre). Das Wahlrechtsalter (aktiv und passiv) liegt bei 18 Jahren, in *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Sachsen-Anhalt* und *Schleswig-Holstein* wurde das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren eingeführt.

Seit der deutschen Einheit hat sich die Direktwahl der Bürgermeister überall durchgesetzt.

Außer in *Nordrhein-Westfalen* und im *Saarland* (eine Stimme) verfügen die Wähler über drei Stimmen (*Brandenburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt*,

Thüringen) oder über so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind (*Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein*), was in manchen Ländern ein Kumulieren (auf einen Kandidaten können mehrere Stimmen abgegeben werden) oder Panaschieren (Stimmen können auf KandidatInnen verschiedener Listen verteilt werden) der Stimmen ermöglicht. Sperrklauseln bilden die Ausnahme (*Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen*).

In *Hessen* etwa wurde die bestehende Fünfprozent-Sperrklausel abgeschafft, d.h. ein halbes Prozent der Stimmen reicht z.B. in *Frankfurt* für den Gewinn eines Gemeinderatssitzes. Interessant ist die sogenannte Mehrheitsklausel: Einer Partei oder Wählervereinigung, die insgesamt mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat, wird auf jeden Fall mehr als die Hälfte aller Sitze zugeteilt. Weiters gibt es die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens (ebenso in *Baden-Württemberg*). Jeder Wähler besitzt so viele Stimmen, als VertreterInnen zu wählen sind; diese Stimmen können auf die BewerberInnen eines Wahlvorschlages oder auch auf unterschiedliche Wahlvorschläge verteilt werden (panaschieren). Einzelne BewerberInnen können jeweils bis zu drei Stimmen erhalten (kumulieren).

2.5. Estland

Offizieller Name: *Eesti Vabariik*.

Bevölkerung: 1,4 Mio., davon 28% Russen.

Staatsform: Parlamentarische Republik (unabhängig seit 20. August 1991).

2.5.1. Verfassung

Die Verfassung von 1918 ist das nur wenig veränderte Vorbild für die aktuelle Verfassung. Diese trat mit der neu gewonnenen Selbständigkeit von der UdSSR am 28. Juni 1992 in Kraft.

2.5.2. EU-Beitritt

Die Volksabstimmung über den EU-Beitritt Estlands zum 1. Mai 2004 fand am 14. September 2003 statt.

2.5.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Estland ist in 15 Landkreise (*maakonnad*), 202 Gemeinden, acht Städte ohne Selbstverwaltungsstatus und 39 Städte gegliedert. Die Landkreise werden jeweils von einem für fünf Jahre durch die Staatsregierung und die Repräsentanten des Landkreises gewählten Gouverneur regiert. Die Kreise sind nicht souverän, sondern bilden lediglich Verwaltungseinheiten, die der Staatsregierung unterstehen. Eine Verwaltungsreform ist geplant.

2.5.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr (für PräsidentschaftskandidatInnen: 40 Jahre).

In Estland kann seit einigen Jahren auch per Internet gewählt werden – und bei der Parlamentswahl 2011 konnten die Wahlberechtigten in Estland ihre Stimme erstmals auch per SMS abgeben. Dennoch lag die Wahlbeteiligung zuletzt bei nur 63,5%.

2.5.5. Das Staatsoberhaupt

Der Staatspräsident ist zeremonielles Staatsoberhaupt, besitzt aber größere Befugnisse als etwa der deutsche Bundespräsident. Er eröffnet die Legislaturperiode des Parlaments und kann dieses unter besonderen Umständen auflösen sowie Neuwahlen anordnen. Darüber hinaus nominiert der Präsident nach der Parlamentswahl einen Kandidaten für das Amt des Premierministers. Gesetze müssen von ihm unterzeichnet werden.

Die Wahl des Staatspräsidenten erfolgt für eine Periode von fünf Jahren durch das Parlament (Zweidrittelmehrheit erforderlich). Kommt es in drei Wahlgängen zu keiner gültigen Wahl, so wird die Entscheidung zwischen den beiden stimmenstärksten KandidatInnen an ein Wahlkollegium delegiert, das sich aus den Parlamentsabgeordneten und Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) zusammensetzt.

Am 3. Oktober 2016 wählte das estnische Parlament die rechtsliberale Politikerin und Wirtschaftswissenschaftlerin *Kersti Kaljulaid* (*1969) als Nachfolgerin von *Toomas Hendrik Ilves*, der nach zwei Amtszeiten nicht mehr kandidieren konnte, zur neuen Staatspräsidentin. *Kaljulaid* ist das vierte estnische Staatsoberhaupt seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 und die erste Frau in diesem Amt.

2.5.6. Die Regierung (*Riik*)

Der Premierminister wird durch den Präsidenten eingesetzt. Seine erste Aufgabe ist es, eine Regierung zu bilden. Mit der Ernennung zum Regierungsmitglied ruht das Mandat der betreffenden Abgeordneten. Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich und kann im Zweifelsfall durch die Abgeordneten abgesetzt werden. Andererseits hat die Regierung das Recht, zusammen mit dem Präsidenten, das Parlament aufzulösen, sollte die innenpolitische Situation dies erfordern.

Bei der Parlamentswahl vom 1. März 2015 verlor die mit knapper Mehrheit ausgestattete Koalitionsregierung aus der liberalen „Reformpartei“ und der „Sozialdemokratischen Partei“ unter Ministerpräsident *Taavi Rõivas* ihre absolute Mehrheit. Zweitstärkste Partei wurde, so wie 2011, die „Zentrumspartei“ um den Tallinner Oberbürgermeister und früheren Ministerpräsidenten *Edgar Savisaar*, die v.a. bei der russischsprachigen Bevölkerung punkten konnte. Erstmals schaffte auch eine rechtspopulistische Partei den Einzug ins estnische Parlament. Die 2012 gegründete „Konservative Volkspartei Estlands“ (EKRE) errang 8,1% der Stimmen und sieben Parlamentssitze. Damit waren im estnischen Parlament sechs Parteien vertreten (bislang vier).

Nach dem Zusammenbruch der Regierungskoalition aus „Reformpartei“, Sozialdemokraten und der konservativen „Vaterland“ (*Isamaa*, IRL) unter Ministerpräsident *Rõivas* gelang dem neuen Parteivorsitzenden der „Zentrumspartei“ *Jüri Ratas* (*1978) im November 2016 die Bildung einer Koalition aus „Zentrumspartei“, Sozialdemokraten und IRL.

2.5.7. Das Parlament (*Riigikogu*)

Die 101 Mitglieder des Einkammerparlaments werden für eine Periode von vier Jahren nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Die Abgeordneten können Gesetzesinitiativen einbringen und verabschieden, über internationale Vereinbarungen entscheiden und den estnischen Präsidenten wählen. Da Estland sich als parlamentarische Demokratie definiert, ist die Kontrolle der Regierung eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments.

2.5.8. Landkreise und Gemeinden

Die 15 Landkreise werden von Gouverneuren geleitet, die von der Regierung für fünf Jahre ernannt werden; die Gouverneure müssen von einer Versammlung aus den BürgermeisterInnen und anderen RepräsentantInnen der Gemeinderäte ihres Kreises bestätigt werden.

Die Parlamente der Städte und Gemeinden werden alle drei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle ständigen EinwohnerInnen im Alter über 18 Jahren, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, sofern sie seit fünf Jahren im Land registriert sind. Das passive Wahlrecht steht hingegen nur estnischen BürgerInnen zu. Die Kommunalwahlen am 20.10.2002 fanden bereits unter Beteiligung der aufenthaltsberechtigten Nichttesten statt.

2.6. Finnland

Offizieller Name: *Suomen Tasavalta* (finnisch); *Republiken Finland* (schwedisch).

Bevölkerung: 5,1 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 1917).

2.6.1. Verfassung

Das neue Grundgesetz trat am 1. März 2000 in Kraft. Zuvor arbeiteten die Finnen mit einer aus vier Teilen aufgebauten Verfassung aus dem Jahr 1919. Wichtigste Neuerung: in Zukunft ist das Staatsoberhaupt bei der Regierungsbildung an das Votum der Fraktionsvorsitzenden gebunden. Nur im Fall, dass die Beratungen im Parlament ohne Ergebnis bleiben, kann der Präsident eine Persönlichkeit seiner Wahl mit der Regierungsbildung beauftragen. Als zweite wichtige Neuerung wurde die bisherige Praxis, dass das Staatsoberhaupt seine außenpolitische Kompetenz „im Einvernehmen“ mit der Regierung ausübt, nunmehr auch in den Verfassungstext übernommen. In gleicher Weise wurde die schon bisher vom Premierminister wahrgenommene Kompetenz für die EU-Politik, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, verfassungsmäßig verankert.

2.6.2. EU-Beitritt

Finnland trat der Europäischen Union im Jahr 1995 bei.

2.6.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Unitaristischer Staatsaufbau mit beschränkter kommunaler Selbstverwaltung. Das Land ist in sechs Provinzen (*lään*) aufgeteilt: *Aland*, *Etela-Suomen Laani*, *Ita-Suomen Laani*, *Lansi-Suomen Laani*, *Lappi*, *Oulun Laani*. Nur die „schwedischen“ Alandinseln besitzen weitergehende Selbstverwaltungsrechte (mit eigenem Parlament).

2.6.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Kommunales Wahlrecht für skandinavische StaatsbürgerInnen und andere AusländerInnen (nach vier Jahren Aufenthalt).

2.6.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt der finnischen Republik ist der auf sechs Jahre direkt vom Volk gewählte Präsident. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten. Im Vergleich zu anderen Ländern erfüllt der finnische Präsident mehr als nur repräsentative Funktionen. Er

ernennt den Premierminister und sein Kabinett, er besitzt das Recht, Gesetzesinitiativen einzubringen und sein Veto gegen ein im Parlament beschlossenes Gesetz einzulegen. Seine umfassenden Befugnisse in der Außenpolitik wurden durch die neue Verfassung zugunsten von Parlament und Regierung eingeschränkt; außenpolitische Entscheidungen trifft der Präsident nun in enger Zusammenarbeit mit PremierministerIn und AußenministerIn. Der Präsident ist darüber hinaus auch Oberbefehlshaber der Armee.

Bei der Präsidentschaftswahl 2012 durfte die bisherige Präsidentin *Tarja Halonen* von der „Sozialdemokratischen Partei“ nach zwei Amtszeiten nicht mehr antreten. Im zweiten Wahlgang setzte sich *Sauli Väinämö Niinistö* (*1948) von der konservativen „Nationalen Sammlungspartei“ gegen *Pekka Haavisto* („Grüner Bund“) durch. 2018 wurde *Niinistö* als „parteiloser“ Kandidat bereits im ersten Wahlgang wiedergewählt.

2.6.6. Die Regierung

Die Regierung (*Valtioneuvosto*) wird in Finnland formal vom Präsidenten ernannt und gegebenenfalls auch entlassen. An ihrer Spitze steht der Premierminister, der gleichzeitig auch Vizepräsident ist.

Bei den Parlamentswahlen im Frühjahr 2015 siegte die oppositionelle liberale „Zentrumspartei“ (KESK) mit 21,1%. Die bisherigen Regierungsparteien, die konservative „Nationale Sammlungspartei“ (KOK) und die Sozialdemokraten, verloren deutlich. Der Wahlsieger, der Unternehmer *Juha Sipilä* (*1961), bildete eine Mitte-Rechts-Koalition mit der rechtspopulistischen Partei „Die Finnen“ (vormals „Wahre Finnen“) und der „Sammlungspartei“ des früheren Ministerpräsidenten *Stubb*.

Bei den Parlamentswahlen 2019 wurden die Sozialdemokraten erstmals seit 1999 wieder stärkste Partei, knapp vor den rechtspopulistischen „Finnen“ (PS) und der konservativen „Sammlungspartei“. Wahlverlierer war die „Zentrumspartei“ des Ministerpräsidenten, die über sieben Prozentpunkte einbüßte. Neuer finnischer Ministerpräsident ist der Sozialdemokrat *Antti Rinne* (*1962), der einem Mitte-Links-Bündnis aus fünf Parteien vorsteht.

2.6.7. Das Parlament

Die Legislative liegt beim Reichstag (*Eduskunta*), der aus nur einer Kammer besteht und dessen 200 Abgeordnete alle vier Jahre (normalerweise am dritten Sonntag im März) gewählt werden. Da seit den ersten Wahlen von 1907 auch Frauen als Mitglieder des Parlaments kandidieren durften, kann Finnland sich rühmen, als erstes Land der Welt die volle politische Gleichberechtigung der Geschlechter eingeführt zu haben.

Da die Parlamentsmandate nach dem reinen Proportionalitätsprinzip vergeben werden, muss der finnische Regierungschef meist eine große Anzahl von Parteien in einer Koalition einen. Das politische System Finnlands ist deshalb überaus konsensorientiert und bindet ganz unterschiedliche gesellschaftliche Akteure in den politischen Prozess mit ein.

2.6.8. Provinzen und Gemeinden

Im unitaristischen Finnland stehen sowohl die Provinzen (mit Ausnahme der überwiegend schwedischsprachigen *Alandinseln*) als auch die Kommunen unter zentralstaatlicher Aufsicht. Die vom Staatspräsidenten ernannten Provinzgouverneure leiten die Provinzverwaltungen. Die Gemeinden verfügen über eine eingeschränkte kommunale Selbstverwaltung und über gewählte Gemeindevertretungen.

2.7. Frankreich

Offizieller Name: *République Française*.

Bevölkerung: 59 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-präsidentiale Republik. Das französische Regierungssystem vereint parlamentarische und präsidentielle Elemente mit einer starken Stellung der Exekutive.

2.7.1. Verfassung

Die jüngste Verfassung stammt aus dem Jahr 1958; wichtige Änderungen wurden 1962 (Direktwahl des Präsidenten) und 1992 (Anpassung an die *Maastricht*-Verträge) vorgenommen. Es herrscht eine strikte Trennung von Staat und Kirche.

2.7.2. EU-Beitritt

Frankreich ist Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.7.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Nach der Verfassung der 5. Republik ist Frankreich ein laizistischer Zentralstaat, bestehend aus nunmehr nur noch 18 (bis 2016: 22) Regionen, davon 13 in Europa (*Ile-de-France, Auvergne-Rhône-Alpes, Nouvelle-Aquitaine, Hauts-de-France, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Bretagne, Centre-Val de Loire, Pays de la Loire, Grand Est, Normandie, Bourgogne-Franche-Comté, Occitanie, Corse*) sowie fünf französische Überseegebiete (*France d'outre-mer*) – *Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion*.

Die in Europa gelegenen Regionen bestehen jeweils aus mehreren *Départements* (insgesamt 101), die Überseeregionen enthalten jeweils nur ein *Département*. Korsika ist eine Gebietskörperschaft mit Sonderstatus (*collectivité à statut particulier*).

2.7.4. Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen gibt es beim passiven Wahlrecht.

2.7.5. Das Staatsoberhaupt

Das politische System der 5. Republik wird durch die zentrale Rolle des Präsidenten geprägt, der eine Sonderstellung innerhalb der Demokratien Europas genießt. Infolge seiner Direktwahl durch das Volk ist er in ähnlicher Weise wie die Nationalversammlung unmittelbar legitimiert. Der Präsident ist Staatsoberhaupt, Hüter der Verfassung und zugleich oberster Chef der Exekutive. Er führt den Vorsitz im Ministerrat und vertritt Frankreich, unter Umständen gemeinsam mit dem Premierminister, auf internationaler Ebene (z.B. beim Europäischen Rat). Die Außen- und Sicherheitspolitik gilt traditionell als seine Zuständigkeit (*domaine réservé*). Die herausgehobene Stellung des Präsidenten verpflichtet ihn einerseits zur Überparteilichkeit (Repräsentant aller Franzosen), zugleich ist er aber natürlich auch Vertreter einer politischen Richtung.

Die tatsächliche Machtstellung des französischen Präsidenten wird von den Kräfteverhältnissen im Parlament mitbestimmt: Hat der Präsident eine Mehrheit der Nationalversammlung hinter sich, so gibt er die großen Linien der Politik vor. Der Präsident der Republik wird seit 2002 vom Volk auf fünf Jahre direkt gewählt (seit der 3. Republik bis zum Referendum im Jahr 2000 galt eine siebenjährige Amtszeit); er ernennt den Premierminister und auf dessen Vor-

schlag die Minister, führt den Vorsitz im Ministerrat (Kabinett), kann die Nationalversammlung auflösen, was zu vorzeitigen Neuwahlen führt, und auf Vorschlag der Regierung oder des Parlaments Gesetzesentwürfe zum Volksentscheid vorlegen; er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und entscheidet allein über den Einsatz der französischen Nuklearwaffen; er besitzt die letzte Entscheidungsbefugnis bei der Ernennung zu bestimmten zivilen und militärischen Ämtern und hat in Krisenzeiten außerordentliche Befugnisse zur Notstandsregelung.

Der französische Präsident wird nach absoluter Mehrheitswahl in bis zu zwei Wahlgängen gewählt. Für den zweiten Wahlgang sind die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen qualifiziert.

Nach fünf eher glücklosen Jahren als französischer Präsident verzichtete *François Hollande* 2017 auf eine neuerliche Kandidatur. In der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen erreichten der frühere Wirtschaftsminister und Shootingstar der französischen Politik, *Emmanuel Macron* (*1977), und die Kandidatin des rechten *Front National*, *Marine Le Pen*, die Stichwahl. Hier erhielt Macron – bei einer Wahlbeteiligung von nur 75% – 66% der Stimmen. Die in der ersten Runde unterlegenen Kandidaten der beiden großen politischen Lager, Sozialisten und Republikaner, hatten zur Wahl *Macrons* aufgerufen, um eine Präsidentschaft *Marine Le Pens* zu verhindern.

2.7.6. Die Regierung

Die französische Regierung ist sowohl vom Vertrauen des Präsidenten, der den Premierminister ernennt, als auch des Parlaments (Misstrauensvotum) abhängig. Der Premierminister leitet die Regierungsgeschäfte; er ist für die Landesverteidigung und die Ausführung der Gesetze verantwortlich, er nimmt in Übereinstimmung mit dem Staatspräsidenten Ernennungen zu zivilen und militärischen Ämtern vor und er besitzt weitreichende Rechtsverordnungsbefugnisse.

Somit setzt die Verfassung der 5. Republik, wenn auch nicht ausdrücklich, eine weitgehende politische Übereinstimmung zwischen der regierenden Parlamentsmehrheit und dem Präsidenten voraus. Diese Übereinstimmung war bis zum Jahr 1986 stets gegeben. 1986–1988 vertraten Präsident und Regierung erstmals unterschiedliche politische Richtungen (sogenannte *cohabitation*, erneut 1993–1995 und 1997–2002).

Die Parteienlandschaft Frankreichs ist vielfältig; es kommt häufig zu Abspaltungen, Neugründungen und Umbenennungen. Wechsel des Wahlsystems sind in Frankreich ebenfalls nicht unüblich (so gab es 1951 und 1986 das Verhältniswahlrecht).

Die Parlamentswahl 2017 fand am 11. und 18. Juni statt. *Emmanuel Macrons* neugegründete Bewegung *La République en Marche* erreichte mit 308 Sitzen die absolute Mehrheit. Die konservativen „Republikaner“ bilden mit 131 Sitzen die größte Oppositionsgruppe; die bisher regierenden Sozialisten erlitten eine verheerende Niederlage.

Von den vormaligen Abgeordneten der Nationalversammlung wurden nur 143 wiedergewählt, 434 Abgeordnete (75%) sind neu in die Nationalversammlung eingezogen. Dies ist die höchste Rate an Neuzugängen in der gesamten 5. Republik. Gleichzeitig sind in der neuen Nationalversammlung mit 223 Abgeordneten so viele Frauen wie noch nie vertreten (39%). *La République en Marche* selbst hat sein Ziel einer Geschlechterparität mit 47% nahezu erreicht.

Bereits einen Tag nach seinem Amtsantritt als Staatspräsident hatte *Emmanuel Macron* den früheren UMP-Politiker *Édouard Philippe* (*1970) zum neuen Premierminister ernannt. *Philippe* präsentierte ein Kabinett, das sich aus Persönlichkeiten der Linken, der gemäßigten Rechten und des Zentrums zusammensetzt.

2.7.7. Das Parlament

Das französische Parlament besteht aus zwei Kammern, der Nationalversammlung und dem Senat als Vertretung der Gebietskörperschaften.

a) Die Nationalversammlung (*Assemblée Nationale*)

Die Nationalversammlung umfasst 577 Abgeordnete, die über ein reines Mehrheitswahlrecht in Einpersonenwahlkreisen in bis zu zwei Wahlgängen (Stichwahl) für fünf Jahre gewählt werden. Nach einer vorzeitigen Parlamentsauflösung und Neuwahlen darf das Parlament im Jahr nach der Neuwahl nicht neuerlich aufgelöst werden.

Jedes *Département* besteht aus mindestens zwei Wahlkreisen, die Überseeterritorien können auch nur einen Wahlkreis bilden. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten. Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, muss der Kandidat neben der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch mindestens 25% der Stimmen aller Wahlberechtigten in seinem Wahlkreis erhalten.

Hervorstechendstes Merkmal des sogenannten Romanischen Mehrheitswahlrechts ist, dass mehr als nur zwei KandidatInnen in die Stichwahl kommen können. Am zweiten Wahlgang dürfen nämlich nicht nur die beiden bestplatzierten KandidatInnen, sondern auch all jene KandidatInnen teilnehmen, die mindestens 12,5% der Stimmen aller Wahlberechtigten des Wahlkreises erhalten haben. Normalerweise einigen sich die Parteien eines politischen Lagers zwischen den beiden Wahlgängen allerdings darauf, einen gemeinsamen Kandidaten zu unterstützen, so dass in den meisten Fällen jeweils nur ein Kandidat der Rechten und der Linken sowie gegebenenfalls ein meist chancenloser Kandidat des *Front National* an der Stichwahl teilnimmt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen.

b) Der Senat (*Sénat*)

Der Senat hat 348 Mitglieder, die für neun Jahre von gewählten Repräsentanten der Gebietskörperschaften gewählt werden. Insgesamt sind etwa 150.000 Wahlmänner und -frauen wahlberechtigt, wovon die Bürgermeister als Vertreter ihrer Gemeinden die Mehrheit stellen.

In den großen *Départements* mit drei oder mehr SenatorInnen werden diese nach dem Verhältniswahlrecht gewählt (wobei jeweils ein männlicher und ein weiblicher Kandidat alternierend gereiht sein müssen); in den *Départements* mit maximal zwei SenatorInnen gilt das Mehrheitswahlrecht (in bis zu zwei Wahlgängen). Alle drei Jahre wird ein Drittel der SenatorInnen neu gewählt.

2.7.8. Die Regionen

Die Regionen bilden die jüngste lokale Verwaltungseinheit und wurden im Zuge der Dezentralisierung des französischen Staates im Jahr 1986 geschaffen. In diesem Jahr fand auch die erste direkte Wahl der Regionalabgeordneten statt (auf sechs Jahre, ab 2004 nur noch auf fünf Jahre). Die Abgeordneten des Regionalparlaments wählen ihrerseits den Präsidenten des Regionalrats. Das Wahlrecht für die Regionalparlamente kombiniert Elemente des Mehrheits- und des Verhältniswahlrechts (Listenwahl, zwei Wahlgänge).

2.7.9. Die *Départements*

Die französischen *Départements* sind eine Erfindung der Revolution. Seit 1871 bilden sie autonome lokale Verwaltungseinheiten mit gewählten Abgeordneten und einer gewählten Exekutive. Frankreich ist in 101 *Départements* gegliedert, davon fünf überseeische.

Die Abgeordneten zum *Conseil Général* des *Départements* werden für sechs Jahre auf Kantonebene gewählt (ein Kandidat pro Kanton nach dem Mehrheitswahlrecht in bis zu zwei Wahlgängen). Die Hälfte der Abgeordneten wird alle drei Jahre neu bestimmt. Die Abgeordneten wählen ihrerseits den Präsidenten des *Départements* (als Exekutivorgan, für drei Jahre). Das *Département* verfügt über weitreichende Kompetenzen in den Bereichen Soziales, Bildung sowie Land- und Forstwirtschaft.

2.7.10. Die Gemeinden

Die Gemeinden bilden die älteste administrative Einheit. 1884 wurde ein erstes Gesetz mit echter Gemeindeautonomie erlassen. Die Gemeinderäte werden alle sechs Jahre neu gewählt und wählen ihrerseits die Bürgermeister.

Das Wahlrecht differiert nach Gemeindegröße: In Gemeinden mit weniger als 3.500 Einwohnern werden die Gemeinderäte nach dem Mehrheitswahlrecht (mit Listen, in bis zu zwei Wahlgängen) gewählt. Dabei kann auch Panaschiert werden.

In Gemeinden mit mehr als 3.500 Einwohnern herrscht ein abgewandeltes Verhältniswahlrecht nach Listen (ohne Reihungsmöglichkeiten). Erreicht eine Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erhält sie automatisch die Hälfte der Sitze. Der Rest der Mandate wird nach dem Verhältnisprinzip auf die übrigen Listen aufgeteilt. Anderenfalls kommt es zu einem zweiten Wahlgang, an dem nur jene Listen teilnehmen dürfen, die zumindest 10% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Die stärkste Liste des zweiten Wahlgangs erhält automatisch die Hälfte der Mandate, der Rest wird proportional auf alle übrigen Listen verteilt.

In den Metropolgemeinden *Paris*, *Lyon* und *Marseille* wird nach dem gleichen System verfahren, allerdings werden hier auch Bezirksvertreter gewählt und die Wahlen finden nach Wahlsprengelein statt (in der Regel entsprechen diese den Bezirken).

Die Bürgermeister (und ihre Stellvertreter) werden vom Gemeinderat gewählt. Wenn nach zwei Wahlgängen keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte, entscheidet im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

2.8. Griechenland

Offizieller Name: *Ellinikí Dhimokratía*.

Bevölkerung: 10,6 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 1973).

2.8.1. Verfassung

Im September 1968 billigte die griechische Wählerschaft eine neue, von der herrschenden Militärjunta entworfene Verfassung. Diese hielt weiterhin an der erbrechtlichen Monarchie fest, allerdings wurden dem König viele seiner früheren Vollmachten entzogen. Am 1. Juni 1973 schaffte der Ministerrat die Monarchie ab und rief die Republik aus. Im Juli 1974 trat die Militärjunta zurück und in *Griechenland* wurde ein parlamentarisch-demokratisches System eingeführt. Die griechischen WählerInnen lehnten die Wiedereinrichtung der Monarchie in einer Volksabstimmung im Dezember desselben Jahres ab. Am 11. Juni 1975 trat die neue republikanische Verfassung in Kraft. Die letzten Verfassungsänderungen wurden 1986 durchgeführt.

2.8.2. EU-Beitritt

Griechenland trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1981 bei.

2.8.3. Staatskirche

Nach der Verfassung ist die griechisch-orthodoxe Kirche Staatskirche Griechenlands. Durch ihre Rolle als „Bewahrerin des Griechentums“ über die Jahrhunderte türkischer Fremdherrschaft und durch ihren ausgedehnten Grundbesitz spielt sie auch heute noch eine wichtige Rolle im politischen Leben. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht frei von Spannungen.

2.8.4. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Zur Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung und Effizienzsteigerung der lokalen Gebietskörperschaften hat das griechische Parlament im November 1997 gegen erheblichen Widerstand eine umfassende Kommunalreform (*Kapodistrias-Plan*) verabschiedet, der u.a. eine Reduzierung der Anzahl der Gemeinden von bislang ca. 6.000 auf etwas mehr als 1.000 vorsah. Griechenland war demnach in Gemeinden, Städte und Präfekturen mit beschränkten Selbstverwaltungsrechten gegliedert. 2010 wurde unter dem Namen *Kallikratis*-Programm eine weitere Reform der griechischen Verwaltung mit dem Ziel der Kosteneinsparung und des Bürokratieabbaus durchgeführt. Die Reform trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Auf regionaler Ebene wurden die Kompetenzen der Präfekturen auf die Gemeinden bzw. auf die übergeordneten Regionen übertragen.

2.8.5. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives Wahlrecht ab 25 Jahren (für Präsidentschaftswahlen: 40). Es herrscht Wahlpflicht für alle Personen zwischen 18 und 70 Jahren.

2.8.6. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident wird vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht nur einmal. Der Präsident ernennt den Premierminister aus den Reihen der Mehrheitspartei bzw. der stärksten Parlamentsfraktion und muss das vom Premierminister gewählte Kabinett akzeptieren. Unter besonderen Umständen kann der Präsident den Premierminister entlassen und das Kabinett auflösen; hierzu muss er den Rat der Republik, ein aus amtierenden und ehemaligen hohen Politikern bestehendes Gremium, einberufen. Der Präsident kann sein Veto bei der Verabschiedung von Gesetzen einlegen (das durch eine absolute Mehrheit der Abgeordneten überstimmt werden kann), die Sitzungsperiode des Parlaments für höchstens 30 Tage unterbrechen, das Parlament auflösen und Neuwahlen ansetzen.

Bis 1986 hatte der Präsident die Macht, Kriege zu erklären sowie Bündnisse und Verträge abzuschließen. Mit der Verfassungsänderung von 1986 wurden seine Kompetenzen jedoch auf eine weitgehend repräsentative Rolle reduziert.

Am 18. Februar 2015 wurde der frühere Abgeordnete der *Nea Dimokratia* und Innenminister in der Regierung von Ministerpräsident *Karamanlis*, *Prokopis Pavlopoulos* (*1950), als Kandidat der regierenden *Syriza*-ANEL-Koalition mit 233 von 300 Abgeordnetenstimmen zum neuen griechischen Präsidenten gewählt.

2.8.7. Die Regierung

Nach der schweren Krise der Jahre 2011 und 2012 kehrte unter der Koalitionsregierung *Andonis Samaras*, an der die konservative *Nea Dimokratia*, die sozialdemokratische PASOK und die „Demokratische Linke“ beteiligt waren, nur scheinbar Ruhe im Land ein.

Bei der erneut vorgezogenen Parlamentswahl am 25. Januar 2015 erhielt das linke Wahlbündnis *Syriza* 36,3% und damit erstmals die Mehrheit der Stimmen. Tags darauf vereinbarten *Syriza*-Chef *Alexis Tsipras* (*1974) und die nationalkonservative Partei „Unabhängige Griechen“ (ANEL) eine Koalition. Am 11. Februar 2015 sprach das Parlament der neuen „Links-rechts“-Regierung mit 162 Stimmen das Vertrauen aus.

Im Juni 2015 kündigte *Tsipras* ein Referendum über das zweite Verhandlungsergebnis mit den Gläubigern in der griechischen Staatsschuldenkrise an. Bei dem Referendum, das am 5. Juli stattfand, lehnte eine Mehrheit der Bevölkerung die Bedingungen der Gläubiger ab.

Nachdem v.a. die Mitglieder des linken Flügels von *Syriza* das Reformprogramm im Parlament nicht mehr mittrugen, gab *Tsipras* im August seinen Rücktritt bekannt. Tatsächlich konnte er sich durch diesen Schritt des linken Flügels seiner Partei entledigen und erzielte bei den Neuwahlen am 20. September einen deutlichen Sieg. *Syriza* bildete wieder eine Koalition mit der rechten ANEL, die nunmehr 155 der 300 Parlamentssitze auf sich vereinigt.

Nach dem schlechten Abschneiden seiner Partei bei den Wahlen zum EU-Parlament im Mai 2019 kündigte *Tsipras* vorgezogene Neuwahlen noch im Sommer an.

2.8.8. Das Parlament

Die 300 Mitglieder des griechischen Parlaments (*Vouli ton Ellinon*) werden seit 1993 nach dem sogenannten verstärkten Verhältniswahlrecht für vier Jahre gewählt, d.h. die Partei, welche als stärkste aus den Wahlen hervorgeht, erringt automatisch die Mehrheit der Sitze im Parlament. Darüber hinaus existiert eine Dreiprozentklausel.

2.8.9. Die Regionen (*Periferia*)

Die 13 griechischen Regionen (*Attika, Epirus, Ionische Inseln, Kreta, Mittelgriechenland, Nördliche Ägäis, Ostmakedonien und Thrakien, Peloponnes, Südliche Ägäis, Thessalien, Westgriechenland, Westmakedonien, Zentralmakedonien*) bildeten bis 2010 lediglich staatliche Verwaltungseinheiten, die ihnen zugewiesenen Aufgaben erstrecken sich im wesentlichen auf die regionale Entwicklung und die vertikale Koordinierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Die Region wurde von einem Generalsekretär (*Genikos Grammateas*) geleitet, der von der Zentralregierung ernannt wurde und als Organ des Staates auf regionaler Ebene fungierte. Er vertrat die Regierung, kontrollierte die Verwaltungsakte der ihm untergeordneten Präfekten und konnte diese für nichtig erklären.

Seit 2010 werden die Gouverneure (*Periferiarchis*) der Regionen, zusammen mit dem Regionalrat (*Periferiakó Symvoúlio*), direkt vom Volk gewählt. Die Regionen, die die zweite Verwaltungsebene bilden, wurden durch die teilweise Übernahme der Zuständigkeiten der früheren Präfekturen auch deutlich aufgewertet.

2.8.10. Die Regionalbezirke (*Periferiaki Enotita*)

Im Jahr 1994 wurden die Präfekturen zu Gebietskörperschaften der zweiten Selbstverwaltungsebene erhoben; sie waren für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des jeweiligen Gebiets zuständig und sorgten für die Verwaltung der lokalen Angelegenheiten auf der

Ebene der Präfektur. Die Präfekturen wurden von einem für vier Jahre gewählten Präfekturalrat (*Nomarchiako Simvoulio*) und einem Präfekten (*Nomarchis*) geleitet.

Die seit 2010 bestehenden Regionalbezirke (*Periferiaki Enotita*) entsprechen in vielen Fällen den Gebieten der früheren Präfekturen, allerdings wurden – insbesondere im Bereich der Inselregionen und in der dicht besiedelten Region *Attika* – auch zahlreiche neue Regionalbezirke geschaffen. Die meisten Kompetenzen der Präfekturen wurden jedoch an die sich nunmehr selbst verwaltenden und damit aufgewerteten Regionen bzw. an die durch Zusammenlegung in ihrer Zahl stark reduzierten Gemeinden übertragen.

2.8.11. Städte (*Dimoi*) und Gemeinden (*Kinotites*)

Die Anzahl der griechischen Gemeinden wurde durch Zusammenlegungen von 1.034 auf 325 verringert. 240 Gemeinden wurden durch den Zusammenschluss kleinerer Gemeinden neu gebildet. Mit Ausnahme von *Kreta* und *Euböa* besitzt etwa jede Insel nur noch eine Gemeindeverwaltung. Durch die teilweise Übernahme der Zuständigkeiten der früheren Präfekturen wurden die lokalen Verwaltungseinheiten aufgewertet.

Jede Stadt verfügt über einen Stadtrat (*Dimotiko Simvoulio*), der sich aus elf bis 41 auf vier Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt, wobei drei Fünftel der Sitze mit KandidatInnen jener Liste, die die Mehrheit errungen hat, und die restlichen zwei Fünftel nach dem Stimmenverhältnis der übrigen Parteien besetzt werden. Der Stadtausschuss (*Dimarchiaki Epitropi*) wird vom Bürgermeister geleitet und umfasst zwei bis sechs Mitglieder. Zum Bürgermeister (*Dimarchos*) wird der Spitzenkandidat jener Wahlliste gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Stadtrats teil, hat aber selbst kein Stimmrecht. Er führt in erster Linie die Beschlüsse des Stadtrats und des Stadtausschusses aus.

In den ländlichen Gemeinden werden der Gemeinderat (*Simvoulio*), der sich aus sieben bis elf ebenfalls für vier Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt, und der Gemeindepräsident (*Proedros Kinotitas*) nach demselben Verfahren bestimmt.

2.9. Großbritannien

Offizieller Name: *United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*.

Bevölkerung: 59,2 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Erbmonarchie.

2.9.1. Verfassung

Keine geschriebene Verfassung. Die Verfassungsordnung beruht auf ungeschriebenem Recht und einzelnen Gesetzen, darunter der *Magna Charta* von 1215 und der *Habeas-Corpus*-Akte von 1679.

2.9.2. EU-Beitritt

Großbritannien trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1973 bei. Nach dem „Brexit“-Votum im Juni 2016 laufen derzeit die Verhandlungen über den Austritt des Landes aus der Europäischen Union. Dieser war eigentlich bereits für Ende März 2019 vorgesehen.

2.9.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Großbritannien wird zentralistisch regiert und verwaltet, allerdings sind im Zuge der *Devolution* (Dezentralisierung) sehr begrenzte Kompetenzen in die Regionen (Schottland, Wales und Nordirland) sowie in die Hauptstadt *London* verlagert worden. Am 1. Juli 1999 wurden die Regionalparlamente in *Edinburgh* bzw. *Cardiff* gewählt und am 4. Mai 2000 fand zum ersten Mal die Direktwahl eines Bürgermeisters für Groß-*London* statt.

Zunehmend wird diskutiert, ob im Rahmen der *Devolution* nicht auch für England ein eigenes Parlament geschaffen und Versammlungen für die acht englischen Regionen (zusätzlich zu *London*) gewählt werden sollen. Diese verfügen mit den aus dem Zentralhaushalt finanzierten „Regionalen Entwicklungsagenturen“ bereits über erste Ansätze einer Regionalverwaltung.

2.9.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr für BürgerInnen des Vereinigten Königreichs, eines anderen Commonwealth-Landes oder der Republik Irland (mit Wohnsitz in einem der Wahlkreise).

Passives Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr für BürgerInnen des Vereinigten Königreichs, eines anderen *Commonwealth*-Landes oder der Republik Irland. Nicht wählbar sind u.a. Mitglieder des Oberhauses, einige Offizielle der Krone, Geistliche der Kirchen von England, Schottland, Irland und der Römisch-Katholischen Kirche.

2.9.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Monarch oder die Monarchin, zugleich auch Oberhaupt des *Commonwealth of Nations*. Seit 1952 ist dies *Queen Elizabeth II.* (*1926), unter der bereits vierzehn Premierminister an der Macht waren.

Formal regiert die *Queen* im Parlament: Sie ernennt die Regierung und eröffnet mit der Thronrede im Oberhaus die parlamentarische Sitzungsperiode. De facto ist diese Rede jedoch mit der Regierungserklärung gleichzusetzen, da sie vom Regierungschef verfasst wird. Pro forma hat das Staatsoberhaupt auch den Oberbefehl über die Streitkräfte.

2.9.6. Die Regierung

Die um zwei Jahre vorgezogene letzte Wahl zum Unterhaus fand am 8. Juni 2017 statt. Es war die erste Unterhauswahl, bei der die nach der „Brexit“-Entscheidung an die Macht gekommene *Theresa May* (*1956) als Premierministerin antrat. *May*, die sich von der Wahl eine breite Unterstützung ihres harten „Brexit“-Kurses erhofft hatte, wurde allerdings enttäuscht. Die regierende *Conservative Party* verlor ihre absolute Mehrheit und wird nun mit Unterstützung der nordirisch-protestantischen *Democratic Unionist Party* weiterregieren. Kritiker befürchten, dass diese Unterstützung von seiten der radikalen DUP zu einer Störung der Balance in Nordirland führen wird. Nach nicht enden wollenden Kabalen und einer Verschiebung des britischen Austrittstermins auf Herbst 2019 kündigte *May* im Mai 2019 ihren Rücktritt als Führerin der „Konservativen Partei“ zum 7. Juni an. Als Premierministerin wird sie noch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben.

2.9.7. Das Parlament

Zweikammerparlament: Unterhaus mit 650 direkt gewählten Mitgliedern und Oberhaus mit (früher) 1.223 Mitgliedern, darunter etwa 700 auf Lebenszeit ernannten *life peers*, den 26 anglikanischen Bischöfen und nur noch 92 Trägern erblicher Adelstitel.

a) Das Unterhaus (*House of Commons*)

Im Vereinigten Königreich gilt das Prinzip der Parlamentssouveränität, d.h. auch die Krone ist an die Gesetzgebung des Parlaments gebunden. Ist die Rede von dem „britischen Parlament“, so ist in der Regel das britische Unterhaus gemeint.

Die politische Macht liegt im Unterhaus bzw. bei der Regierungsmehrheit im Unterhaus. Die 646 Abgeordneten wählen den Regierungschef, sie sind für die Gesetzgebung zuständig und kontrollieren die Regierung. De facto gehen allerdings nahezu alle Gesetzesinitiativen von der Regierung selbst aus.

Es gibt keinen festen Turnus für die Wahlen zum Unterhaus. Die Legislaturperiode darf zwar höchstens fünf Jahre dauern, der genaue Zeitpunkt für Neuwahlen ist allerdings nicht gesetzlich festgelegt. Der Termin wird für gewöhnlich von der Regierung bestimmt, wobei der Premierminister dem Monarchen die Auflösung des Parlaments oder die Ausschreibung von Neuwahlen vorschlägt.

Gewählt wird nach allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht. Mitglieder der königlichen Familie sind ebenfalls wahlberechtigt. Jeder Wähler hat eine Stimme für einen Kandidaten in seinem Wahlkreis. Es gilt das System der einfachen Mehrheitswahl in Einserwahlkreisen (insgesamt 650). Die Größe der Wahlkreise liegt zwischen 22.141 (*Western Isles*) und 103.480 (*Isle of Wight*) Wahlberechtigten. Derjenige Politiker, der in seinem Wahlkreis die relative Mehrheit der Stimmen für sich gewinnt, zieht ins Parlament ein. Alle übrigen Stimmen verfallen. Ein Kandidat kann in mehreren Wahlkreisen antreten; für den Fall, dass er auch in mehreren Wahlkreisen gewinnt, muss er sich innerhalb einer Woche für den Wahlkreis, den er repräsentieren will, entscheiden.

Das britische Wahlsystem hat den Vorteil, dass klare Mehrheiten geschaffen werden und in der Regel keine Minderheits- oder Koalitionsregierungen zustande kommen. Allerdings entspricht die Anzahl der Parlamentssitze einer Partei in den seltensten Fällen ihrem tatsächlichen Stimmenanteil. Dieses Phänomen zeigte sich auch beim Wahlsieg der *Labour Party* im Jahr 1997: mit nur 43,3% der Wählerstimmen erhielt sie 63,6% der Sitze im Unterhaus. Noch paradoxer erscheint die Mandatsausbeute der „Liberal Demokraten“, die bei geringerem Wähleranteil ihre Mandate verdoppeln konnten.

Gelegentlich kommt es sogar zu geradezu grotesken Verzerrungen des WählerInnenwillens: 1983 etwa erhielt die liberale *Alliance* mit 25,4% der Stimmen nur 23 Sitze (= 3,5%), während auf *Labour* mit 27,6% der Stimmen 209 Sitze (= 32%) entfielen. Selbst eine Mehrheitsumkehr ist möglich: 1951 errangen die Konservativen die absolute Mehrheit, obwohl *Labour* mehr Stimmen erhalten hatte. Und bei den Wahlen des Jahres 1974 erzielten die Konservativen zwar die Stimmenmehrheit, doch schaffte *Labour* diesmal die absolute Mandatsmehrheit.

Großbritannien ist das Paradebeispiel für die relative Mehrheitswahl. Allerdings mehren sich in letzter Zeit die kritischen Stimmen. Im Abschlussbericht der *Roy Jenkins-Commission* (1998) zur Reform des britischen Wahlrechts heißt es, dass durch ein neues Wahlsystem eine weitgehende Proportionalität herzustellen und die Wahlmöglichkeiten der WählerInnen zu erweitern seien; gleichzeitig aber müsse die bisherige Regierungsstabilität gesichert und die persönliche Verbindung zwischen den Abgeordneten und ihren Wahlkreisen aufrecht erhalten bleiben.

Das Ergebnis einer solchen Reform wäre ein *Mixed System*, bei dem einerseits die Wahl in Einserwahlkreisen beibehalten, andererseits aber zusätzliche Großwahlkreise geschaffen würden, die einen (gewissen) proportionalen Ausgleich ermöglichen. 85% aller Sitze im *House of Commons* sollten demnach weiterhin nach dem Mehrheitswahlrecht bestimmt, und der Rest nach dem Proporzsystem auf die Parteien verteilt werden.

Eine langsame Aufweichung des traditionellen britischen Mehrheitswahlsystems ergibt sich auch durch die Regionalwahlsysteme. Sowohl bei den Wahlen zur Walisischen Versammlung als auch zum Schottischen Parlament wurden 1999 erstmals Verhältniswahlsysteme angewendet.

b) Das Oberhaus (*House of Lords*)

Im Zuge der Reform des Oberhauses durch die Regierung *Blair* wurden über fünf Sechstel der Erblords abgeschafft. In der jetzigen Übergangsphase hat das *House of Lords* noch über 800 Mitglieder – außer 92 Erbadeligen, die ihre Sitze nach der jüngsten Reform nicht mehr weitervererben dürfen, v.a. sogenannte *life peers*, verdiente ehemalige PolitikerInnen, KünstlerInnen, WissenschaftlerInnen etc., die auf Vorschlag der Regierung auf Lebenszeit ernannt werden.

Das Oberhaus hat ein einjähriges aufschiebendes Vetorecht gegen bestimmte Gesetzesentwürfe; Zwölf seiner Mitglieder (*Law Lords*) bilden das Oberste Gericht. Der Sprecher des Oberhauses (*Lord Chancellor*) nimmt zugleich die Funktion des Justizministers wahr (ohne Strafrecht, welches beim Innenminister ressortiert). Er ist außerdem einer der *Law Lords* und gehört somit gleichzeitig der Exekutive, der Legislative und der Judikative an!

2.9.8. Die Regionalparlamente – *Devolution* für *Schottland, Wales* und *Nordirland*

a) Das Schottische Parlament

Im 1998 verabschiedeten *Scotland Act* ist die Einsetzung eines schottischen Parlaments und einer Exekutive vorgesehen. Dem Gesetz war im Jahre 1997 eine Volksabstimmung über die Vorschläge der Regierung *Blair* vorausgegangen, Teile der zentralen Regierungsgewalt an Schottland zu übertragen. 1.775.045 Schotten (74,3%) stimmten für die Autonomiepläne der Regierung, 614.400 (25,7%) dagegen.

Bei den ersten Wahlen zum Schottischen Parlament und zur Walisischen Versammlung (*Assembly*) am 6. Juni 1999 belegten die *Scottish National Party* (SNP) und die walisische Nationalpartei *Plaid Cymru* jeweils den zweiten Platz nach der *Labour Party*. Bei den Wahlen im Mai 2007 errang die SNP, die für eine Abspaltung Schottlands vom Vereinigten Königreich eintritt, mit 47 Sitzen erstmals die Mehrheit im Regionalparlament (*Labour* 46); 2011 konnte die SNP ihren Mandatsstand sogar auf 69 steigern (*Labour* 37). 2016 – die Wahl war wegen der britischen Unterhauswahlen um ein Jahr verschoben worden – erzielte die SNP 41,7%, die schottischen Konservativen wurden mit 22,9% erstmals zweitstärkste Fraktion.

Die dem Schottischen Parlament übertragenen Verantwortungsbereiche beinhalten: Gesundheitswesen, Bildung und Ausbildung, Kommunalverwaltung, Wohnungswesen, wirtschaftliche Entwicklung, innere Angelegenheiten, zahlreiche Aspekte des Zivil- und des Strafrechts, Verkehrswesen, Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwesen, Sport und Kunst. Auf diesen Gebieten kann das Schottische Parlament bestehende Gesetze verändern, aufheben oder neue Gesetze erlassen.

Bei den Regionalwahlen in Schottland und Wales gilt seit 1999 ein gemischtes Verfahren, das jenem bei den deutschen Bundestagswahlen ähnlich ist und in Großbritannien *additional member system* genannt wird. Die WählerInnen haben zwei Stimmen; mit der ersten wählen sie den Abgeordneten ihres Einserwahlkreises nach einfacher Mehrheit (wie bei den Unterhauswahlen), mit der zweiten wählen sie eine Liste in einem größeren Wahlbezirk.

Unter Berücksichtigung der von den Parteien mit Erststimmen gewonnenen Direktmandate werden die Listenmandate auf Grund der Zweitstimmen ausgleichend-proportional auf die

wahlwerbenden Parteien verteilt. Dadurch können Parteien, die zwar viele Stimmenprozente erreichen, aber nur wenige Direktmandate erhalten haben, etwas an Boden gutmachen.

Das Schottische Parlament setzt sich aus 129 für vier Jahre gewählten Abgeordneten zusammen. 73 von ihnen werden in Einserwahlkreisen direkt gewählt. Die übrigen 56 Sitze werden auf Grund der Listenstimmen nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.

Die Regionalregierung Schottlands (*Scottish Executive*) mit Sitz in *Edinburgh* wird von einem *First Minister* geleitet. Sie ist verantwortlich für alle Behörden und öffentlichen Institutionen, deren Funktionen und Dienste von *London* nach *Edinburgh* übertragen wurden, und dem Schottischen Parlament hierfür rechenschaftspflichtig.

b) Die Walisische Nationalversammlung

Die Regierungsvorschläge für eine walisische Autonomie erhielten in einer Volksabstimmung im Jahre 1997 die Unterstützung von 559.419 WaliserInnen (50,3%); 552.698 (49,7%) waren dagegen. Die Walisische Versammlung besteht aus 60 Abgeordneten, von denen 40 nach dem Mehrheitsprinzip in Einserwahlkreisen und die restlichen 20 über regionale Listen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

Am 1. Juli 1999 übernahm die Walisische Versammlung praktisch alle Funktionen, die zuvor der Minister für Wales innehatte. Die *National Assembly for Wales* mit Sitz in *Cardiff* besitzt allerdings keine primäre Gesetzgebungsbefugnis; sie ist für Wirtschaftsentwicklung, Landwirtschaft, Bildung, Wohnungswesen, sowie Industrie und Kommunalverwaltung zuständig. Die Verantwortung für auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Besteuerung, Wirtschaftspolitik, Sozialwesen sowie Rundfunk und Fernsehen liegt weiterhin bei der Zentralregierung in *London*. Ein Präsident (*Leader*) führt den Vorsitz im Exekutivausschuss, dessen Mitglieder nicht den Titel von Ministern tragen dürfen.

c) Die Nordirische Versammlung

Die Mehrparteiengespräche in *Belfast* endeten im April 1998 mit der als „Karfreitagsabkommen“ bekannt gewordenen Übereinkunft. In *London* wurde daraufhin ein Gesetz verabschiedet, das ein Referendum sowie Wahlen für eine Nordirische Versammlung zuließ. Im Mai 1998 fand in beiden Teilen Irlands ein Referendum statt, in dem das Abkommen eine klare Unterstützung erhielt. Nordirland stimmte mit 71.1% dafür und 28.8% dagegen; das Ergebnis in der Irischen Republik lautete 94,3% pro und 5,6% kontra.

Im Juni 1998 wurde eine Nordirische Versammlung gewählt, die im Monat darauf zum ersten Mal zusammentrat. Im Juli 1998 wurden im britischen Unterhaus die Gesetzesvorlagen für eine Autonomie Nordirlands und die offizielle Übergabe der Verwaltung eingebracht, die im November des gleichen Jahres durch königliche Zustimmung in Kraft traten.

Nachdem die Nordirische Versammlung wegen mangelnder Fortschritte bei der vollständigen Entwaffnung der IRA mehrere Jahre lang suspendiert war, kam es nach der Parlamentswahl vom 7. März 2007, bei der die protestantische Unionisten-Partei (DUP) mit 36 von 108 Sitzen als stärkste, die katholische *Sinn Fein* mit 28 Sitzen als zweitstärkste Kraft hervorgegangen war, zu einem historischen Kompromiss. Der Vorsitzende der DUP, *Ian Paisley*, wurde neuer Regierungschef, der frühere Kämpfer der irischen Untergrundbewegung IRA, *Martin McGuinness*, sein Stellvertreter. 2011 gewannen DUP und *Sinn Fein* jeweils leicht auf Kosten der kleineren Parteien hinzu. Durch die Wahl 2016 wurden die Mehrheitsverhältnisse nur unwesentlich verändert. Die DUP blieb stimmenstärkste Partei und besetzte den Posten des Ersten Ministers mit *Arlene Foster* (*1970); ihr Stellvertreter wurde *Martin McGuinness*

von *Sinn Féin*. Nach dessen von Kontroversen begleitetem Rücktritt kam es bereits 2017 zu vorgezogenen Neuwahlen, nach denen DUP und *Sinn Féin* nunmehr nahezu gleich stark in der Nordirland-Versammlung vertreten sind.

Die Nordirische Versammlung setzt sich aus 108 Mitgliedern zusammen. Ihr Exekutiv Ausschuss besteht aus einem Ersten Minister, seinem Stellvertreter und zehn weiteren Ministern. In *Nordirland* gilt – so wie in der Republik Irland – das *single-transferable-vote-system*. Dadurch sollte ein gerechteres und repräsentativeres Wahlsystem geschaffen werden, welches beide Konfessionsgruppen gleichermaßen berücksichtigt, und nicht wie im Mehrheitswahlsystem die zahlenmäßig unterlegene katholische Bevölkerungsgruppe krass benachteiligt.

d) England

Im Gegensatz zu Schottland, Wales und Nordirland besitzt England kein regionales Parlament und auch kein Ministerium mit Verantwortlichkeit für seine zentrale Verwaltung. Die Angelegenheiten Englands fallen unter die Verantwortlichkeit der Ministerien der Zentralregierung in *London*.

2.9.9. Zwischenebene und lokale Ebene

Die britische Zentralregierung möchte den Regionen Englands da, wo ein entsprechender Bedarf besteht, Regionalverwaltungen mit höherer Rechenschaftspflicht geben. Dazu sind als erster Schritt neun regionale Entwicklungsagenturen (*Regional Development Agencies, RDAs*) gegründet worden: *East, East Midlands, London, North East, North West and Merseyside, South East, South West, West Midlands, Yorkshire and the Humber*. Sie werden von der Regierung ernannt und ihre Tätigkeiten werden von Regionalkammern (*regional chambers*) überwacht, deren Mitglieder von den lokalen Gebietskörperschaften ernannt werden.

Die Kommunalverwaltung besteht im größten Teil Englands aus zwei getrennten Verwaltungsebenen: Die Grafschaften (*counties*) mit den Grafschaftsräten (*county councils*) bilden die obere, die Bezirke (*districts*) mit den Bezirksräten (*district councils*) die untere Verwaltungsebene. In einigen Gebieten – den *Metropolitan Counties* oder Metropolitan-Grafschaften – findet sich nur eine einheitliche Verwaltungsebene.

Die Mitglieder der 34 Grafschaftsräte (*county councils*) und der 238 Bezirksräte (*district councils*) werden nach dem relativen Mehrheitswahlrecht gewählt.

Seit dem Jahr 2000 werden auch der für Großlondon einschließlich der *City of London* zuständige Bürgermeister (*mayor*) und die 25-köpfige Stadtversammlung (*assembly*) der *Greater London Authority* in allgemeinen direkten Wahlen gewählt. Das Stadtparlament ist für ganz London betreffende Fragen zuständig, wie zum Beispiel Verkehrswesen, Wirtschaftsentwicklung, Umweltschutz, strategische Planung, Polizei und Feuerwehr.

Die Metropolitan-Grafschaft von Großlondon besteht aus 32 Stadtbezirken – den *London Boroughs* – sowie der *City of London*, dem historischen Kern der Stadt und Zentrum seiner Finanzwirtschaft. Jeder Stadtbezirk (*borough*) besitzt einen gewählten Rat (*council*), der für die örtliche Verwaltung seines Bezirks zuständig ist.

2.10. Irland

Offizieller Name: *Éire* (irisch); *Ireland* (englisch).

Bevölkerung: 3,7 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Republik.

2.10.1. Verfassung

Die Verfassung von 1937 garantiert die Menschenrechte und gliedert sich in fünf Hauptfelder: Persönliche Rechte, Familie, Bildung, Privateigentum und Religion.

2.10.2. EU-Beitritt

Irland trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1973 bei.

2.10.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Die Republik Irland ist ein sehr zentralisierter Staat mit nur zwei Verwaltungsebenen. Die acht Regionalautoritäten werden von Grafschaftsdelegierten gebildet.

2.10.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht für alle Iren und Briten ab dem 18. Lebensjahr. Passives Wahlrecht für irische StaatsbürgerInnen ab dem 21. Lebensjahr (für PräsidentschaftskandidatInnen: 35)

2.10.5. Das Staatsoberhaupt

Das Staatsoberhaupt wird vom Volk für eine Amtsdauer von sieben Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Im Oktober 2011 wurde der Dichter und frühere Kulturminister *Michael D. Higgins* (*1941) zum neuen Präsidenten gewählt. Nach 21 Jahren steht damit erstmals wieder ein Mann an der Spitze des irischen Staates.

Die Aufgaben des Staatsoberhauptes sind hauptsächlich zeremonieller und symbolischer Natur und erinnern an die des deutschen Bundespräsidenten. Der Präsident ernennt auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses (*Dáil Éireann*) die Regierung (*Taoiseach*). Er ist befugt, das Parlament aufzulösen und muss alle Gesetze unterzeichnen, bevor sie in Kraft treten können. Beratendes Gremium des Staatsoberhauptes ist der *Council of State*, ein aus verdienten BürgerInnen gebildeter Rat.

2.10.6. Die Regierung

Der irische Premierminister wird von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses gewählt. Die Regierung hat das alleinige Recht zur Ausübung der Exekutive inne. Damit kann sie die politischen Themen wesentlich bestimmen und ihr Gesetzesprogramm durchführen. Verantwortlich ist sie dem Abgeordnetenhaus.

In der irischen Innenpolitik spielen traditionell zwei große Volksparteien eine führende Rolle: die *Fianna Fáil* (national, republikanisch, konservativ) und *Fine Gael* (liberal-konservativ). Die Gegensätze dieser beiden bürgerlichen Parteien sind historisch bedingt und wirken bis heute fort. Nach Erreichen der Unabhängigkeit stritten sie sich von 1921 bis 1923 in einem blutigen Bürgerkrieg über die Annahme (*Fine Gael*) oder die Ablehnung (*Fianna Fáil*) der Unabhängigkeitsverträge.

Bei den vorgezogenen Neuwahlen im Februar 2011 erlitt die seit langem regierende *Fianna Fáil* eine vernichtende Niederlage (18%). Wahlsieger war die alte Rivalin *Fine Gael* unter

Enda Kenny, die allerdings auf die Unterstützung der erstarkten *Labour Party* angewiesen war. Bei den Parlamentswahlen 2016 verlor die *Labour Party* allerdings stark und die Koalition von Ministerpräsident *Enda Kenny* büßte ihre Mehrheit im Parlament wieder ein. Nachdem *Kenny* seinen Rücktritt angekündigt hatte, setzte sich *Leo Varadkar* (*1979) bei der Wahl um die Nachfolge als Parteivorsitzender durch und wurde damit auch der Nachfolger *Kennys* im Amt des Regierungschefs, das er am 14. Juni 2017 antrat. *Varadkar* hatte sich übrigens im Januar 2015 als erster Minister in der irischen Geschichte als homosexuell geoutet.

Die Wahl zum Abgeordnetenhaus erfolgt alle fünf Jahre nach dem Prinzip der übertragbaren Einzelstimmgebung (*single transferable vote*, STV), einer listenlosen Verhältniswahl in 41 kleinen Wahlkreisen (je nach Bevölkerungsgröße drei bis fünf Sitze). Mit diesem proportionalen Personenwahlverfahren soll das Problem der „unwirksamen Stimmen“ bei der reinen Mehrheitswahl behoben und eine bessere Repräsentation aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Auf dem Stimmzettel werden die BewerberInnen alphabetisch geordnet vermerkt. Der Wähler verteilt seine Präferenzen, d.h. beim Namen seines bevorzugten Kandidaten vermerkt er eine Eins. Sein Kandidat zweiter Wahl bekommt eine Zwei usw.; es können maximal so viele Präferenzen vergeben werden, als KandidatInnen auf dem Stimmzettel vermerkt sind. Bei der Auszählung werden die Stimmen nach der Erstpräferenz sortiert und es wird eine Wahlzahl (*Droop Quota*) berechnet (abgegebene gültige Stimmen / (Anzahl der Sitze + 1) + 1).

Der Kandidat, der diese Wahlzahl als Präferenz 1 erreicht hat, ist gewählt. Die überzähligen Stimmen werden nun auf die anderen KandidatInnen verteilt, und zwar in der zweiten Präferenz. Dazu werden sämtliche Zweitpräferenzen ausgezählt und in den Überschussbereich nach der Formel: Übertrag = (Anzahl der Präferenzstimmen x Überschuss) / Anzahl übertragbarer Stimmen heruntergerechnet. Ist der letzte der Kandidaten abgeschlagen, werden zuerst dessen Stimmen verteilt. So wird weiter verfahren, bis alle Mandate vergeben sind.

b) Der Senat (*Seanad*)

Die Funktion des irischen Senats liegt in erster Linie in der Gesetzgebung. Der Senat kann Gesetzesvorlagen an das Abgeordnetenhaus zurückverweisen oder ihre Abänderung verlangen; allerdings kann eine Ablehnung des Senats vom Abgeordnetenhaus überstimmt werden. Der irische Senat besteht aus 60 Abgeordneten, von denen elf durch den Premierminister berufen und 49 indirekt gewählt werden; sechs davon aus dem Kreis der UniversitätsabsolventInnen, die restlichen 43 aus den VertreterInnen verschiedener Berufssparten. Wahlberechtigt sind etwa 900 Personen (Mitglieder des Abgeordnetenhauses, SenatorInnen, Mitglieder der Grafschafts- und Stadträte).

2.10.8. Die Kommunen

Mit dem *Local Government Act 2001* wurden die kommunalen Verwaltungseinheiten Irlands umbenannt und reformiert. Man unterscheidet nun zwischen Grafschaftsräten (*County Councils*) und Stadträten (*City Councils*). Insgesamt gibt es 29 Grafschaftsräte mit 753 Mitgliedern und fünf Stadträte (*Cork City Council* mit 31, *Dublin City Council* mit 52, *Galway City Council* mit 15, *Limerick City Council* mit 17 und *Waterford City Council* mit 15 Mitgliedern). Die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten richtet sich nach der Bevölkerungsgröße.

Auf der darunterliegenden Ebene gibt es fünf *Borough Councils* und 75 *Town Councils*. Kommunalwahlen finden alle fünf Jahre ebenfalls nach dem *Single Transferable Vote-System*

statt. Seit 2004 werden auch die Vorsitzenden (*Cathaoirlaigh*) der Grafschafts- oder Stadträte direkt gewählt.

2.11. Italien

Offizieller Name: *Repubblica Italiana*.

Bevölkerung: 57,3 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.11.1. Die Verfassung

Seit 1946 ist Italien eine Republik und seit dem 1. Januar 1948 ist auch die dazugehörige demokratische Verfassung in Kraft. Über sie wacht ein fünfzehnköpfiges Verfassungsgericht. Die Verfassung und auch das Wahlsystem Italiens sind so angelegt, dass die Macht eher zersplittert als konzentriert wird. So ist der Staat mit Institutionen ausgestattet, deren Autorität schwach und deren Kompetenzbereiche oft so undeutlich formuliert sind, dass keine klaren Machtzentren entstehen können. Dies führte dazu, dass sich in den Nachkriegsjahrzehnten eine beispiellose Parteienherrschaft etablieren konnte, die das innerstaatliche Machtvakuum für ihre eigenen Interessen zu nutzen verstand.

2.11.2. EU-Beitritt

Italien ist Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.11.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Italien ist in 20 Regionen (*regioni*) gegliedert, die über erhebliche Befugnisse verfügen, so dass man von einem recht hohen Grad der Dezentralisierung sprechen kann. 15 Regionen (*Abruzzi, Basilicata, Calabria, Campania, Emilia-Romagna, Lazio, Liguria, Lombardia, Marche, Molise, Piemonte, Puglia, Toscana, Umbria, Veneto*) besitzen einen normalen Status, d. h. sie sind für Polizei, Gesundheitswesen, Museen, Verkehrsfragen, Stadtplanung usw. zuständig. Fünf Regionen (*Friuli-Venezia Giulia, Sicilia, Sardegna, Trentino-Alto Adige, Valle d'Aosta*) genießen hingegen einen Sonderstatus, der ihnen weitreichende Kompetenzen, beispielsweise in kulturellen Fragen, zuweist. Auch wenn es sich bei Italien nicht um einen Bundesstaat handelt, so besitzen die Regionen dennoch ein ausgeprägtes Eigenprofil und ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Weiters ist das Land in 103 Provinzen (*provincia*) und 8.102 Gemeinden (*comune*) gegliedert. Die Provinzen haben eingeschränktere Vollmachten als die Regionen, da sie bloß Verwaltungsfunktionen ausüben (nur die Provinzen *Trient* und *Bozen* besitzen Gesetzgebungsvollmachten für bestimmte Angelegenheiten).

2.11.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren (außer bei Senatswahlen: 25); passives Wahlrecht ab 25 Jahren (außer bei Senatswahlen: 40).

2.11.5. Das Staatsoberhaupt

Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der alle sieben Jahre durch ein Wahlmännerkollegium gewählt wird, das aus den beiden Kammern des Parlaments und 58 Vertretern der Regionen

besteht. Der italienische Präsident hat das Recht, das Parlament aufzulösen. Er ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die Minister.

Auch wenn das Gros seiner Aufgaben repräsentativ ist, ist der italienische Präsident doch stärker in den politischen Prozess eingebunden als etwa sein deutscher Amtskollege. Bei der Regierungsbildung kommt ihm die – angesichts von Parteienvielfalt und unklaren Mehrheitsverhältnissen – häufig delikate Aufgabe zu, den „richtigen“ Kandidaten als designierten Ministerpräsidenten mit der Aufgabe der Regierungsbildung zu betrauen.

Scheitert die Regierung, so ist es an ihm, über eine Auflösung des Parlaments und damit auch über Neuwahlen zu entscheiden. Der Präsident kann gegen eine Entscheidung des Parlaments sein Veto einlegen.

Im April 2013 wurde der damals 87-jährige Exkommunist *Giorgio Napolitano* als erster italienischer Staatspräsident für eine zweite Amtszeit wiedergewählt, nachdem sich die gerade erst gewählten Abgeordneten auf keinen neuen Präsidenten einigen konnten.

Anfang 2015 trat *Napolitano* aus Altersgründen zurück und am 31. Januar 2015 wurde der Linkskatholik und frühere Minister *Sergio Mattarella* (*1941) im vierten Wahlgang mit 665 von 995 abgegebenen Stimmen zum neuen italienischen Staatspräsidenten gewählt.

2.11.6. Die Regierung

Aus den historischen Erfahrungen mit dem Faschismus ist die italienische Regierung – und ebenso der ihr vorstehende Ministerpräsident (*Presidente del Consiglio dei Ministri*) – von der Verfassung mit relativ wenig Autorität ausgestattet. Im Kabinett ist dem Ministerpräsidenten eher die Rolle eines *primus inter pares* zugeordnet, als dass er mit klarer Richtlinienkompetenz ausgestattet wäre. Allerdings hat sich seine Stellung in der politischen Praxis der letzten Jahre gefestigt; damit sind auch die italienischen Regierungen langlebiger geworden.

Die letzten Parlamentswahlen in Italien fanden im März 2018 statt. Dabei wurde der *Movimento 5 Stelle* zur mit Abstand stärksten Einzelpartei (222 Abgeordnete, 109 Senatoren), gefolgt von der *Lega Nord* (125/58), knapp dahinter der bisher regierende *Partito Democratico* (111/52) und die *Forza Italia Silvio Berlusconi* (104/61).

Nachdem erste Verhandlungen zur Bildung einer neuen Regierung gescheitert waren, erklärte Staatspräsident *Sergio Mattarella*, eine „neutrale Regierung“ müsse das Land zu Neuwahlen führen. Als schließlich *Silvio Berlusconi* seinen Widerstand gegenüber einer Regierungsbildung zwischen M5S und *Lega Nord* aufgab, traten M5S-Chef *Luigi Di Maio* und LN-Chef *Matteo Salvini* in neuerliche Verhandlungen ein. Wenige Tage später legten M5S und *Lega Nord* einen Koalitionsvertrag mit dem Titel „Vertrag für die Regierung des Wandels“ vor, in dem u.a. davon die Rede ist, EU-Verträge „neu zu diskutieren“. Als parteilosen Regierungschef dieser Koalition zwischen Populisten und Rechtspopulisten schlugen beide Parteien den renomierten Rechtswissenschaftler *Giuseppe Conte* (*1964) vor.

2.11.7. Das Parlament

Italien besitzt ein Zweikammersystem mit zwei fast völlig gleichberechtigten Parlamentshäusern, dem Abgeordnetenhaus (*Camera dei Deputati*, 630 Abgeordnete) und dem Senat (*Senato della Repubblica*, 315 Mitglieder). Sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Regierungskontrolle haben beide Kammern identische Kompetenzen – eine merkwürdige Parlamentsverdopplung, die mangels Akzentsetzung mehr zu Redundanz und Prozessverlänge-

rung als zu Ergänzung oder auch Oppositionsbildung (wie z.B. beim deutschen Bundestag und Bundesrat) führt.

Die Kontrollfunktion des Parlaments über die Regierung ist in Italien besonders stark ausgeprägt. Dabei wird oft als Mangel angesehen, dass ein Misstrauensvotum gegen die Regierung nicht, wie etwa in Deutschland oder in Belgien, konstruktiv mit einem Neuvorschlag verknüpft sein muss. Dies hat in der Vergangenheit häufig dazu beigetragen, dass die italienischen Regierungen oft schon binnen weniger Monate handlungsunfähig waren.

Oberste Aufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung. Das Recht der Gesetzesinitiative steht bei Verfassungsgesetzen nur den Parlamentariern und der Regierung zu; sonst besitzen auch die BürgerInnen ein Initiativrecht in Form des Volksbegehrens.

Eine Gesetzesvorlage muss in eine der beiden Kammern eingebracht, dort vom zuständigen Ausschuss überprüft und mit einem Bericht an das Plenum der Kammer weitergeleitet werden. Nach der Debatte und eventuellen Abänderungen wird über die Vorlage abgestimmt; findet sich eine Mehrheit dafür, geht das Gesetz in die andere Kammer, wo nach dem selben Verfahren vorgegangen wird. Da es keinen Vermittlungsausschuss gibt, kann ein Gesetz so lange zwischen den beiden Kammern hin und hergehen, bis beide Kammern den Text in gleichlautender Fassung verabschiedet haben.

Im Oktober 2015 stimmte der italienische Senat einer Verfassungsreform zu, die die Größe und das politische Gewicht der zweiten Parlamentskammer deutlich verringern sollte. Mit dieser Verfassungsreform wollte Ministerpräsident *Renzi* die Gesetzgebung beschleunigen und den Politikbetrieb „verschlanken“. Das dazu erforderliche Verfassungsreferendum fand am 4. Dezember 2016 statt und endete mit einer deutlichen (51:49) Ablehnung.

Nachdem auch das im Mai 2015 geänderte Wahlrecht zur Abgeordnetenversammlung vom Verfassungsgericht zum Teil für ungültig erklärt worden war, musste rasch ein neues Wahlrecht gefunden werden.

Dieses ist ein Grabenwahlrecht. In jeder Kammer des Parlaments werden 37% der Sitze per relativer Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen und 61% der Sitze proportional per Verhältniswahl mit starren Listen vergeben. Weitere 2% entfallen auf die Auslandswahlkreise; d.h. 232 Abgeordnete der Abgeordnetenversammlung und 116 Senatoren werden per Mehrheitswahl, 386 Abgeordnete und 193 Senatoren per Verhältniswahl und zwölf Abgeordnete bzw. sechs Senatoren in den Auslandswahlkreisen gewählt.

Die Parteien können, wie schon bisher, in Koalitionen antreten – in den Einer-Wahlkreisen mit einem gemeinsamen Kandidaten. Der Wähler hat eine Stimme, mit der er einen Kandidaten seines Wahlkreises wählt. Er kann dabei entweder den Kandidaten direkt ankreuzen oder eine der Listen der Koalition, die diesen Kandidaten unterstützt.

Für die Teilnahme an der Verteilung der proportionalen Sitze besteht eine landesweite Sperrklausel von 3% für einzelne Listen und von 10% für Koalitionen, wobei eine Liste mindestens 3% erreichen muss. Für Minderheitenparteien gilt eine regionale Sperrklausel von 20% oder zwei Direktmandaten.

2.11.8. Die Regionen

Jede der insgesamt 20 Regionen besitzt einen Regionalrat (*Consiglio regionale*), dessen Mitglieder (z.B. 50 für die Region *Toscana*) in nur einem Wahlgang zu 80% nach dem Verhältnislistenwahlrecht und zu 20% nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden. Es gibt eine Dreiprozent-Sperrklausel. Der Präsident der Region selbst wird in einem eigenen Wahlverfahren in allgemeiner und direkter Wahl bestimmt. Dadurch ist ein Stimmensplitting

zwischen dem Präsidentschaftskandidaten einer Liste und einer anderen Parteiliste für den Regionalrat zulässig. Die Regionalregierung (*Giunta regionale*) wird vom Präsidenten der Region ernannt. Die Regierungen der Regionen sind mit beträchtlichen Kompetenzen ausgestattet.

Quasi als Relikt der früheren zentralstaatlichen Struktur amtiert in jeder Region auch ein vom Staatspräsidenten ernannter Regierungskommissar, der die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Staates gewährleistet, und ein Regionaler Kontrollausschuss, der die Aufsicht über die lokalen Behörden ausübt und dessen Kommissare teils vom Regionalrat, teils vom Regierungskommissar selbst ernannt werden.

2.11.9. Die Provinzen

Die Verwaltung der Provinzen unterliegt jeweils einem gewählten Provinzialrat (*Consiglio provinciale*), einem Provinzialausschuss mit Exekutivgewalt (*Giunta*) und dem Präsidenten der Provinz, der nach dem Mehrheitswahlrecht in bis zu zwei Wahlgängen direkt gewählt wird. Es gibt eine Dreiprozent-Sperrklausel. Stimmensplitting ist nicht zulässig. Die Kompetenzen der Provinzialräte beschränken sich weitgehend auf politische Richtlinienfunktionen.

2.11.10. Die Gemeinden

Jede Gemeinde verfügt über einen Gemeinde-/Stadtrat, einen Exekutivausschuss (*Giunta*) und einen Bürgermeister (*Sindaco*). Das Wahlverfahren richtet sich nach der Größe der Gemeinde. In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern wird der Bürgermeister in bis zu zwei Wahlgängen direkt gewählt. Jeder Bürgermeisterkandidat ist mit einer oder mehreren Parteilisten verbunden. Falls eine der mit dem siegreichen Bürgermeisterkandidaten verbundene Parteiliste 40% (oder mehr) der Stimmen erhält, werden ihr 60% der Sitze zugesprochen. Die Parteien dürfen zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang neue Allianzen schließen oder zu einem der beiden verbliebenen Bürgermeisterkandidaten überwechseln. Stimmensplitting ist zulässig.

In Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern findet nur ein Wahlgang statt. Jeder Bürgermeisterkandidat ist mit nur einer Parteiliste verbunden. Die Liste des nach dem relativen Mehrheitsprinzip siegreichen Bürgermeisterkandidaten erhält automatisch zwei Drittel der Gemeinderatssitze, das restliche Drittel wird proportional verteilt.

2.12. Kroatien

Offizieller Name: *Republika Hrvatska*.

Bevölkerung: 4,45 Mio., davon etwa 5 % Serben.

Staatsform: Parlamentarische Republik (unabhängig seit 25.6.1991).

2.12.1. Verfassung

Die Verfassung aus dem Jahr 1990 löste die Verfassung von 1974 ab, die sich stark am Vorbild der *SFR Jugoslawien* orientierte. Einzelne Verfassungsbestimmungen wurden seither geändert (Abschaffung der Zweiten Kammer 2000/01, Verbesserung der Minderheitenrechte 2010).

2.12.2. EU-Beitritt

Die Volksabstimmung über den EU-Beitritt Kroatiens zum 1. Juli 2013 fand am 22. Januar 2012 statt. Die Wahlbeteiligung lag bei nur 43%, die Zustimmung bei 66%.

2.12.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Kroatien gliedert sich in 20 *županije* („Gespannschaften“) sowie die Hauptstadt *Zagreb*. Jede *županija* verfügt über eine gewählte Regionalversammlung (*županijska skupština*). Diese wählt ihrerseits den *župan* („Gespan“), der vom Staatspräsidenten bestätigt werden muss.

Diese 21 Einheiten sind zu drei *Regija* (Regionen) zusammengefasst – *Nordwest-Kroatien*, *Mittel- und Ostkroatien*, *Adriatisches Kroatien* –, die allerdings keinen gebietskörperschaftlichen Charakter besitzen.

Die zweite administrative Ebene bildet sich aus den insgesamt 124 Städten (*gradovi*) und 426 Gemeinden (*općine*).

2.12.4. Wahlrecht

Das aktive Wahlalter liegt für ArbeitnehmerInnen bei 16, für alle anderen bei 18 Jahren.

2.12.5. Das Staatsoberhaupt

In der kroatischen Verfassung vom Dezember 1990 war ursprünglich ein semipräsidentielles Regierungssystem vorgesehen, das v.a. auf die Person *Franjo Tuđmans* zugeschnitten war. Im Jahr 2000 wurde das parlamentarische Regierungssystem in der Verfassung verankert.

Der Präsident (*Predsjednik Republike Hrvatske*) wird vom Volk direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Staatsoberhaupt ist zugleich auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte und darf während seiner Amtszeit keiner politischen Partei angehören. Er vergibt den Auftrag zur Regierungsbildung und ernennt nach Zustimmung des Parlaments den Premierminister. Der Präsident ist unter bestimmten Voraussetzungen befugt, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben. Er besitzt kein Vetorecht bei vom Parlament beschlossenen Gesetzesvorlagen, kann diese allerdings dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorlegen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei der Präsidentschaftswahl 2014/15 gewann zur allgemeinen Überraschung die Zweitplatzierte des ersten Wahlganges, die konservative Politikerin *Kolinda Grabar-Kitarović* (*1968), knapp gegen den bisherigen Amtsinhaber *Ivo Josipović*.

2.12.6. Die Regierung

Nach der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems im Jahre 2000 erhielt die Regierung einen größeren Stellenwert.

Die Regierung (*Vlada Republike Hrvatske*) ist die oberste gesetzestvollziehende Behörde. Sie besteht aus dem Premierminister und den Ministern. Der Premierminister besitzt, ähnlich dem deutschen Bundeskanzler, die sogenannte Richtlinienkompetenz und wirkt in den entscheidenden Ressorts bei der Politikgestaltung mit.

Die Regierung bringt Gesetzesvorlagen ein und kann – bei gesetzlicher Ermächtigung – Rechtsverordnungen erlassen. Bei der Amtsausübung ist sie dem Parlament verantwortlich. Durch Misstrauensvotum kann sie vom Parlament zum Rücktritt gezwungen werden.

Bei den Parlamentswahlen im November 2015 gewann die oppositionelle „Patriotische Koalition“ unter Führung der wiedererstarkten konservativen HDZ die Wahl knapp vor der Koalition „Kroatien wächst“ des bisher regierenden Premiers *Zoran Milanović*. Neuer

Ministerpräsident wurde der parteilose *Tihomir Orešković*. Die neue Regierung stand von Anfang an in der Kritik und am 16. Juni 2016 fand ein von der HDZ initiiertes Misstrauensvotum gegen *Orešković* statt. Bei der dadurch notwendig gewordenen vorgezogenen Neuwahl am 11. September 2016 wurde die HDZ – bei einer Wahlbeteiligung von nur 52% – wiederum stärkste Kraft, allerdings brachte auch diese Wahl keine klaren Mehrheiten im Parlament. Als Ergebnis kam es zu einer Neuauflage der Koalition aus HDZ und der 2012 als regionale politische Reformplattform gegründeten MOST. Premierminister wurde HDZ-Vorsitzender *Andrej Plenković* (*1970).

2.12.7. Das Parlament (*Sabor*)

Nach der Verfassung von 1990 war das kroatische Parlament (*Hrvatski Sabor*) ein Zweikammernparlament, bestehend aus einem Abgeordnetenhaus (*Zastupnički dom*) und dem Haus der Gespanschaften (*Županijski dom*). Die zweite Kammer war dem Abgeordnetenhaus untergeordnet, konnte keine Gesetze verabschieden und hatte lediglich beratende Funktion sowie ein suspensives Veto, das jedoch weitgehend unangewendet blieb. Im Rahmen der Verfassungsänderungen im Jahr 2000 wurde das Haus der Gespanschaften abgeschafft.

Das Parlament ist nunmehr ein Einkammerparlament und besteht derzeit aus 151 Abgeordneten, die durch Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt werden. Es gilt eine Fünfprozentklausel für die einzelnen Wahlkreise. Für Auslandskroaten, denen vier Sitze im Sabor reserviert werden, existiert ein eigener Wahlkreis. Zusätzlich sind nach der letzten Verfassungsänderung drei Parlamentssitze für die serbische Minderheit und fünf weitere für kleinere Minderheiten reserviert. Auch diese werden in einem eigenen Wahlkreis gewählt.

2.12.8. Die Gemeinden

Die kommunalen und regionalen Vertretungskörperschaften der Städte und Gemeinden sowie der 20 Gespanschaften und der Hauptstadt *Zagreb* werden ebenfalls per Verhältniswahl mit einer Fünfprozent-Sperrklausel gewählt. Die jeweilige Versammlung wählt sodann den Gemeindevorsteher bzw. den Bürgermeister oder den Gespan und die Magistratsmitglieder.

Zum Wirkungsbereich der Städte und Gemeinden gehören die Raum- und Stadtplanung, die Errichtung von Siedlungen und Wohnstätten, kommunale Dienstleistungen, soziale Fürsorge, Kindergärten und Grundschulwesen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Verbraucherschutz, Umwelt- und Zivilschutz sowie die Feuerwehren.

Zum Wirkungsbereich der Gespanschaften gehören das Schul- und Gesundheitswesen, der Verkehr und die Verkehrsinfrastruktur und die Entwicklungsplanung für soziale Dienstleistungen.

2.13. Lettland

Offizieller Name: *Latvijas Republika*.

Bevölkerung: 2,35 Mio., davon 32,3% Russen.

Staatsform: Parlamentarische Republik (unabhängig seit 21. August 1991).

2.13.1. Verfassung

Die Verfassung (*Satversme*) aus dem Jahr 1922 wurde am 21. August 1991 wieder in Kraft gesetzt. Einzelne Verfassungsbestimmungen wurden seither geändert (Herabsetzung des Wahlalters auf 18, Verlängerung der Amtszeit des Parlaments auf vier Jahre). Die Grundrechte sind in einem 1992 beschlossenen Gesetz niedergelegt.

2.13.2. EU-Beitritt

Die Volksabstimmung über den EU-Beitritt Lettlands zum 1. Mai 2004 fand am 20. September 2003 statt.

2.13.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Lettland ist ein Zentralstaat mit begrenzter örtlicher Selbstverwaltung. Laut Verfassung bilden die vier baltischen Regionen *Vidzeme* (Nord), *Latgale* (Ost), *Kurzeme* (West) und *Zemgale* (Süd) das Territorium Lettlands. Diese Regionen (und die Region um die Hauptstadt *Rīga*) spielen bei der wirtschaftlichen Planung und Entwicklung eine gewisse Rolle. Die Regionen sind in insgesamt 33 Verwaltungseinheiten gegliedert: Sieben kreisfreie Städte und 26 Landkreise (*rajons*). Die lokalen Regierungen sind nur für die Verwaltung ihres Gebietes zuständig und müssen sich dem nationalen Parlament gegenüber verantworten.

2.13.4. Wahlrecht

Wahlalter: 18 (aktiv), 21 (passiv). PräsidentschaftskandidatInnen müssen das 40. Lebensjahr erreicht haben.

2.13.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Präsident der Republik, der vom Parlament für eine Amtsdauer von vier Jahren (maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden) gewählt wird. Zur Wahl ist eine absolute Parlamentsmehrheit erforderlich.

Die Funktion des Präsidenten liegt vor allem in der Repräsentation des Landes. Im Rahmen der Regierungsbildung erteilt er den Auftrag dazu und setzt den Premierminister ein. Der Präsident verkündet die vom Parlament verabschiedeten Gesetze, er kann aber auch Gesetze an das Parlament zur erneuten Behandlung zurückverweisen. Darüber hinaus befiehlt er die Streitkräfte und kann den Vorschlag unterbreiten, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen abzuhalten. Die Auflösung muss durch ein nationales Referendum bestätigt werden; ein negativer Ausgang hat die automatische Entlassung des Präsidenten zur Folge.

Am 3. Juni 2015 wurde *Raimonds Vējonis* (*1966), der frühere Vorsitzende der eher konservativen „Grünen Partei“ Lettlands, der von 2002 bis 2015 bereits verschiedene Ministerämter innehatte, vom Parlament im fünften Wahlgang zum neuen Staatspräsidenten gewählt.

2.13.6. Die Regierung

Der vom Präsidenten vorgeschlagene und durch das Parlament bestätigte Premierminister hat die Aufgabe, ein regierungsfähiges Kabinett zu bilden. Das gesamte Kabinett muss die Bestätigung durch das Parlament erhalten.

Sollte gegen den Premierminister ein Misstrauensvotum erfolgreich sein, wird die gesamte Regierung abgesetzt und ein neuer Premierminister durch den Präsidenten ernannt. Auch einzelne Minister können durch ein Misstrauensvotum gestürzt werden. Zwischen den Sitzungs-

perioden des Parlaments kann die Regierung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese müssen jedoch nachträglich durch das Parlament bestätigt werden.

Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen vom September 2011 wurde erstmals eine prorussische Partei stärkste Kraft. Das Parteienbündnis *Saskanas Centrs* („Zentrum der Harmonie“) kam auf knapp 29% der Stimmen und errang 31 von 100 Sitzen in der lettischen *Saeima*. Der „Einheitsblock“ von Ministerpräsident *Valdis Dombrovskis* erhielt nur noch 18% (20 Sitze) – um rund 13 Prozentpunkte weniger, als bei der Parlamentswahl im Oktober 2010. Die neu gegründete „Reformpartei“ des ehemaligen Präsidenten *Valdis Zatlers* erreichte auf Anhieb über 20% (22 Parlamentssitze); ebenfalls ins Parlament einziehen konnten die konservative Wahlvereinigung „Nationale Allianz“ (13%) und ZZS, das „Bündnis der Grünen und Bauern“ (12%).

Die Regierung *Dombrovskis* III trat am 27. November 2013 als Reaktion auf den Einsturz eines Supermarktes in der Hauptstadt *Riga*, bei dem mindestens 54 Menschen ums Leben gekommen waren, zurück. Am 5. Januar 2014 beauftragte Präsident *Andris Bērziņš* die frühere Landwirtschaftsministerin *Laimdota Straujuma* von der liberal-konservativen „Einigkeit“ mit der Bildung einer neuen Regierung. Bei der Parlamentswahl im Oktober 2014 gewannen ZZS und „Einigkeit“ stark auf Kosten des *Saskanas Centrs*. *Laimdota Straujuma* trat allerdings bereits am 7. Dezember 2015 auf Grund von regierungsinternen Konflikten als Regierungschefin zurück. Neuer Ministerpräsident wurde *Māris Kučinskis* (*1961). *Kučinskis* ist Mitglied der kleinen Regionalpartei *Liepājas partija*, die mit der größeren ZZS durch eine Allianz verbunden ist.

Nach der Parlamentswahl im Oktober 2018 wurde eine neue konservative Koalitionsregierung aus insgesamt fünf liberalen, konservativen und rechtspopulistischen Parteien gegründet. Ministerpräsident wurde *Arturs Krišjānis Kariņš* (*1964) von der liberal-konservativen „Einigkeit“, mittlerweile nur noch die kleinste (!) der im Parlament vertretenen Parteien.

2.13.7. Das Parlament (*Saeima*)

Das lettische Einkammerparlament besteht aus 100 für vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht (mit Präferenzstimmen) gewählten Abgeordneten. Es gibt eine Fünfprozenthürde.

Das lettische Parlament verfügt über sehr weitgehende Kompetenzen, auch bei der Bestellung von Amtsträgern: so wählt es z.B. sämtliche Richter.

Die Arbeit des Parlaments findet hauptsächlich in Ausschüssen statt, die sich mit allen relevanten Politikfeldern beschäftigen. Neben der Gesetzgebung ist die Kontrolle der Exekutive Aufgabe der Abgeordneten. Jedes Kabinett bzw. jeder Minister muss von einer Mehrheit des Parlaments bestätigt werden und hat vor dem Parlament Rechenschaft abzulegen. Die *Saeima* wählt außerdem den Präsidenten. Die Abgeordneten haben das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen den Präsidenten abzusetzen und ein neues Staatsoberhaupt zu wählen.

2.13.8. Die Gemeinden

Kommunal ist das Land gegenwärtig in 548 Gebietskörperschaften mit 469 *Pagasts* (ländliche Verwaltungseinheiten), zehn *Novads* (durch die Verschmelzung von Gebietskörperschaften gebildete Einheiten), 62 kreisabhängige „Regionalstädte“, sieben kreisfreie „Republikstädte“ (mit Stadtbezirken), und 26 *Rajons* (Landkreise) gegliedert. Eine Reform der Kommunal- und

Regionalverwaltung erweist sich als kompliziert, da es nicht einfach ist, einen politischen Konsens zu erzielen.

Kommunalwahlen finden alle vier Jahre statt; dabei werden die Gemeinderäte gewählt, aus deren Mitte die Bürgermeister und ihre Stellvertreter bestimmt werden. Die Wahlen finden nach dem Verhältniswahlrecht statt (Möglichkeit des Panaschierens).

2.14. Litauen

Offizieller Name: *Lietuvos Respublika*.

Bevölkerung: 3,69 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik mit ausgeprägten präsidentialen Elementen.

2.14.1. Verfassung

Litauen erlangte die Unabhängigkeit am 11. März 1990. Am 25. Oktober 1992 wurde durch ein Referendum die Verfassung angenommen. In ihr ist die Gewaltenteilung von Exekutive, Legislative und Jurisdiktion verankert. Sie enthält einen Grundrechtskatalog, der dem des deutschen Grundgesetzes vergleichbar ist. Allerdings ist sie durch den zu ihrer Entstehungszeit noch sehr starken nationalistischen Einfluss geprägt.

2.14.2. EU-Beitritt

Am 11. Mai 2003 entschied sich das litauische Volk in einem Referendum mit 91% für den EU-Beitritt (Wahlbeteiligung: 63%) des Landes zum 1. Mai 2004.

2.14.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Litauen ist in zehn größere Verwaltungsbezirke (*rajonai*) mit von der Regierung ernannten Gouverneuren (*Alytaus, Kauno, Klaipėdos, Marijampolės, Panevėžio, Šiaulių, Tauragės, Telšiai, Utenos, Vilniaus*) sowie in 44 Land- und zwölf Stadtbezirke gegliedert.

2.14.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives Wahlrecht ab 25 Jahren.

2.14.5. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident wird in bis zu zwei Wahlgängen durch das Volk für eine Amtszeit von fünf Jahren (maximal zwei Amtsperioden) gewählt. Er hat vor allem repräsentative Funktion, aber auch weiterreichende Befugnisse. Dazu zählen zum Beispiel die Ernennung des Premierministers auf eigenen Wunsch und aller anderen Minister auf Vorschlag des Premiers. Der Präsident schlägt außerdem die Richter des Obersten Gerichts vor und ernennt alle anderen Richter des Landes. Zusätzlich kann er die litauische Staatsbürgerschaft verleihen. Die Grundfragen der litauischen Außenpolitik werden vom Staatspräsidenten bestimmt, der gemeinsam mit der Regierung die Außenpolitik implementiert.

Im Mai 2009 wurde die parteilose Kandidatin *Dalia Grybauskaitė* (*1956), seit 2004 EU-Kommissarin für Haushalt und Finanzplanung, mit knapp 68% der Stimmen im ersten Durchgang als Nachfolgerin von *Valdas Adamkus*, der nach zwei Amtszeiten (1998–2003 und seit Juni 2004) nicht erneut kandidieren konnte, zur neuen Präsidentin des Landes gewählt. Am 25. Mai 2014 wurde *Grybauskaitė* für weitere fünf Jahre wiedergewählt.

Bei der Präsidentschaftswahl 2019 setzte sich der Ökonomeprofessor *Gitanas Nausėda* (*1964) im zweiten Wahlgang klar gegen die von der konservativen Partei unterstützte *Ingrida Šimonytė* durch.

2.14.6. Die Regierung

Der Premierminister wird vom Präsidenten vorgeschlagen und eingesetzt und durch die Abgeordneten im Parlament bestätigt. Für die Ernennung der Minister ist die Zustimmung des Parlaments nicht erforderlich.

Bei der Parlamentswahl im Oktober 2016 erhielt der „Bund der Bauern und Grünen“ überraschend 21,5% der Stimmen und kam auf 54 von 141 Sitzen (2012: 4%, ein Sitz). Die konservativ-christdemokratische Oppositionspartei TS-LKD wurde mit 31 Sitzen zweitstärkste Kraft, die Sozialdemokraten von Regierungschef *Algirdas Butkevičius* erhielten nur noch 17 Sitze (2012: 38). Auch die beiden bisherigen Koalitionspartner der Regierung *Butkevičius*, die rechtsliberale Partei „Ordnung und Gerechtigkeit“ des früheren Ministerpräsidenten (und Kurzzeitpräsidenten) *Paksas* und die linkspopulistische „Arbeitspartei“ des russischstämmigen Millionärs *Viktor Uspaskich*, erlitten Stimmenverluste.

Neuer Ministerpräsident in der Koalitionsregierung mit den Sozialdemokraten wurde der Spitzenkandidat des „Bundes der Bauern und Grünen“, *Saulius Skvernelis* (*1970).

2.14.7. Das Parlament (*Seimas*)

Das Parlament besteht aus einer Kammer mit 141 Abgeordneten, die für vier Jahre gewählt werden. Dabei wird in den 71 Wahlkreisen durch absolute Mehrheitswahl (mit Stichwahl) jeweils ein Direktmandat an einen Kandidaten vergeben. Die restlichen 70 Sitze verteilen sich proportional nach den Wahlergebnissen der (Partei)listen (Fünfprozentklausel). Es findet keine Verrechnung zwischen den beiden Systemen statt (Grabenwahlsystem).

2.14.8. Gemeinden

Die von der Regierung ernannten Gouverneure der zehn Bezirke sind der Bezirksversammlung gegenüber verantwortlich; diese setzt sich aus VertreterInnen der Gemeinden des Bezirks zusammen.

Die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister findet alle vier Jahre statt.

2.15. Luxemburg

Offizieller Name: *Grossherzogtum Lëtzebuerg* (luxemburgisch); *Grand-Duché de Luxembourg* (französisch); *Grossherzogtum Luxemburg* (deutsch).

Bevölkerung: 0,4 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Erbmonarchie.

2.15.1. Verfassung

Die Verfassung des Großherzogtums Luxemburg besteht seit 1868, die letzte Änderung erfolgte 1956. Es gibt drei Amtssprachen: Französisch, Deutsch und *Lëtzebuergesch*.

2.15.2. EU-Beitritt

Luxemburg ist Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.15.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Das Großherzogtum Luxemburg umfasst 118 Städte und Gemeinden, die in zwölf Kantonen und diese wiederum in drei Distrikten zusammengefasst sind (*Luxemburg, Diekirch* und *Grevenmacher*). Die Gemeinden sind Selbstverwaltungskörperschaften, die allerdings der Rechtsaufsicht der vom Großherzog ernannten Distriktskommissare (*commissaires de district*) unterliegen.

2.15.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren. Es besteht Wahlpflicht!

2.15.5. Das Staatsoberhaupt

Das Großherzogtum Luxemburg ist eine konstitutionelle Monarchie. In ihr wird die ausführende Gewalt zugleich vom Großherzog und von der Regierung ausgeübt, während das Parlament die legislative Gewalt innehat. Luxemburgs Staatsoberhaupt ist seit Oktober 2000 Großherzog *Henri I.* (*1955), der seinem Vater *Jean I.* nach 36 Jahren im Amt folgte. Er regiert unter den Bedingungen einer konstitutionellen Erbmonarchie. Dabei hat er eine vergleichsweise starke Stellung: Er ernennt den Regierungschef, kann das Parlament auflösen und besitzt neben ihm das Gesetzesinitiativrecht. Der Groherzog ist vollkommen immun.

2.15.6. Die Regierung

Aus den Parlamentswahlen vom 7. Juni 2009 ging die *Christlich-Soziale Partei* unter Premierminister *Jean-Claude Juncker* neuerlich als Sieger hervor. Seit 2004 stützte Juncker, der mit 14 Amtsjahren der dienstälteste Regierungschef in der Europäischen Union war, sich auf eine große Koalition mit der *Luxemburgischen Sozialistischen Arbeiterpartei* (LSAP).

Bei den Wahlen im Jahr 2013 verlor *Junckers* CSP drei Mandate, die liberale DP gewann vier. Deren Führer, *Xavier Bettel* (*1973), einigte sich mit den Sozialdemokraten und den Grünen auf die Bildung einer linksliberalen Regierung. Die DP stellt damit zum zweiten Mal den luxemburgischen Premierminister.

2.15.7. Das Parlament

Luxemburg besitzt ein Einkammersystem. Gesetzgebungsorgan ist die Abgeordnetenversammlung (*Chambre des Députés*). Neben dem Parlament und der Regierung verfügt auch der Großherzog über das Initiativrecht. Gesetze treten nach ihrer Verabschiedung durch die Abgeordnetenversammlung und der Zustimmung sowie der Verkündung durch den Großherzog in Kraft.

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus 60 Abgeordneten, die alle fünf Jahre in allgemeinen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht nach Listen bestimmt werden.

In Luxemburg wird in vier Wahlbezirken gewählt. Die Mandatszahl der einzelnen Wahlbezirke richtet sich nicht nach der Bevölkerungszahl. Von dieser disproportionalen Mandatsverteilung profitiert vor allem die *Christlich-Soziale Volkspartei* im Norden und Osten des Landes. Es gibt zwar keine formelle Sperrklausel, bedingt durch die großen Wahlkreise mit wenigen Mandaten gibt es de facto aber relativ hohe natürliche Hürden. Je nach Wahlkreis sind zwischen 5% und 10% der Stimmen für ein Mandat nötig. Dies benachteiligt kleine Parteien.

Eine Besonderheit ist das Panaschieren. Jeder Wähler besitzt so viele Stimmen, als Abgeordnete in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Wähler kann maximal zwei Stimmen an einen Kandidaten vergeben, dafür aber beliebig viele KandidatInnen verschiedener Parteien wählen.

Dieses System bevorzugt bekannte und populäre Politgrößen, auch wenn diese verschiedenen Lagern angehören.

Zusätzlich verfügt Luxemburg über einen Staatsrat mit 21 Mitgliedern, die vom Großherzog alternierend auf Vorschlag der Regierung, des Parlaments oder des Staatsrates auf Lebenszeit ernannt werden. Der Staatsrat muss zu allen Gesetzesvorhaben vor der Abstimmung im Parlament konsultiert werden. Seine Rolle ist allerdings nur beratender Natur.

2.15.8. Die Gemeinden

Die luxemburgischen Gemeinden sind Selbstverwaltungskörperschaften, die der Rechtsaufsicht der vom Großherzog ernannten Distriktskommissare unterliegen.

Jede Gemeinde verfügt über einen Gemeinderat, der für sechs Jahre gewählt wird. Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Bevölkerungszahl; sie ist jedoch immer ungerade. In Gemeinden mit mehr als 3.500 Einwohnern wird nach dem Verhältnisprinzip und Parteilisten gewählt, wobei die Stimmen auf unterschiedliche Kandidaten verteilt werden können.

In kleineren Gemeinden erfolgt die Wahl nach dem Mehrheitsprinzip in bis zu zwei Wahlgängen.

2.16. Malta

Offizieller Name: *Repubblika ta' Malta*.

Bevölkerung: ca. 0,4 Mio.

Staatsform: Unabhängig seit 1964; Parlamentarische Republik im Commonwealth (seit 1974).

2.16.1. Verfassung

Verfassung von 1964; 1974 und 1987 novelliert.

Die maltesische Verfassung ist, wie in vielen postkolonialen Staaten, äußerst umfangreich und besonders ausgefeilt. Ihre Bedeutung darf aber in der politischen Praxis nicht überschätzt werden. So spielt das Verfassungsgericht zwar formal eine wichtige Rolle, doch werden die Richter vom Justizminister eingesetzt. Nachdem das Verfassungsgericht über einige Jahre hinweg nicht besetzt wurde, war es arbeitsunfähig. Bis in die 1980er-Jahre sind in der Inselrepublik immer wieder Menschenrechtsverletzungen und Presseverbote – v.a. für die ausländische Presse – vorgekommen.

Malta ist durch seine Verfassung seit 1987 auf Neutralität festgelegt.

2.16.2. EU-Beitritt

Bei der Volksabstimmung am 8. März 2003 votierte eine knappe Mehrheit von 53,6% für einen Beitritt zur EU zum 1. Mai 2004; 46,4% der Wahlberechtigten stimmten dagegen. Die Wahlbeteiligung lag bei 91%.

2.16.3. Staatsreligion

Die römisch-katholische Kirche steht im Rang einer Staatsreligion. Religionsunterricht ist Pflicht. In der maltesischen Verfassung heißt es überdies: *The authorities of the Roman Catholic Apostolic Church have the duty and the right to teach which principles are right and which are wrong.*

Die Katholische Kirche, der 97% der Malteser angehören, hält sich politisch zurück, hat aber unverändert großen gesellschaftspolitischen und kulturellen Einfluss. Malta kannte bis 2011 keine Ehescheidung und besitzt strenge Abtreibungsgesetze.

2.16.4. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Malta besteht aus drei Inseln: *Malta*, *Gozo* und *Comino*. Seit 1993 gibt es lokale Verwaltungseinheiten, sogenannte *local councils* – 54 in *Malta* und 14 in *Gozo*, das für seine lokalen Belange auch ein eigenes Ministerium besitzt.

2.16.5. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren.

2.16.6. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der Präsident der Republik, der vom Parlament mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre gewählt wird. Er besitzt formal die Oberaufsicht und Kontrolle des Rundfunkwesens, der Polizei und der Streitkräfte. Zudem hat er ein Begnadigungs- und Strafminderungsrecht. Allerdings übernimmt der Staatspräsident im wesentlichen nur repräsentative Aufgaben. Ist das Amt vakant oder kann der Präsident seine Pflichten nicht wahrnehmen, ernennt der Regierungschef in Absprache mit dem Oppositionsführer (!) einen Vertreter. Falls kein Vertreter ernannt wird, werden die Pflichten des Staatspräsidenten vom Obersten Richter wahrgenommen.

Zum Staatspräsidenten gewählt werden de facto nur solche Personen, die der jeweilige Premierminister parteiintern seiner Fraktion vorschlägt – üblicherweise also Politiker, die entweder für „treue Dienste“ belohnt werden oder auf ein politisches Abstellgleis geschoben werden sollen.

In der ersten Hälfte der 1980er-Jahre fanden Gespräche zwischen den Parteiführungen der beiden großen Parteien mit dem Ziel statt, die Kompetenzen des Staatsoberhauptes zu erweitern. Diese Pläne wurden allerdings nicht realisiert.

Im April 2009 wurde der ehemalige Vorsitzende des maltesischen Fußballverbandes *George Abela* auf Vorschlag von Premierminister *Gonzi* zum Präsidenten der Republik Malta gewählt; bemerkenswert daran ist, dass zum ersten Mal in der maltesischen Geschichte die Regierung einen Präsidenten aus den Reihen der Opposition vorschlug.

Anfang April 2014 wurde die bisherige maltesische Sozialministerin *Marie-Louise Coleiro Preca* (*1958) vom Parlament zur neuen Staatspräsidentin gewählt. Sie war die neunte Inhaberin des Amtes und nach *Agatha Barbara* (1982–87) die zweite Frau in dieser Funktion.

Im April 2019 wählte das Parlament den früheren Außenminister *George William Vella* (*1942) von der *Labour Party* zum neuen Präsidenten von Malta.

2.16.7. Die Regierung

Der Führer der stärksten Parlamentsfraktion wird üblicherweise vom Präsidenten als Premierminister designiert. Dieser schlägt dem Präsidenten die Kabinettsliste vor. Faktisch kommt dem Premierminister innerhalb des Kabinetts eine Schlüssel- und Führungsposition zu. Die Zahl der Ministerien und die Zuständigkeiten der Minister werden häufig geändert. Derzeit gibt es insgesamt zwölf Ministerien. Die Regierungsmitglieder müssen aus dem Parlament stammen und diesem für die Dauer ihrer Amtszeit angehören. Der Premierminister kann vom Staatspräsidenten entlassen werden, wenn das Parlament ihm das Misstrauen ausspricht.

Bei den Parlamentswahlen vom März 2008 kam die seit 1998 regierende *Nationalist Party* (PN) auf 49,3%, während die „Arbeiterpartei“ 48,8% erreichte. Es war der knappste Ausgang einer Wahl seit der Unabhängigkeit der Insel von Großbritannien. Bei den Parlamentswahlen im März 2013 erreichte die *Labour Party* 55%, die PN nur noch 43% der Stimmen. Neuer Ministerpräsident wurde *Joseph Muscat* (*1974), der die „Arbeiterpartei“ seit 2008 führt; er ist mit 39 Jahren der jüngste Premierminister seit dem Ende der britischen Kolonialherrschaft. Nachdem im Rahmen der sogenannten *Malta Papers* Korruptionsvorwürfe gegen *Muscat* bekannt wurden, setzte dieser im Juni 2017 vorgezogene Neuwahlen an. Die „Arbeiterpartei“ konnte ihre absolute Mehrheit dabei verteidigen.

2.16.8. Das Parlament

Einkammerparlament (Repräsentantenhaus) mit 65 für fünf Jahre nach dem System der übertragbaren Einzelstimmgebung (*single transferable vote*, *STV*) gewählten Abgeordneten, wobei die stimmenstärkste Partei zusätzliche Sitze erhält, um eine regierungsfähige Parlamentsmehrheit zu gewährleisten. Durch diese Bonusmandate kann die Zahl der Abgeordnete auf 69 ansteigen.

Es besteht ein Zwei-Parteien-System mit ungefähr gleich großen Parteien, das eine stark polarisierende Wirkung auf alle Bereiche des Lebens hat. Die Wahlbeteiligung liegt regelmäßig bei etwa 98%.

Bemerkenswert ist, dass das Amt des Oppositionsführers im Parlament ein offizielles ist (wird nach der Verfassung vom Staatspräsidenten designiert).

2.16.9. Gemeinden

Die Lokalverwaltung der 68 *local councils* existiert seit 1993. Gewählt werden die Gemeinderäte und Bürgermeister alle drei Jahre nach dem Verhältniswahlrecht (*single transferable vote*), wobei jedes Jahr ein Drittel der Räte erneuert wird. Die Kompetenz der Gemeinderäte beschränkt sich auf lokale Belange sowie auf Teile des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.

2.17. Niederlande

Offizieller Name: *Koninkrijk der Nederlanden*.

Bevölkerung: 15,7 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Erbmonarchie mit parlamentarischem Regierungssystem unter Einschluss der Insel *Aruba* und der Niederländischen Antillen.

2.17.1. Verfassung

Am 12. Februar 1983 trat ein geändertes Grundgesetz in Kraft, das die bis dahin gültige Verfassung von 1815 der modernen Verfassungswirklichkeit anpasste. Weitere Grundgesetzänderungen, zuletzt im Jahr 2000.

2.17.2. EU-Beitritt

Die Niederlande sind Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1951), der Vorläuferorganisation der Europäischen Union.

2.17.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Die Niederlande bestehen aus zwölf Provinzen (*Drenthe, Flevoland, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noord-Brabant, Noord-Holland, Overijssel, Utrecht, Zeeland, Zuid-Holland*) und 538 Gemeinden.

2.17.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

Bei den Kommunalwahlen können auch alle BürgerInnen nicht-niederländischer Staatsangehörigkeit wählen und gewählt werden, vorausgesetzt sie sind seit mindestens fünf Jahren legal in den *Niederlanden* ansässig.

2.17.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der aus dem Hause *Oranien-Nassau* stammende König (Thronfolge in männlicher und weiblicher Linie). Seit dem 30. April 1980 fungierte Königin *Beatrix* als Staatsoberhaupt der Niederlande. Am 28. Januar 2013 gab Königin *Beatrix* ihre Abdankung und damit die anstehende Thronfolge ihres Sohnes *Willem-Alexanders* (*1967) bekannt, der am 30. April 2013 zum König der Niederlande vereidigt wurde.

Der König bildet zusammen mit dem Ministerrat die Regierung und besitzt gewisse – nicht immer genau definierte – exekutive und legislative Befugnisse. Unter anderem ernennt er auch den Regierungschef.

Der König leitet den maximal 28 Mitglieder umfassenden Staatsrat. Dieses Verfassungsorgan besitzt beratende Funktionen und ist zugleich Oberstes Verwaltungsgericht. Seine Mitglieder werden vom Monarchen auf Lebenszeit berufen. Der Rat ist in Abteilungen gegliedert, die jeweils mit den Angelegenheiten mehrerer Ministerien befasst sind. Eine Sonderabteilung ist Berufungsinstanz in Verwaltungsstreitverfahren. Die Krone übermittelt dem Staatsrat alle Gesetzesvorlagen zur Begutachtung, bevor diese im Parlament eingebracht werden.

2.17.6. Die Regierung

Der niederländische Ministerpräsident ist verfassungsrechtlich Vorsitzender des Ministerrates ohne Richtlinienkompetenz.

Die Parlamentswahl in den Niederlanden fand am 15. März 2017 statt. Stärkste Partei wurde mit 21% der Stimmen die konservativ-liberale VVD von Ministerpräsident *Mark Rutte* (*1967) *Geert Wilders* und seine rechtspopulistische *Partij voor de Vrijheid* (PVV) wurden mit 13% zwar zweitstärkste Kraft – allerdings hatten alle Umfragen lange Zeit einen deutlichen Sieg der PVV prognostiziert. Größter Wahlgewinner war die Partei *GroenLinks* mit zehn hinzugewonnen Sitzen. Größter Wahlverlierer wurde die sozialdemokratische PvdA, die mit 5,7% der Stimmen und nur neun Sitzen das schlechteste Ergebnis aller Zeiten hinnehmen musste.

Die Regierungsbildung dauerte erwartungsgemäß sehr lange. Erst Anfang Oktober 2017 konnte Ministerpräsident Mark Rutte die Einigung auf eine Koalition mit der christdemokratischen CDA, der linksliberalen D66 sowie der kleinen *Christenunie* bekannt geben.

2.17.7. Das Parlament

Die Volksvertretung der Niederlande – *Staten Generaal* – gliedert sich in zwei Kammern: Dem Senat (*Eerste Kamer*) und dem Abgeordnetenhaus (*Tweede Kamer*). Dieses Zweikammersystem wurde 1815 eingeführt.

Nach der Verfassung hat die Regierung das Recht, eine oder auch beide Kammern aufzulösen. Der Auflösung folgen sofortige Neuwahlen. In der Praxis finden Neuwahlen aber nur nach einer politischen Krise statt, die zum Rücktritt der Regierung führt.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Tweede Kamer*)

Wie in den meisten Demokratien besteht eine der Hauptaufgaben der niederländischen Zweiten Kammer darin, die Arbeit der Regierung zu überwachen. Im Falle eines Konflikts zwischen der Regierung und der Zweiten Kammer hat die Kammer daher das letzte Wort. Eine weitere Hauptaufgabe der Zweiten Kammer ist es, Gesetze zu erlassen und die existierende Gesetzgebung an die sich ändernden Bedingungen anzupassen, letzteres gemeinsam mit der Regierung und der Ersten Kammer.

Sobald ein Gesetz angenommen oder verändert wurde, übermittelt es der Präsident des Abgeordnetenhauses der Ersten Kammer. Diese hat kein Veränderungsrecht: Sie kann ein Gesetz nur annehmen oder zurückweisen.

Die 150 Abgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Es herrscht reine Verhältniswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die als Präferenzstimme für einen beliebigen Kandidaten einer Listenverbindung/Partei abgegeben wird. Nach der Auszählung der Stimmen wird die Landesquote (*kiesdeler*) ermittelt, indem die Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate geteilt wird.

Teilt man nun die durch eine Partei erworbenen Stimmen durch den *kiesdeler*, so gelangt man zur Mandatszahl für diese Partei. Die Reststimmen werden in einem weiteren Verfahren ermittelt, bei dem – verkürzt gesagt – größere Parteien etwas begünstigt werden. Der *kiesdeler* ist auch bei der Bewertung der Vorzugsstimmen (*voorkeurstemmen*) wichtig: ein Kandidat, der mit seinen Vorzugsstimmen mindestens 25% des *kiesdeler* erreicht hat, erhält ein Mandat, auch wenn er auf einem aussichtslosen Listenplatz gereiht ist.

Wahltag ist stets der Mittwoch, aus Rücksicht gegenüber den strengen Protestanten, denen die Sonntagsruhe heilig ist. Es gibt keinerlei Ausschlussklauseln; allerdings muss jede wahlwerbende Partei eine refundierbare Kautions (*waarborgsom*) in der Höhe von 11.250.- € hinterlegen. Dadurch sollen unseriöse Bewerber abgeschreckt werden.

b) Der Senat (*Eerste Kamer*)

Die 75 Mitglieder der Ersten Kammer werden von den *Provinzialstaaten*, d.h. von den Mitgliedern der zwölf Provinzialparlamente auf vier Jahre indirekt gewählt.

2.17.8. Die Provinzen

Die Provinzen übernehmen im wesentlichen zwei Funktionen: Die Organisation der öffentlichen Verwaltung und die Koordination zwischen den Gemeinden.

Die Mitglieder der Provinzialparlamente (*provinzialstaaten*) werden durch reines Verhältniswahlrecht ohne Sperrklausel für vier Jahre gewählt. Die Mitgliederanzahl variiert zwischen 39 und 83 Personen – abhängig von der Bevölkerungsgröße.

Die provinzielle Exekutive (*deputiertenstaaten*) besteht aus drei bis maximal neun Personen. Der Vorsitzende dieses Kollegiums ist ein von der Königin bzw. dem Innenminister für sechs Jahre ernannter „Kommissar der Königin“.

a) Die Niederländischen Antillen und Aruba

Die Niederländischen Antillen und *Aruba* sind jeweils autonome Teile des Königreichs der Niederlande. Sie entscheiden selbständig über die Regierungsform und ihre inneren Angelegenheiten. Für die Außen- und Verteidigungspolitik ist allerdings *Den Haag* zuständig.

Staatsoberhaupt ist die Königin der Niederlande, die jeweils durch einen Gouverneur vertreten wird. *Aruba* und die Antillen entsenden ihrerseits jeweils einen Bevollmächtigten Minister nach *Den Haag*, der in der niederländischen Regierung Kabinettsrang besitzt. Die beiden Inselregierungen setzen sich aus dem Gouverneur und dem Ministerrat zusammen. Ministerpräsident und Minister sind nur den frei gewählten Volksvertretungen in *Oranjestad* und *Willemstad* verantwortlich.

Der Umfang der inneren Autonomie der Antillen und *Arubas* bleibt umstritten. Bisher konnte keine Einigkeit über eine Änderung des im Reichsstatut niedergelegten Status der Überseegebiete gefunden werden.

2.17.9. Städte und Gemeinden

Die Niederlande können als dezentralisierter Einheitsstaat charakterisiert werden. Laut Grundgesetz sind die niederländischen Gemeinden ermächtigt, ihre Aufgaben selbst zu verwalten und ihren eigenen Haushalt zu führen. In der Praxis wird ihre Autonomie jedoch stark eingeschränkt, da die zentralen Instanzen viele Aufgaben auf Staatsebene regeln und nur den Vollzug dieser Aufgaben an die Gemeinden delegieren.

Die Gemeinderäte werden vom Volk für vier Jahre gewählt; ihre Anzahl variiert je nach Gemeindegröße zwischen neun und 45 Mitgliedern. Das exekutive Organ einer Gemeinde wird vom Kollegium des Bürgermeisters und der Beigeordneten (*College van burgemeester en wethouders*, B&W) gebildet.

Die Beigeordneten werden durch den Gemeinderat aus den eigenen Reihen gewählt und bleiben auch weiterhin stimmberechtigte Ratsmitglieder. Ihre Anzahl ist abhängig von der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (*Amsterdam*: acht). Der Bürgermeister selbst wird nicht gewählt, sondern von der niederländischen Königin für eine Periode von sechs Jahren ernannt. Nur sie kann den Bürgermeister wieder ablösen, nicht aber der Gemeinderat. Der Bürgermeister nimmt somit eine gewisse Aufsichtsfunktion ein. Im Gemeinderat ist er nicht stimmberechtigt.

2.18. Österreich

Offizieller Name: *Republik Österreich*.

Bevölkerung: 8 Mio.

Staatsform: Parlamentarische bundesstaatliche Republik.

2.18.1. Verfassung

Die Verfassung von 1920 (in der revidierten Fassung von 1929) wurde am 1. Mai 1945 wieder in Kraft gesetzt. Mit dem Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 erhielt Österreich seine volle Unabhängigkeit zurück und beschloss am 26. Oktober 1955 die „immerwährende Neutralität“. Eine gründliche Verfassungsreform wird seit längerem diskutiert; vor dem Beitritt zur EU im Jahr 1995 wurden die erforderlichen Verfassungsanpassungen per Gesetz durchgeführt.

2.18.2. EU-Beitritt

Österreich trat der Europäischen Union im Jahr 1995 bei.

2.18.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Österreich ist ein föderal gegliederter Bundesstaat und teilt sich in neun Bundesländer (*Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien*) auf.

Die Bezirke bilden eine Zwischenebene zwischen den Bundesländern und den Gemeinden. Sie erfüllen rein administrative Funktionen. Die Bezirkshauptleute werden deshalb auch nicht gewählt, sondern vom Landeshauptmann ihres Bundeslandes ernannt.

2.18.4. Wahlrecht

Im Frühjahr 2007 einigte sich die neue SPÖ-ÖVP-Koalition auf eine umfassende Wahlrechtsreform. Eckpfeiler sind die Senkung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre, die Senkung des passiven Wahlalters von 19 auf 18 Jahre, die Verlängerung der Legislaturperiode des Nationalrates von vier auf fünf Jahre und die Einführung der Briefwahl im In- und Ausland. Diese Änderung wirkt sich nicht nur auf die Bundesebene aus, denn das „Homogenitätsprinzip“ der Verfassung sieht vor, dass die Bundesländer die „Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat“. In *Kärnten*, der *Steiermark* und dem *Burgenland* wurde das Wahlalter auf kommunaler Ebene bereits zuvor auf 16 Jahre gesenkt; erprobt wurde das neue Wahlrecht erstmals im *Burgenland* (2002).

Das passive Wahlalter für das Amt des Bundespräsidenten bleibt mit 35 Jahren unverändert. Es besteht Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen (in *Tirol* und *Vorarlberg*) und bei Landtagswahlen in einigen Bundesländern.

2.18.5. Das Staatsoberhaupt

Der Bundespräsident wird vom Volk in bis zu zwei Wahlgängen direkt gewählt, d.h., wenn mehr als zwei BewerberInnen kandidieren und keiner von ihnen eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erlangt, findet fünf Wochen nach dem ersten ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die beiden stimmenstärksten BewerberInnen gegeneinander antreten. Die Amtszeit des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Befugnisse des österreichischen Staatsoberhauptes entsprechen weitgehend denen des deutschen Bundespräsidenten, sie gehen allerdings bei der Regierungsbildung deutlich darüber hinaus, da er den Bundeskanzler be- und ernennen kann.

Die wichtigsten Kompetenzen des Bundespräsidenten sind: Vertretung der Republik nach außen, Abschluss von Staatsverträgen, Ernennung, Angelobung und Entlassung/Enthebung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre, Bestellung der einstweiligen Bundesregierung, Angelobung der Landeshauptmänner, Auflösung des Nationalrates und der Landtage, Notverordnungsrecht, Oberbefehl über das Bundesheer.

Österreichischer Präsident ist seit Januar 2017 der frühere Vorsitzende der *Grünen*, *Alexander Van der Bellen* (*1944), der sich in einer vom Verfassungsgerichtshof angeordneten Wiederholung (inklusive Verschiebung!) der Stichwahl am 4. Dezember 2016 gegen den Kandidaten der rechten FPÖ *Norbert Hofer* durchsetzen konnte. Die Kandidaten der etablierten Regierungsparteien SPÖ und ÖVP waren bereits im ersten Wahlgang im April 2016 deutlich gescheitert.

2.18.6. Die Regierung

An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler. Ihm wird von der österreichischen Verfassung, anders als im deutschen Grundgesetz, keine Richtlinienkompetenz eingeräumt.

Bei den vorgezogenen Neuwahlen im Oktober 2017 verlor die SPÖ mit *Christian Kern* (*1966) ihre Führungsposition an die ÖVP unter ihrem neuen Parteivorsitzenden Sebastian Kurz (*1986). Dieser trat nach einer kurzen Sondierungsphase in Koalitionsverhandlungen mit der FPÖ ein, die Platz zwei nur knapp verpasst hatte. Die Grünen verfehlten nach über mehr als 30 Jahren erstmals den Einzug in den Nationalrat.

Die ÖVP-FPÖ-Koalitionsregierung endete bereits im Mai 2019 mit einem in der österreichischen Geschichte beispiellosen Skandal (Ibiza-Video). Nachdem Präsident *Van der Bellen* auf Ersuchen von Bundeskanzler *Kurz* die FPÖ-Minister entlassen und durch ExpertInnen ersetzt hatte, wurde die Regierung durch ein Misstrauenvotum im Parlament gestürzt. Wenige Tage später wurde eine reine ExpertInnenregierung unter der früheren Verfassungsrichterin *Brigitte Bierlein* (*1949) gebildet, die bis zu den Neuwahlen im Herbst die Regierungsgeschäfte führen wird.

2.18.7. Das Parlament

Die Organe der Gesetzgebung sind der Nationalrat (Parlament) und der Bundesrat (Länderkammer). Beide Kammern treten zur Angelobung des Bundespräsidenten als Bundesversammlung zusammen.

a) Der Nationalrat

Der Nationalrat ist das wichtigste Organ der Gesetzgebung. Kein Bundesgesetz kann ohne Beschluss des Nationalrates zustande kommen. Seine 183 Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf fünf Jahre direkt gewählt. Der Bundespräsident beauftragt gewöhnlich den Vorsitzenden der stärksten Partei mit der Bildung der Bundesregierung, die dann vom Nationalrat bestätigt werden muss.

Beim österreichischen Wahlsystem handelt es sich um eine Verhältniswahl mit verbundenen Bundes-, Landes- und Regionallisten. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme (Partei-stimme). Darüber hinaus kann er jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben. Stimmensplitting ist nicht zulässig. Es gibt drei Ermittlungsverfahren, wobei am zweiten und dritten nur jene Parteien teilnehmen, die im ersten Ermittlungsverfahren zumindest in einem der Regionalwahlkreise ein Mandat (d.h. eine regionale 20% bis 25%-Hürde) oder im gesamten Bundesgebiet mindestens 4% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.

b) Der Bundesrat

Der Bundesrat vertritt die Interessen der Bundesländer auf Bundesebene. Die Anzahl der Mitglieder pro Bundesland wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Bundesländer zueinander festgelegt. 1993 waren es 65 Mitglieder, 2002 62, aktuell besteht der Bundesrat aus 61 Mitgliedern. Diese werden nicht direkt gewählt, sondern von den Landtagen entsprechend der Stärke der Parteien im jeweiligen Landtag entsandt; somit sind die Länder an der Gesetzgebung beteiligt. Sein Präsident wechselt halbjährlich nach dem Alphabet der Bundesländer. Für Gesetzesbeschlüsse bedarf es der Zustimmung beider Kammern, wobei der Bundesrat jedoch nur ein temporäres Vetorecht (aufschiebende Wirkung) besitzt.

2.18.8. Die Länder

Die Österreichische Bundesverfassung bestimmt, für welche Angelegenheiten der Bund und für welche die Länder zuständig sind. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich zur Bundessache erklärt wurden, fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes, einschließlich der Verfassungsgesetzgebung, aus.

In die Regelungsbefugnis des Landtages fallen zum Beispiel: Gemeindeorganisation, Organisation der Landesbehörden, Kindergartenwesen, Natur- und Landschaftsschutz, Baurecht, Raumplanung, Wohnbauförderung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Straßenwesen (ausgenommen Bundesstraßen), Grundverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Ausländergrundverkehr, Jagd und Fischerei, Sport, Schischul- und Bergführerwesen, Sozialhilfe und Behindertenfürsorge, Katastrophenhilfe und Rettungswesen, Kulturförderung, Landwirtschaftsförderung und Spitalswesen.

Der Landtag wählt seine Organe (Präsident usw.) und die Landesregierung. Der Landtag kontrolliert die Landesregierung (z.B. durch Anfragen oder die Aufforderung zur Vorlage eines Berichtes). Er kann auch dem Landesrechnungshof Prüfungsaufträge erteilen, und er entsendet die Vertreter des Landes in den Bundesrat.

Die Landtage werden nach den gleichen Grundsätzen gewählt wie der Nationalrat, also nach dem persönlichen Verhältniswahlrecht. Stimmberechtigt sind alle Landesbürger, in jedem Fall jene österreichischen Staatsbürger, die im Land ihren Hauptwohnsitz haben. Die Wahlberechtigung kann auf österreichische Staatsbürger erweitert werden, die im Land einen Zweitwohnsitz haben (z.B. in *Niederösterreich*). Die Gesetzgebungsperiode des Landtags dauert in *Oberösterreich* sechs Jahre, in allen anderen Bundesländern fünf Jahre. Die Zahl der Mitglieder des Landtags ist durch Landesgesetze festgelegt.

Die Landesregierung bildet das oberste Verwaltungsorgan in den Bundesländern. Sie besteht aus dem Landeshauptmann, dessen Stellvertreter(n) und weiteren Mitgliedern; die genaue Zahl ist durch die Landesverfassungen geregelt (meist sieben bis neun). In *Wien* ist der Stadtsenat die Landesregierung. Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein, müssen diesem jedoch nicht angehören. In fünf von neun Bundesländern gibt es noch das Prinzip des Regierungsproporz (Ausnahmen: *Wien*, *Vorarlberg*, seit 1998 auch *Salzburg* und *Tirol*).

Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung (in *Wien* gleichzeitig auch Bürgermeister) und Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Er wird vom Landtag gewählt und vom Bundespräsidenten auf die Bundesverfassung angelobt. Der Landeshauptmann nimmt folgende Aufgaben wahr: Vertretung des Landes, Weiterleitung der Gesetzesbeschlüsse des Landtags an die Bundesregierung, Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse im Landesgesetzblatt, Angelobung der Mitglieder der Landesregierung. Als Mitglied der Landesregierung ist der Landeshauptmann überdies mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Landes betraut. In dieser Hinsicht ist er dem Landtag als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung verantwortlich.

Wien hat insofern eine Sonderstellung, als es nach der Bundesverfassung zwar primär eine Stadtgemeinde, gleichzeitig aber auch ein Bundesland ist. Die Organe der Stadt *Wien* haben demnach eine Doppelfunktion inne: der Gemeinderat ist zugleich Landtag, der Stadtsenat ist Landesregierung, der Bürgermeister ist Landeshauptmann.

2.18.9. Die Gemeinden

In rechtlicher Hinsicht sind große Städte und kleine Landgemeinden gleichgestellt; eine Sonderstellung nehmen nur Städte mit eigenem Statut ein. Während früher historische Gründe dafür bestimmend waren, ob eine Stadt ein eigenes Statut erhielt (zum Beispiel *Waidhofen an der Ybbs*, *Rust*), sieht das Gemeinderecht von 1962 vor, dass alle Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern diesen Rang erhalten können.

Die Gemeindevertretung ist das beschließende und überwachende Organ und wird nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Sie berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Gemeindevermögens und -guts, genehmigt den Gemeindevoranschlag, prüft und genehmigt die Gemeinderechnungen, beschließt die Einführung sonstiger Gemeindeabgaben, wählt den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands aus ihrer Mitte und überwacht deren Geschäftsführung.

Der Gemeindevorstand wird von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt; er besteht aus Bürgermeister, einem bis drei Stellvertretern (Vizebürgermeistern) und weiteren Mitgliedern und ist das vollziehende Organ im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Der Bürgermeister ist das vollziehende Organ der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich und führt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. In Städten mit eigenem Statut ist der Bürgermeister gleichzeitig Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, in *Wien* ist er zugleich auch Landeshauptmann. Er wird vom Gemeinderat gewählt und ist diesem für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verantwortlich. In der Landesverfassung (außer in *Wien*) kann die direkte Wahl des Bürgermeisters durch die GemeindebürgerInnen vorgesehen werden. Die Bürgermeisterdirektwahl gibt es derzeit in den sechs Bundesländern *Burgenland*, *Kärnten*, *Oberösterreich*, *Salzburg*, *Tirol* und *Vorarlberg*.

2.19. Polen

Offizieller Name: *Rzeczpospolita Polska*.

Bevölkerung: 38.61 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik mit präsidentialen Elementen.

2.19.1. Verfassung

Die in entscheidenden Bereichen bereits 1989/1992 außer Kraft gesetzte stalinistische Verfassung von 1952 wurde durch die sogenannte „Osterverfassung“ abgelöst, die von der Nationalversammlung angenommen und durch eine Volksabstimmung bestätigt wurde, und am 17.10.1997 in Kraft trat. In Vorgriff auf die EU-Mitgliedschaft Polens erlaubt die Verfassung die Abgabe nationaler Souveränität an supranationale Organisationen in bestimmten Bereichen.

2.19.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 8. Juni 2003 sprach sich eine Mehrheit von 77,5% für den EU-Beitritt des Landes zum 1. Mai 2004 aus (Wahlbeteiligung: 59%).

2.19.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Zentralverwaltungssystem mit Elementen von regionaler und lokaler Selbstverwaltung; seit 1999 mit 16 Woiwodschaften (*województwa*) – *Dolnoslaskie*, *Kujawsko-Pomorskie*, *Lodzkie*, *Lubelskie*, *Lubuskie*, *Malopolskie*, *Mazowieckie*, *Opolskie*, *Podkarpackie*, *Podlaskie*, *Pomors-*

kie, Slaskie, Swietokrzyskie, Warminsko-Mazurskie, Wielkopolskie, Zachodniopomorskie –, 373 städtischen und ländlichen Kreisen (*powiaty*) und 2.489 Gemeinden.

2.19.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren (passives Wahlrecht für Präsidentschaftswahlen ab 35).

2.19.5. Das Staatsoberhaupt

An der Spitze der Republik Polen steht der Staatspräsident, der seit 1990 alle fünf Jahre direkt vom Volk gewählt wird (in bis zu zwei Wahlgängen), und erhebliche exekutive Befugnisse besitzt: Er ist oberster Befehlshaber der Streitkräfte, hat Mitwirkungsrechte in der Außenpolitik und großen Einfluss bei Personalbesetzungen in Armee und Außenpolitik. Er kann Gesetzesvorhaben mit einem Veto belegen, das vom Parlament nur mit einer Dreifünftelmehrheit überstimmt werden kann. Der Präsident kann auch das Verfassungsgericht anrufen, sollte ihm eine Gesetzesvorlage verfassungswidrig erscheinen. Erkennt das Gericht eine Gesetzesvorlage als verfassungskonform, muss der Präsident sie unterschreiben. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf maximal zwei Amtsperioden begrenzt.

Bei den polnischen Präsidentschaftswahlen im Mai 2015 erreichte – entgegen allen Umfragen – der EU-Parlamentarier der nationalkonservativen Partei „Recht und Gerechtigkeit“ *Andrzej Duda* (*1972) im ersten Wahlgang mit 34,7% den ersten Platz vor Amtsinhaber *Bronisław Komorowski* mit 33,7%. In der Stichwahl setzte sich *Duda* mit 51,5% durch.

2.19.6. Die Regierung

Der Ministerrat leitet die Innen- und Außenpolitik der Republik. Er wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen im Parlament gewählt und kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden.

Nachdem die erste Regierung der nationalkonservativen Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) schon nach zwei Jahren im Chaos geendet hatte, wurde Polen seit dem Herbst 2007 von der liberalen „Bürgerplattform“ (PO) unter *Donald Tusk* regiert. Als *Tusk* per 1. Dezember 2014 das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates übernahm, wurde die frühere Gesundheitsministerin und Parlamentspräsidentin *Ewa Bożena Kopacz* seine Nachfolgerin als Ministerpräsidentin.

Bei den Neuwahlen im Oktober 2015 erzielte die oppositionelle PiS unter *Beata Szydło* (*1963) trotz guter wirtschaftlicher Daten einen deutlichen Sieg und erreichte erstmals in der jüngeren Geschichte des Landes eine absolute Mehrheit. Erstmals seit Beginn der Dritten Republik sind keine linken Parteien mehr im polnischen Parlament vertreten. *Szydło*, die von vielen als reine „Platzhalterin“ angesehen worden war, wurde im Dezember 2017 vom ehemaligen Finanzminister *Mateusz Morawiecki* (*1968) als Regierungschefin abgelöst.

2.19.7. Das Parlament

Die Nationalversammlung (*Zgromadzenie Narodowe*) besteht aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

a) Abgeordnetenhaus (*Sejm*)

Die 460 Abgeordneten des *Sejm* werden nach einem komplizierten Verhältniswahlsystem (mit Mehrheitswahlelementen) für vier Jahre gewählt. Es gilt eine Fünfprozenthürde für einzelne Parteien (bzw. eine Achtprozenthürde für Parteienbündnisse) mit Ausnahmeregelungen

zugunsten nationaler Minderheiten, von denen v.a. die deutschsprachige Minderheit profitiert, die mit zwei Abgeordneten im *Sejm* vertreten ist.

Die Hauptfunktion des *Sejm* liegt in der Gesetzgebung. Die Gesetze passieren im Regelfall auch den Senat als zweite Kammer und werden schließlich vom Präsidenten unterzeichnet. Wichtige Aufgaben des Parlaments liegen in der Diskussion politischer Streitfälle und der Kontrolle der Regierung.

b) Senat

Die 100 Senatoren werden nach dem relativen Mehrheitswahlrecht ebenfalls für vier Jahre zugleich mit dem *Sejm* auf Provinzebene gewählt.

Der Senat spielt bei der Gesetzgebung eine untergeordnete Rolle. Zwar muss ihm der *Sejm* jedes Gesetz zur Beratung vorlegen, doch wenn der Senat sich innerhalb von 30 Tagen nicht dazu äußert, gilt das Gesetz als verabschiedet. Ein Änderungsantrag des Senats wird nur dann umgesetzt, wenn mindestens 50% der Abgeordneten des *Sejm* zustimmen. Bei strittigen Fällen gilt letztendlich das Votum des *Sejm*. So kann der Senat Gesetze zwar verzögern, aber nicht verhindern. Eine entscheidende Rolle spielt der Senat, wenn es um Immunitätsfragen von Abgeordneten oder Fragen von Krieg und Frieden geht.

2.19.8. Wojwodschaften, Kreise und Gemeinden

1998 wurde eine Reform der Selbstverwaltung durchgeführt. In Übereinstimmung mit dem zentralstaatlichen Prinzip bleibt Polen ein einheitlicher Staat, in dem der Staat als Ganzes die volle und ausschließliche Souveränität besitzt. Die territorialen Einheiten verfügen über keine Eigenschaften, die für einen föderativen Staat oder einen Staat mit autonomen Regionen charakteristisch sind. Das in Polen geltende zentralstaatliche Prinzip ist dem französischen Staatssystem ähnlich und unterscheidet sich von dem in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich geltenden föderativen Prinzip.

Es gibt drei Ebenen der lokalen Verwaltung: Wojwodschaften, Kreise und Gemeinden.

Die frühere Zahl von 49 Wojwodschaften – eingeführt in den 1970er-Jahren nach dem Muster der französischen *Départements* – sollte von einer wesentlich kleineren Zahlen ersetzt werden; nach schwierigen Verhandlungen wurde die Zahl der Wojwodschaften auf 16 festgelegt. Eines der Ziele dieser Reform war es, die neuen Wojwodschaften von der Flächengröße und der Einwohnerzahl den in der Europäischen Union existierenden Regionen, Bundesländern u.a. anzugleichen. Nach der neuen Gesetzgebung verfügen die Wojwodschaften außerdem über wesentlich mehr Machtbefugnisse, was die Zentralregierung erheblich geschwächt hat.

Die Wojwodschaft ist durch eine dualistische Struktur und eine doppelte, nach Sachgebieten unterteilte Administration gekennzeichnet: Das direkt gewählte Regionalparlament (*Sejmik*), das über eigene Haushaltskompetenz verfügt, bestimmt aus seiner Mitte den *Marschall* (mit Marschallamt und Wojwodschaftsvorstand); daneben gibt es den *Wojwoden* als Vertreter der Zentralregierung. Dieser mit hohen Kompetenzen ausgestattete Beamte führt gegenüber den Selbstverwaltungsorganen in wesentlichen Bereichen die Aufsicht. Er ist das übergeordnete Organ im Verwaltungsverfahren sowie der Vertreter des Fiskus. Im Rahmen seiner Verpflichtungen hat der *Wojwode* auch die Aufgabe, die detaillierten politischen Ziele des Ministerrates an die lokalen Bedingungen anzupassen, insbesondere im Bereich der in der Wojwodschaft zu realisierenden Regionalpolitik des Staates. Als Vertreter der Regierung vertritt er die Exekutive und koordiniert die Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit

des Staates. Zu seinen Pflichten gehört auch, die Aktivitäten der Regierungsadministration und der Selbstverwaltungsgremien auf dem Gebiet der Zivilverteidigung zu koordinieren.

Demnach ist diese Regionalebene die einzige, auf der zwei Verwaltungseinheiten miteinander koexistieren müssen – die Selbstverwaltung und die regierungsamtliche. Die Regierungseinheiten für die Gemeinden (*rejong*) wurden dagegen abgeschafft.

Gleichzeitig mit der Verwaltungsreform wurden die Kreise (*powiaty*) – 373, darunter 65 kreisfreie Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern – wieder eingeführt. Auf der Kreisebene werden die Aufgaben von den gewählten Kreisräten, Kreisvorständen und *Starosten* (Bezirkshauptmänner, Landräte) ausgeübt. Die Tätigkeit der Kreise ist subsidiär, weil sie nur diejenigen Aufgaben übernehmen, die die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden überschreiten. Das gleiche gilt für die Woiwodschaften.

Kleinste Selbstverwaltungseinheit ist die Gemeinde. Großstädte wie *Kraków*, *Lódz*, *Wroclaw*, *Poznań*, *Gdańsk* und *Lublin* sind auch Einzelgemeinden mit Stadtpräsidenten und Stadträten. *Warszawa*, die Hauptstadt Polens, ist hingegen ein Pflichtverband von mehreren Stadtviertelgemeinden. Auf der Gemeindeebene werden die Aufgaben von den auf vier Jahre gewählten Gemeinderäten und Gemeindevorständen (als Vollziehungsorgan des Gemeinderates) mit Vogten, Bürgermeister und Stadtpräsidenten ausgeübt.

2.20. Portugal

Offizieller Name: *República Portuguesa*.

Bevölkerung: 9,8 Mio.

Staatsform: Parlamentarisch-demokratische Republik (seit 1976).

2.20.1. Verfassung

Verfassung von 1976; mehrfach, zuletzt 1997, geändert.

2.20.2. EU-Beitritt

Portugal trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1986 bei.

2.20.3. Staatlicher Aufbau und regionale Gliederung

18 Distrikte (*distritos*): *Aveiro*, *Beja*, *Braga*, *Braganca*, *Castelo Branco*, *Coimbra*, *Evora*, *Faro*, *Guarda*, *Leiria*, *Lisboa*, *Portalegre*, *Porto*, *Santarem*, *Setubal*, *Viana do Castelo*, *Vila Real*, *Viseu*; zwei autonome Regionen (*regioes autonomas*): *Acores* und *Madeira*.

2.20.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren. Passives Wahlrecht für Präsidentenwahlen: 35 Jahre.

2.20.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist der auf fünf Jahre direkt vom Volk in bis zu zwei Wahlgängen gewählte Präsident. Er ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder des Kabinetts, das sowohl dem Präsidenten als auch dem Parlament verantwortlich ist.

Die verfassungsmäßige Stellung des Staatspräsidenten ist stärker als die des deutschen oder auch des österreichischen Bundespräsidenten. Er ist u.a. Oberbefehlshaber der Streitkräfte

(auch in Friedenszeiten), kann das Parlament auflösen und wird regelmäßig zu grundsätzlichen politischen Fragen konsultiert. Der Präsident beauftragt Personen seines Vertrauens mit der Regierungsbildung, entlässt Regierungen, die über keine parlamentarische Mehrheit verfügen und führt Neuwahlen herbei.

Am 24. Januar 2016 wurde der Nachfolger von *Aníbal Cavaco Silva* bestimmt, der nach zwei Amtszeiten nicht erneut kandidieren durfte. Bereits in der ersten Runde setzte sich der Universitätsprofessor und ehemalige Vorsitzende der konservativen – und nur dem Namen nach „sozialdemokratischen“ – PSD, *Marcelo Rebelo de Sousa* (*1948) mit 52% der Stimmen durch.

Ein zehn- bis 20-köpfiger Staatsrat (*conselho do estado*) fungiert als Beratungsorgan des Präsidenten. Ihm gehören der Parlamentspräsident, der Ministerpräsident, der Präsident des Verfassungsgerichts, der Ombudsmann, die Präsidenten der Regionalverwaltungen, frühere Staatspräsidenten (seit 1976), sowie fünf vom Präsidenten für die Dauer seiner Amtszeit und fünf vom Parlament für die Dauer der Legislaturperiode ausgewählte Personen an.

2.20.6. Die Regierung

Bei den Parlamentswahlen im Herbst 2015 verlor die seit 2011 regierende Mitte-Rechts-Koalition unter PSD-Chef *Pedro Passos Coelho* ihre bisherige absolute Mehrheit. Staatspräsident *Silva*, der eine große Koalition zwischen den rechten „Sozialdemokraten“ (PSD) und den Sozialisten (PS) bevorzugte, erteilte dem bisherigen Regierungschef *Coelho* den Regierungsauftrag – obwohl die Sozialisten, der Linksblock (BE) und das Bündnis aus Kommunisten und Grünen (CDU) bei der Parlamentswahl 50,7% erzielt hatten. Nachdem die geplante rechte Minderheitsregierung keine Mehrheit im Parlament gefunden hatte, musste *Silva* dem Chef der „Sozialistischen Partei“, *António Costa* (*1961), den Regierungsauftrag erteilen. *Costa* ist auf die Unterstützung des marxistischen Linksblocks, der Kommunisten und der Grünen angewiesen.

2.20.7. Das Parlament

Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Parlament (*assembleia da republica*), das aus einer einzigen Kammer mit 230 Sitzen besteht. Die Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlrecht für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mehrpersonenwahlkreise wirken dabei wie Sperrklauseln und beugen der Fragmentierung des Parteiensystems vor. Es kommt dadurch regelmäßig zu einem Disproportionseffekt zwischen Wählerstimmen und Mandatsverteilung, wovon in erster Linie die großen Parteien profitieren.

2.20.8. Die Regionen und Distrikte

Die *Azoren* und *Madeira* bilden autonome Regionen mit nach dem Verhältniswahlrecht direkt gewählten Regionalversammlungen, die wiederum Regionalregierungen mit erheblichen Befugnissen einsetzen. Der Staat ist in jeder autonomen Region durch einen Staatsminister repräsentiert. Dieser Minister besitzt ein Vetorecht, das die Versammlung mit absoluter Mehrheit überstimmen kann. Der Präsident der Republik kann das Regionalparlament auflösen (nach Konsultation des Parlaments und des Staatsrates). In diesem Fall übernimmt der zuständige Minister die Exekutivmacht.

In den übrigen Verwaltungsregionen (Distrikten) gibt es ebenfalls jeweils eine Regionalversammlung und einen regionalen Ausschuss als Exekutivorgan mit geringeren Befugnissen. Die Versammlungen setzen sich zum Teil aus direkt gewählten Mitgliedern und einer kleineren Gruppe von Abgeordneten zusammen, die indirekt durch ein aus Mitgliedern der Kommunal-

verwaltungen gebildetes Wahlgremium bestimmt werden. Die Zentralregierung ist in jeder Verwaltungsregion durch einen Beamten vertreten, der durch den Ministerrat bestellt wird.

2.20.9. Die Kommunen und Gemeinden

Die Bezeichnung „Kommunen“ wurde hier als Übersetzung für das portugiesische *Município* gewählt; in anderen Übersetzungen wird statt dessen das Wort „Landkreise“ verwendet.

Repräsentativorgane der Kommunen sind die nach dem Verhältniswahlrecht gewählte Kommunalversammlung und die Kommunalkammer. Die Kommunalversammlung ist das Beschlussorgan der Kommune und setzt sich aus unmittelbar gewählten Mitgliedern, deren Zahl diejenige der Gemeindevorsitzenden innerhalb der jeweiligen Kommune übersteigt, zusammen. Die Kommunalkammer ist das Exekutivorgan der Kommune; ihr Vorsitzender ist derjenige Kandidat, der die meistgewählte Liste anführt.

Auch jede Gemeinde verfügt über eine vom Volk nach dem Verhältniswahlrecht direkt gewählte Gemeindeversammlung und einen daraus hervorgehenden Gemeindeausschuss. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass in Gemeinden mit sehr kleiner Bevölkerungszahl an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vollversammlung der wahlberechtigten BürgerInnen tritt.

Der Gemeindeausschuss ist das Exekutivorgan der Gemeinde und wird von den Mitgliedern der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vorsitzender des Gemeindeausschusses ist derjenige Bürger, der die Mehrheitsliste anführt, oder, falls eine Versammlung der Gemeinde nicht existiert, derjenige Bürger, der von der Vollversammlung der BürgerInnen für dieses Amt gewählt wurde.

2.21. Rumänien

Offizieller Name: *România*.

Bevölkerung: 22,4 Mio., davon 6,6% Magyaren (Ungarn), 2,5% Roma; Minderheiten von Deutschen, Ukrainern, Russen und Türken (insgesamt sind 18 nationale Minderheiten anerkannt).

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.21.1. Verfassung

Die heutige Verfassung wurde am 21. November 1991 verabschiedet und am 8. Dezember 1991 durch ein Referendum bestätigt.

2.21.2. EU-Beitritt

Der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union erfolgte am 1. Januar 2007.

2.21.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Das Land ist nach dem Vorbild der französischen *Départements* regional in 41 Bezirke (*judet*) und den Hauptstadtbezirk *Bucuresti* (Bukarest, 2,1 Mio.) gegliedert. Eine neue Einteilung des Landes in Regionen wurde im Zuge der Vorbereitung auf eine EU-Mitgliedschaft diskutiert, ist aber in allernächster Zukunft nicht zu erwarten.

2.21.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem 21. Lebensjahr (für Senatoren und PräsidentschaftskandidatInnen: 35 Jahre).

2.21.5. Das Staatsoberhaupt (*preşedintele*)

Der rumänische Staatspräsident vertritt den rumänischen Staat nach innen und nach außen und gilt als Garant des Staates sowie seiner Verfassung. Der Staatspräsident vermittelt zwischen den Staatsgewalten sowie zwischen Gesellschaft und Staat. Er darf während seiner Amtszeit keiner politischen Partei angehören und kein anderes politisches Amt bekleiden.

Der Staatspräsident wird direkt vom Volk nach dem Mehrheitswahlrecht für eine Amtszeit von fünf Jahren (bis 2004 für vier Jahre) gewählt. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt. Die Verfassung gestattet nur zwei Amtszeiten.

Das Staatsoberhaupt genießt Immunität. Er kann jedoch mit den Stimmen von zwei Dritteln der Senatoren und der Parlamentsabgeordneten wegen Hochverrats unter Anklage gestellt und seines Amtes enthoben werden. In diesem Fall fungiert der Senats- oder der Parlamentspräsident interimsmäßig als Staatsoberhaupt.

Der Staatspräsident bestimmt den Kandidaten für das Amt des Regierungschefs. Er kann das Parlament auflösen, wenn dieses die Regierungsbildung nicht innerhalb von 60 Tagen durch sein Vertrauensvotum billigt. Er fungiert als Oberbefehlshaber der Armee und kann mit Einwilligung des Parlaments die Mobilmachung der Armee, den Belagerungszustand oder den Notstand ausrufen.

Der Präsident ernennt Richter, Staatsanwälte und drei von neun Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Er besitzt kein Recht auf Gesetzesinitiative. Seine Erlässe müssen vom Regierungschef gegengezeichnet werden.

Bei der Präsidentschaftswahl im November 2014 trat der amtierende Ministerpräsident *Victor Ponta* gegen den deutschstämmigen Bürgermeister von *Sibiu / Hermannstadt*, *Klaus Werner Johannis* (*1959) an. Aus der Stichwahl am 16. November 2014 ging *Johannis* als Gewinner hervor.

2.21.6. Die Regierung

Der Regierungschef wird vom Staatspräsidenten benannt und muss sich binnen zehn Tagen einer Vertrauensabstimmung im Parlament stellen. Innerhalb der Regierung übt der Premierminister eine Leitungs- und Kontrollfunktion aus; eine Richtlinienkompetenz besitzt er jedoch nicht.

Rumänien befindet sich seit mehreren Jahren in einer politischen Dauerkrise. Nach dem Sturz der Regierung *Ungureanu* wurde der neue Vorsitzende der linken PSD, *Victor Ponta*, mit der Regierungsbildung beauftragt. Bereits im Juni 2012 sah sich *Ponta* mit Plagiatsvorwürfen konfrontiert. Die ständigen Auseinandersetzungen zwischen dem damaligen Präsidenten *Traian Băsescu* und *Ponta* führten zu einem Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten und zu einer veritablen Staatskrise. Am 6. Juli 2012 beschloss das Parlament mit der Stimmenmehrheit der Regierung Präsident *Băsescu* wegen angeblicher Kompetenzüberschreitungen zu suspendieren. Die Volksabstimmung zur Amtsenthebung des Präsidenten am 29. Juli 2012 scheiterte allerdings an einer zu geringen Wahlbeteiligung.

Im Dezember 2012 gewann Ministerpräsident *Victor Ponta* an der Spitze seiner sozial-liberalen Koalition (USL) die Parlamentswahl mit klarem Vorsprung. Die USL erzielte 59% der Stimmen, das oppositionelle bürgerliche Bündnis *ARD* 19%; drittstärkste Kraft wurde die rechtspopulistische Partei *PPDD* des TV-Magnaten *Dan Diaconescu*.

Im September 2015 gab die zuständige Staatsanwaltschaft in *Bukarest* bekannt, dass es zu einer Anklageerhebung wegen Korruption gegen *Ponta* kommen werde. *Ponta* war damit der erste amtierende rumänische Regierungschef, der sich während seiner Amtszeit vor Gericht verantworten muss. Ein von der Opposition gegen *Ponta* eingebrachtes Misstrauensvotum scheiterte Ende September 2015 im Parlament am notwendigen Stimmenquorum. Nach einem verheerenden Brand in einem Bukarester Nachtclub und tagelangen Protesten trat *Ponta* im November 2015 schließlich zurück. Sein Nachfolger wurde der parteilose *Dacian Cioloș*, der eine Technokratenregierung mit parteilosen Ministern führte. Ihm folgte im Januar 2017 der Sozialdemokrat *Sorin Grindeanu* (*1973) als Ministerpräsident.

Bereits kurz nach *Grindeanus* Wahl kam es wegen der geplanten Einführung eines Amnestiegesetzes für verurteilte Politiker zu mehrtägigen Massenprotesten im gesamten Land. Kritiker des Gesetzes befürchten, dass dieses korrupte Politiker schützen würde, darunter den wegen Wahlmanipulation verurteilten Parteivorsitzenden der PSD *Liviu Dragnea*. Am 15. Juni 2017 wurde *Grindeanu*, der sich *Dragnea* zunehmend widersetzt hatte, aus seiner Partei ausgeschlossen, am 21. Juni wurde die Regierung durch ein Misstrauensvotum der Regierungsparteien (!) gestürzt.

Ende Juni bestätigte das Parlament die „neue“ Regierung unter dem sozialdemokratischen Premier *Mihai Tudose*; allerdings trat auch dieser nach wenigen Monaten aufgrund mangelnden Rückhalts in der eigenen Partei zurück. Im Januar 2018 wurde *Vasilica Viorica Dăncilă* (*1963) von der PSD von der Mehrheit der Abgeordnetenkammer als erste Frau des Landes in dieses Amt gewählt.

Dăncilă ist nach dem Wahlsieg der PSD Ende 2016 bereits dritter Regierungschef innerhalb von sieben Monaten. Sie gilt als loyal gegenüber *Dragnea*, der das Amt des Ministerpräsidenten aufgrund seiner Vorstrafen selbst nicht bekleiden kann.

2.21.7. Das Parlament

Rumänien besitzt ein Zwei-Kammern-Parlament, bestehend aus dem Senat (*Senatul*) und der Abgeordnetenkammer (*Camera Deputatilor*). Die Mitglieder beider Kammern werden nach dem Verhältniswahlrecht in allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen für vier Jahre bestimmt.

Dem Senat gehören derzeit 165 Mitglieder (ein Senator auf 160.000 Einwohner), der Abgeordnetenkammer 382 Mitglieder (ein Abgeordneter auf 70.000 Einwohner) an. Beide Kammern haben – ähnlich wie in Italien – nahezu identische legislative Kompetenzen.

Beide Kammern treten zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, wenn es um den Staatshaushalt, die allgemeine Mobilmachung oder die Ausrufung des Kriegszustandes geht.

Parteien, die nationale Minderheiten repräsentieren, haben – unabhängig von der Stimmzahl – das Recht auf einen Abgeordnetensitz. Es gibt eine Fünfprozenthürde.

2.21.8. Die Bezirke

Jeder Bezirk wird durch einen gewählten Bezirksrat verwaltet. Die Lokalräte und die gewählten Bürgermeister sind die öffentlichen Verwaltungsbehörden in den Gemeinden (Dörfer und Städte). Der Bezirksrat ist die öffentliche Verwaltungsbehörde, die die Aktivitäten der Lokalräte in einem Bezirk koordiniert.

Die Zentralregierung ernennt einen Präfekten für jeden Bezirk und für das Munizipium Bukarest. Der Präfekt vertritt die Regierung auf lokaler Ebene und leitet die öffentlichen

Dienste der Ministerien und anderer Zentralorgane auf Bezirksebene. Ein Präfekt kann einen Akt einer lokalen Behörde blockieren, wenn er ihn für gesetzeswidrig befindet.

Unter der neuen Gesetzgebung, die seit Januar 1999 in Kraft ist, wurden die Kompetenzen der ernannten Präfekten bezüglich ihrer Vollmachten über das Budget weitgehend eingeschränkt.

2.22. Schweden

Offizieller Name: *Konungariket Sverige*.

Bevölkerung: 8,9 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischem Regierungssystem (seit 1809).

2.22.1. Verfassung

Grundlage ist die Verfassung von 1975. Letzte Regierungsbefugnisse des Monarchen wurden in dieser neuen Verfassung, die diejenige von 1809 und das Parlamentsgesetz von 1866 ablöste, beseitigt. Die Verfassung enthält umfangreiche Zusatzklauseln zu den 1809 festgeschriebenen Grundrechten. 1978 wurde das Thronfolgerecht auf weibliche Nachkommen ausgedehnt.

2.22.2. EU-Beitritt

Schweden trat der Europäischen Union im Jahr 1995 bei.

2.22.3. Staatlicher Aufbau und regionale Gliederung

21 Provinzen (*lan*): *Blekinge, Dalarnas, Gavleborgs, Gotlands, Hallands, Jamtlands, Jonkopings, Kalmar, Kronobergs, Norrbottens, Orebro, Ostergotlands, Skane, Sodermanlands, Stockholms, Uppsala, Varmlands, Vasterbottens, Vasternorrlands, Vastmanlands, Vastra Gotlands*.

2.22.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Keine Wahlpflicht, dennoch liegt die Wahlbeteiligung bei den Reichstagswahlen in der Regel bei etwa 85–90%.

Für die Provinziallandtags- und Gemeinderatswahlen gilt das aktive und passive Wahlrecht auch für AusländerInnen, die seit mindestens drei Jahren in Schweden ansässig sind.

2.22.5. Das Staatsoberhaupt

Staatsoberhaupt ist der König, der jedoch nur noch repräsentative und zeremonielle Aufgaben erfüllt und nicht in das politische Geschehen eingreift. Schweden ist seit 1544 Erbmonarchie. Die aktuelle Herrscherlinie ist seit 1818 die des Hauses *Bernadotte*. 1978 wurde das Thronfolgegesetz dahingehend geändert, dass Königssöhne und -töchter in der Thronfolge gleichwertig behandelt werden (kognatische Thronfolge). Gegenwärtiger König ist seit 19. September 1973 *Carl XVI Gustav* (*1946).

2.22.6. Die Regierung

An der Spitze der Regierung (*Statsrad*) steht der Ministerpräsident, der 22 Minister (elf Frauen und elf Männer) an seiner Seite hat. Bei den Parlamentswahlen von 2006 wurden die bisher regierenden Sozialdemokraten und ihr Linksbündnis von der aus vier bürgerlichen Parteien bestehenden „Allianz für Schweden“ (Zentrumspartei, Christdemokraten, Volkspartei, Mode-

rate Sammlungspartei) unter *Fredrik Reinfeldt* abgelöst. 2010 wurde die konservative Regierung im Amt bestätigt, allerdings verlor das Regierungsbündnis durch die Erfolge der rechten „Schwedendemokraten“ seine absolute Mehrheit.

Bei der Reichstagswahl am 14. September 2014 landete *Reinfeldts* Vier-Parteien-Koalition mit 39,4% deutlich hinter dem Bündnis aus Sozialdemokraten, Grünen und Linken mit 43,6%. Die Rechtspopulisten wurden mit knapp 13% drittstärkste Partei im Reichstag, Der Sozialdemokrat *Stefan Löfven* (*1957) wurde am 2. Oktober 2014 zum neuen schwedischen Ministerpräsidenten gewählt. Nachdem bereits der erste Haushaltsentwurf der neuen Regierung scheiterte, kündigte *Löfven* vorgezogene Neuwahlen für den 22. März 2015 an. Nach einer Übereinkunft mit den bürgerlichen Oppositionsparteien wurde das Neuwahlvorhaben, das wahrscheinlich in erster Linie den Rechtspopulisten genützt hätte, allerdings wieder abgeblasen.

Bei der Wahl zum Schwedischen Reichstag im September 2018 wurden die Sozialdemokraten trotz des Verlustes von 13 Mandaten vor den Moderaten (– 14 Mandate) und den „Schwedendemokraten“ (+ 13 Mandate) stärkste Kraft. Allerdings erhielten weder das rot-grüne Bündnis (144 Mandate) noch die konservative „Allianz für Schweden“ (143 Mandate) eine Mehrheit im Reichstag. Und: beide Lager beanspruchten das Amt des Ministerpräsidenten für sich und lehnten es ab, den Spitzenkandidaten des jeweils anderen Lagers zu unterstützen. Erst im Januar 2019 gaben Sozialdemokraten, Grüne, Zentrum und Liberale eine Vereinbarung bekannt, nach der die beiden Letztgenannten eine rot-grüne Minderheitsregierung unter *Stefan Löfven* tolerieren würden.

2.22.7. Das Parlament

Schweden besitzt seit 1971 nur eine Parlamentskammer, den Reichstag (*Riksdagen*), dessen 349 Abgeordnete nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts auf vier Jahre gewählt werden.

Von den 349 Sitzen sind 310 direkt an Wahlkreise gekoppelt. Die übrigen 39 Sitze werden so verteilt, dass die Proportionen der Parteien auf nationaler Ebene gewahrt werden. Es können jedoch nur jene Parteien in den Reichstag einziehen, die landesweit mindestens 4% oder in einem Wahlkreis mindestens 12% der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Der Reichstag ist allein für die Gesetzgebung zuständig. Gesetzesentwürfe werden von der Regierung, den Ministerien oder der Enquête-Kommission eingebracht. Die Initiative dazu kann auch von einzelnen Abgeordneten oder von außen kommen. Mit Zustimmung der Regierung wird eine Enquête-Kommission damit betraut, das Terrain für ein eventuelles Gesetz zu sondieren. Der aus dieser Vorarbeit entstandene Text wird vom zuständigen Ministerium und interessierten Organisationen begutachtet. Bei Billigung des Gesetzesvorhabens erarbeitet das zuständige Ministerium eine Gesetzesvorlage. Der im Parlament zuständige Ausschuss macht Änderungs- und Ergänzungsvorschläge und erarbeitet ebenfalls einen Bericht. Beide, die Gesetzesvorlage und der Bericht des Ausschusses, werden im Reichstag diskutiert, bevor über die Vorlage abgestimmt wird. Wenn der Reichstag zustimmt, tritt das Gesetz in Kraft und wird von der Regierung verkündet. Die Stellungnahmen und die Diskussionen in Enquête-Kommission und Ausschuss werden schriftlich festgehalten und dienen später als Interpretationshilfe. Schwedische Gesetze werden daher traditionell in eher „volkstümlicher“ Sprache niedergeschrieben. Die Interpretation wird mit den Gesetzen gleich mitgeliefert.

Nach dem im Jahre 1998 eingeführten neuen Wahlsystem kann der Wähler neben der von ihm gewählten Partei auch einem einzelnen Kandidaten seine Vorzugsstimme geben. KandidatInnen mit Personenstimmen qualifizieren sich vor den anderen gelisteten KandidatInnen für ein

Mandat. Wenn kein Kandidat die Achtprozenthürde übersteigt, bleibt die Nominierungsliste der Partei in Kraft. 1998 nutzten allerdings nur knapp 30% der Wählerschaft diese Möglichkeit und zwölf KandidatInnen kamen über die Personenwahl in den Reichstag. Bei der nächsten Wahl fiel das Interesse wider Erwarten noch geringer aus: Lediglich 26% gaben einem bestimmten Kandidaten ihre Stimme und die Zahl der über Vorzugsstimmen in den Reichstag gewählten Abgeordneten fiel auf zehn.

Der im internationalen Vergleich überaus hohe Anteil von Frauen im Reichstag nahm hingegen weiter zu. 47% der Abgeordneten waren Frauen, ein Anstieg um 4% im Vergleich zu den vorigen Wahlen. Von den zehn über die Personenwahl in den Reichstag gewählten Abgeordneten waren sechs Frauen, denen es dank ihrer Personenstimmen gelang, höher auf der Liste platzierte Kandidaten zu verdrängen. Der schwedische Reichstag ist damit nicht nur das Parlament mit dem weltweit höchsten Frauenanteil, sondern auch mit dem größten Anteil weiblicher Mitglieder, den es je in einem Parlament oder einer Volksvertretung gegeben hat.

Im Parlament wird auch über die „Ombudsmänner“ entschieden. Die Institution des *Ombudsman* ist eine schwedische „Erfindung“; es gibt für die unterschiedlichsten öffentlichen Bereiche mehrere Ombudsmänner, die die Verwaltung auf Missstände prüfen oder ganz allgemein über die Einhaltung der VerbraucherInnen- und Minderheitenrechte wachen.

Da die Wahlen zum Reichstag, zu den 21 Provinziallandtagen (*landsting*) und den 286 Gemeinderäten (*kommunfullmäktige*) seit 1994 alle vier Jahre gleichzeitig abgehalten werden, sind die schwedische Wahlkämpfe stark von überregionalen Themen dominiert, was es den kleinen Parteien schwer macht, die Aufmerksamkeit der Medien für ihre Anliegen zu gewinnen.

2.22.8. Provinzen und Kommunen

In jeder der 21 Provinzen gibt es einen nach dem Verhältniswahlrecht (mit Personenvorzugsstimme und Fünfprozenthürde) gewählten Provinziallandtag (*landsting*), der zur Erhebung einer Einkommenssteuer berechtigt und hauptsächlich für das Gesundheitswesen in dem betreffenden Gebiet zuständig ist. Die Regierungspräsidenten (*landshövding*) werden von der Regierung ernannt.

Das gesamte Land ist zudem in 289 Städte und Gemeinden unterteilt. Jede von ihnen wird von einem Rat verwaltet, dessen Mitglieder aus einer allgemeinen Wahl nach demselben Wahlsystem hervorgehen. Der Gemeinderat ist Träger öffentlicher Dienstleistungen (Schulen, Kinder- und Altenbetreuung, öffentliche Versorgungsbetriebe, Wohnraum, Kultur und Freizeitaktivitäten).

2.23. Slowakei

Offizieller Name: *Slovenská republika*.

Bevölkerung: 5,4 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.23.1. Verfassung

Die Slowakische Republik ist einer der beiden Nachfolgestaaten der *Tschechoslowakei*. Ihre Gründung erfolgte am 1. Januar 1993. Bereits am 3. September 1992 hatte der Nationalrat eine neue slowakische Verfassung beschlossen. Verfassungsänderungen: 1998 (Direktwahl des Präsidenten) und 2001 (in Hinblick auf NATO- und EU-Beitritt).

2.23.2. EU-Beitritt

Demokratiedefizite unter der Regierung *Mečiar* hatten zur Folge, dass die Europäische Kommission sowohl 1997 als auch 1998 eine Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Slowakei zunächst nicht empfehlen wollte. Die neue slowakische Regierung unter Ministerpräsident *Dzurinda* zeigte sich jedoch von Anfang an entschlossen, die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen. Beim Europäischen Rat in Helsinki 1999 wurde daher die Aufnahmen von Beitrittsverhandlungen beschlossen.

Beim Referendum am 16./17. Mai 2003 stimmten 92,5% für den EU-Beitritt des Landes zum 1. Mai 2004 (Wahlbeteiligung: 52%).

2.23.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Acht Regionen (*kraje*) – *Bratislava, Trnava, Nitra, Trenčín, Žilina, Banská Bystrica, Prešov, Košice* – und 79 Distrikte. Begrenzte kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden.

Die Verwaltung der Slowakei ist derzeit in Veränderung begriffen. Die ersten Wahlen auf regionaler Ebene (acht Regionen) fanden im Dezember 2001 statt. Diesen Wahlen ging ein erbitterter innenpolitischer Disput voraus. Die – primär von der ungarischen Minderheit getragene – Forderung nach einer Veränderung der regionalen Gliederung, d. h. einer Erhöhung der Zahl der Regionen auf zwölf oder 13, wurde im Parlament verhindert. Angesichts der Siedlungsgebiete der ungarischen Minderheit entlang der Südgrenze der Slowakei und der – 1996 beschlossenen und nunmehr beibehaltenen – Abgrenzung der Regionen *Trnava* und *Nitra* wird offensichtlich, dass Dezentralisierung und minderheitenpolitische Erwägungen eng miteinander verknüpft sind.

2.23.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene ab 18 Jahren (für BürgermeisterkandidatInnen: 25). Passives Wahlrecht für das Parlament: 21 Jahre.

2.23.5. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident der Slowakei wird seit der Verfassungsänderung 1998 vom Volk für fünf Jahre (in bis zu zwei Wahlgängen) gewählt; er kann nur einmal wiedergewählt werden.

In der Gesetzgebung besitzt der Präsident ein suspensives Veto; ein Gesetz tritt nur mit seiner Unterschrift in Kraft. Der Präsident ernennt den Premierminister und die Regierungsmitglieder sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichtes oder beruft diese ab. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und ernennt auch die Generäle. Außerdem kann der Präsident das Parlament auflösen, sollte die Verabschiedung des Regierungsprogramms einer neuen Regierung innerhalb von sechs Monaten nach den Wahlen dreimal scheitern. In diesem Fall gibt es Neuwahlen.

Der Präsident ist allein dem Parlament gegenüber verantwortlich. Er kann nur abberufen werden, wenn er der territorialen Integrität oder dem demokratischen Charakter des Staates Schaden zufügt. Für seine Abberufung ist eine Dreifünftelmehrheit des Parlamentes erforderlich

Nachdem der ehemalige Parlamentspräsident *Ivan Gasparovic*, der das Amt des Staatspräsidenten von 2004 bis 2014 ausübte, nicht mehr zur Wahl antreten durfte, trat Ministerpräsident *Robert Fico* zur Wahl an. *Fico* konnte den ersten Wahlgang wie erwartet für sich entscheiden, in der Stichwahl unterlag er jedoch überraschend klar dem parteilosen Kandidaten *Andrej Kiska* (*1963), einem Unternehmer und bekannten Philanthropen.

Bei den Präsidentschaftswahlen 2019 siegte die sozialliberale Umweltaktivistin *Zuzana Čaputová* (*1973) im zweiten Wahlgang klar gegen den von der Regierungspartei *Smer* unterstützten EU-Kommissar *Maroš Šefčovič*.

2.23.6. Die Regierung

Die Regierung der Slowakischen Republik besteht aus dem Premierminister, dessen Stellvertreter und den Ministern. Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten ernannt oder abberufen. Der Nationalrat muss einem neuen Kabinett sein Vertrauen mit absoluter Mehrheit aussprechen. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich und dieses kann der Regierung jederzeit mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Abgeordnete können Regierungsmitglieder sein, allerdings ruht das Abgeordnetenmandat während der Amtszeit als Minister.

Bei den Parlamentswahlen im Juni 2010 erreichte der bisherige Ministerpräsident *Robert Fico* (*1964) mit seiner Partei *Smer-SD* zwar das beste Wahlergebnis seit Parteigründung, allerdings verloren seine Regierungspartner *SNS* und *ĽS-HZDS* stark. Die rechtspopulistische *SNS* kam auf nur noch 5,1% der Wählerstimmen und schaffte damit knapp den Einzug ins Parlament, während die linkspopulistische *ĽS-HZDS* auf nur 4,3% kam. Präsident *Ivan Gašparovic* betraute daher Oppositionsführerin *Iveta Radicova* von der christlich-liberalen *SDKU* mit der Bildung einer neuen Regierung. Die bürgerliche Vier-Parteien-Koalition zerbrach allerdings bereits im Herbst 2011 über der Frage der Erweiterung des europäischen EFSF-Rettungsschirms. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im März 2012 erreichte *Robert Fico* mit der linken *Smer-SD* einen Stimmanteil von 44,4%. Da mehrere Kleinparteien an der Fünfprozenthürde scheiterten, genügte dies für eine absolute Mehrheit der Sitze im Parlament. Bei den Parlamentswahlen im März 2016 kam es zu einem deutlichen Rechtsruck. *Fico* bildete daraufhin eine Links-Rechts-Koalition mit der nationalistischen *SNS*, der liberalen *Most-Híd* und der konservativen *#Siet'*.

Nachdem Ministerpräsident *Fico* infolge einer durch die Ermordung des Journalisten *Ján Kuciak* ausgelösten Regierungskrise am 14. März 2018 seinen Rücktritt angeboten hatte, wurde der bisherige Vizeministerpräsident *Peter Pellegrini* (*1975) zu seinem Nachfolger ernannt.

2.23.7. Das Parlament

Das slowakische Einkammerparlament wird „Nationalrat“ (*Narodna Rada*) genannt; es umfasst 150 Mitglieder. Es ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ und geht aus allgemeinen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht hervor (Fünfprozentklausel). Die Legislaturperiode beträgt vier Jahre.

Der Nationalrat muss die Zusammensetzung der Regierung billigen und kann einzelne Mitglieder oder auch die gesamte Regierung abberufen. Er wählt alle Richter des Verfassungsgerichts und legt dem Präsidenten einen Vorschlag zur Ernennung des Generalstaatsanwaltes vor. Außerdem verabschiedet und kontrolliert er den Staatshaushalt, ratifiziert völkerrechtliche Verträge und kann im Krisenfall den Präsidenten dazu auffordern, den Kriegszustand auszurufen. Um das Veto des Präsidenten zu überstimmen, ist die absolute Mehrheit der Abgeordneten notwendig. Verfassungsänderungen bedürfen einer Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten.

2.23.8. Regionen und Gemeinden

Bereits 1996 kündigte die Regierung von *Vladimír Mečiar* eine Verwaltungsreform an und teilte dazu die Slowakische Republik in acht Bezirke ein, die historisch nicht gewachsen sind, sondern reine Verwaltungseinheiten darstellen. In der Regierungszeit der *Mečiar*-Regierung kam es allerdings weder zur Übertragung von Kompetenzen an gewählte Organe der regionalen Selbstverwaltung noch zu einer wirklichen Dezentralisierung der Macht.

Die Einrichtung der neuen Regionen war auch unter der Regierung *Dzurinda* jahrelang heftig umstritten. An der Entscheidung über ihre Anzahl und ihre geographische Einteilung wäre die neue Regierungskoalition beinahe zerbrochen. Die Einteilung des Landes in acht Regionen wurde schließlich von der Opposition gemeinsam mit dem kleineren linken Regierungsfügel gegen die in der Regierung dominierenden Parteien durchgesetzt

Im Februar 2001 wurde die Verfassungsänderung verabschiedet. Die Novelle, die den demokratischen Charakter des Staates bekräftigte, verankerte die zweite Ebene der Selbstverwaltung in Form einer Vertretung der „Höheren territorialen Einheit“ (VÚC), mit Regionalparlamenten und jeweils einem Vorsitzenden des VÚC (*župan*).

Im Dezember 2001 fanden die ersten Regionalwahlen statt. Es waren dabei die acht Vorsitzenden der VÚC und 401 Abgeordnete in die Vertretung der Regionalen Parlamente zu bestimmen. Die Wahl der Abgeordneten erfolgte nach dem Mehrheitswahlsystem. Abgeordnete wurden jene KandidatInnen, die die meisten Stimmen im Rahmen der zugeteilten Mandatsquote im entsprechenden Wahlbezirk erhielten. Auch die Vorsitzenden der VÚC wurden nach dem Mehrheitswahlrecht bestimmt. Da in sieben der acht Regionen keiner der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden die absolute Stimmenmehrheit erhielt, fand zwei Wochen danach ein zweiter Wahlgang statt, an dem sich jene zwei Kandidaten beteiligten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erzielt hatten. Die Wahlbeteiligung bei diesen ersten Regionalwahlen war mit 26% äußerst gering. Die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten gab schon vor den Wahlen in Umfragen an, den Sinn des Urnenganges und der neu geschaffenen Regionen nicht zu verstehen. Das komplizierte Wahlrecht ermöglichte überdies zwei extreme Ergebnisse: Während die oppositionelle *HZDS* in der strukturschwachen Region *Trencin* alle zu vergebenden Mandate errang und darüber hinaus in fünf der acht Regionen stimmenstärkste Partei wurde, gingen in der Hauptstadt *Bratislava* alle Mandate an den bürgerlichen Mitte-Rechts-Block.

Eindeutiger Sieger der letzten Regionalwahl im Herbst 2017 wurde die rechtskonservative und neoliberale Opposition des Landes, die nunmehr in fünf der acht Regionen regieren wird. Die Wahlbeteiligung lag bei für slowakische Verhältnisse ungewohnt hohen 30%, um fast zehn Prozentpunkte mehr als bei der Regionalwahl 2013.

Im Dezember 2002 fanden in über 2.800 Städten und Gemeinden Kommunalwahlen nach dem neuen Wahlrecht statt. Gewählt wurden auf jeweils zwei Listen die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister von Städten und Gemeinden, die Bezirksvorsteher der Stadtteile von *Kosice* und *Bratislava* sowie die Vertreter der Stadt- und Gemeindeparlamente.

Die Bürgermeister wurden mit einer Stimme direkt gewählt. Für die Wahl der Vertreter der Kommunalparlamente hatten die Wähler, entsprechend der Größe des Wahlkreises, mehrere Stimmen zu vergeben (panaschieren). Ein Kumulieren der Stimmen war aber nicht möglich. Die Wahlbeteiligung betrug 49,5%, was u.a. auch dadurch zu erklären ist, dass Kommunalwahlen in der Slowakei noch kein entsprechendes Gewicht besitzen, da der Großteil der die BürgerInnen betreffenden Angelegenheiten bis dahin von Organen der staatlichen Verwaltung erledigt wurde. Die Wahlbeteiligung blieb auch bei den folgenden Wahlgängen niedrig – 2014

lag sie bei nur 48,3%. Stärkste Partei auf kommunaler Ebene ist die linke *Smer*, überraschend viele Bürgermeister waren allerdings als unabhängige Kandidaten angetreten.

2.24. Slowenien

Offizieller Name: *Republika Slovenija*.

Bevölkerung: 2 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik (seit 1991).

2.24.1. Verfassung

Am 25. Juni 1991 proklamierte das aus den ersten demokratischen Wahlen im April 1990 hervorgegangene Parlament der *Sozialistischen Republik Slowenien* die Selbstständigkeit des Landes. Im Dezember 1991 verabschiedete das slowenische Parlament eine neue Verfassung, die sich am Vorbild westlicher Demokratien orientiert. Damit verbunden war eine grundlegende Reform des Parlaments (Einführung eines Zweikammersystems). Die Verfassung garantiert das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Menschen- und Bürgerrechte sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten.

2.24.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 23. März 2003 stimmte die slowenische Bevölkerung mit einer überwältigenden Mehrheit von fast 90% für den EU-Beitritt zum 1. Mai 2004.

2.24.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Als Teilstaat *Jugoslawiens* war Slowenien ein weitgehend zentralistischer Staat. Nach der Dezentralisierung umfasst Slowenien heute 193 Gemeinden (*obcine*), davon elf Stadtgemeinden (*mestne obcine*): *Celje, Koper, Kranj, Ljubljana, Maribor, Murska Sobota, Nova Gorica, Novo Mesto, Ptuj, Slovenj Gradec, Velenje*.

2.24.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren (für ArbeitnehmerInnen ab dem 16. Lebensjahr!).

2.24.5. Das Staatsoberhaupt

Entsprechend der slowenischen Verfassung repräsentiert der Staatspräsident die Republik *Slowenien* und ist gleichzeitig Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Der Staatspräsident wird vom slowenischen Volk auf fünf Jahre in bis zu zwei Wahlgängen gewählt, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.

Im Dezember 2012 wurde der sozialdemokratische Ex-Premier *Borut Pahor* (*1963) mit über 67% der Stimmen zum neuen Präsidenten gewählt. Sein Amtsvorgänger *Danilo Türk*, der im November 2007 gegen *Lojze Peterle* mit klarer Mehrheit gewonnen hatte und sich um eine zweite Amtszeit bemühte, kam auf nur 32%. Im Herbst 2017 stellte sich *Pahor* der Wiederwahl und erhielt im zweiten Wahlgang knapp 53% der Stimmen; sein Gegenkandidat, der frühere Schauspieler *Marjan Šarec*, kam auf 47%. Die Wahlbeteiligung lag bei einem Rekord-Tiefstwert von weniger als 42%.

2.24.6. Die Regierung

Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verantwortlich. Der Ministerpräsident wird von der Staatsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; er leitet die Arbeit der Regierung und bestellt die Minister.

Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im Dezember 2011 wurde die neu gegründete Linkspartei *Pozitivna Slovenija* des Bürgermeisters von *Ljubljana Zoran Janković* mit 28,5% auf Anhieb stärkste Partei. Zweitstärkste Kraft wurde die „Slowenische Demokratische Partei“ *Janez Janšas*, der mit vier kleineren Parteien eine Mitte-Rechts-Koalition bildete. Im Januar 2013 trat *Zoran Janković* wegen Korruptionsvorwürfen zurück. Seine Nachfolgerin als Parteivorsitzende von „Positives Slowenien“ wurde *Alenka Bratušek*. Wenig später sprach das slowenische Parlament dem ebenfalls unter Korruptionsverdacht stehenden Ministerpräsidenten *Janša* das Misstrauen aus und wählte die Oppositionsführerin *Bratušek*, die mit den stark dezimierten Sozialdemokraten, der liberalen „Bürgerliste“ und der „Demokratischen Pensionistenpartei“ eine Koalition bildete, zur neuen Ministerpräsidentin.

Nach ihrer Niederlage bei der Wahl zum Parteivorsitz im April 2014 trat *Bratušek* aus ihrer Partei aus und erklärte am 5. Mai 2014 ihren Rücktritt vom Amt der Ministerpräsidentin. Am 13. Juli 2014 fanden vorgezogene Parlamentswahlen statt. Klarer Wahlsieger wurde die erst wenige Wochen vor der Wahl gegründete SMC („Miro Cerars Partei“) des Juristen *Miro Cerar* (*1963). Die bisherige Regierungspartei „Positives Slowenien“ erlitt eine vernichtende Niederlage. Die größte Oppositionspartei, die „Slowenische Demokratische Partei“ *Janšas*, wurde zweitstärkste Kraft. *Cerar* bildete eine Regierung mit der „Demokratischen Pensionistenpartei Sloweniens“ und den Sozialdemokraten.

Bei der Parlamentswahl 2018 schaffte die erstmals bei einer Parlamentswahl antretende *Lista Marjana Šarca – Naprej Kamnik* (LMSŠ) des früheren Schauspielers und Präsidentschaftskandidaten *Marjan Šarec* (*1977) mit 13% den Einzug in ein stark zersplittertes Parlament und wurde auf Anhieb zur zweitstärksten Kraft. Die SMC *Cerars* erlitt hingegen eine vernichtende Niederlage. *Šarec* gelang es, eine breite Mitte-Links-Koalition unter Ausschluss des eigentlichen Wahlsiegers, der rechtskonservativen „Slowenischen Demokratischen Partei“, zu bilden, der mit *Miro Cerar* (SMC, Äußeres) und *Alenka Bratušek* (SAB, Infrastruktur) auch zwei frühere Ministerpräsidenten angehören.

2.24.7. Das Parlament

Das Parlament der Republik *Slowenien* besteht aus zwei Kammern: der Staatsversammlung und dem Staatsrat.

a) Die Staatsversammlung (*Državni zbor*)

Die Staatsversammlung ist das höchste Gesetzgebungsorgan: Gesetze werden in den meisten Fällen mit einer einfacher Mehrheit beschlossen, die Gesetzesanträge werden von der Regierung oder einzelnen Abgeordneten eingebracht. Mit mindestens 5.000 Unterstützungserklärungen kann auch jeder Bürger ein Gesetz vorschlagen.

Die Staatsversammlung der Republik *Slowenien* besteht aus 90 für vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Abgeordneten. Je ein Sitz steht einem Vertreter der italienischen bzw. der ungarischen Minderheit des Landes zu (nach Mehrheitswahlrecht gewählt). Die Umwandlung des Proporzsystems in ein Mehrheitssystem war Gegenstand einer früheren Koalitionsvereinbarung zwischen „Volkspartei“, Christdemokraten und Sozialdemokraten; vor allem die Sozialdemokraten (SDS) waren vehemente Befürworter des Mehrheitswahlsystems. Die

von der Regierung forcierte Einführung eines Mehrheitssystems ist jedoch aufgrund des abweichenden Stimmverhaltens der „Volkspartei“ gescheitert. Demnach gilt in Slowenien weiterhin das Verhältnissystem, versehen mit einigen Elementen des Mehrheitssystems, wie z.B. der Erhöhung der Sperrklausel auf 4% und der Abschaffung nationaler Parteilisten.

b) Der Staatsrat (*Državni svet*)

Der Staatsrat der Republik Slowenien ist – ähnlich dem irischen Senat – die Vertretung sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher und lokaler Interessenverbände. Er umfasst insgesamt 40 Mitglieder, darunter je vier Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, zwei der Bauern, einer der Gewerbetreibenden und einer der selbständigen Berufe, weiters sechs Vertreter „nichtkommerzieller Aktivitäten“ (Hochschulen, Sport, Kultur etc.) sowie 22 Gemeindevertreter, die auf jeweils fünf Jahre durch indirekte Wahlen in ihren ständischen Vertretungen bzw. Regionen bestellt werden. Der Staatsrat hat in erster Linie beratende Funktion.

2.24.8. Gemeinden

Die Gemeinderäte (*občinski svet*) werden in Gemeinden mit bis zu 3.000 EinwohnerInnen (= weniger als zwölf Gemeinderatsmitglieder) nach dem Mehrheitsprinzip, in allen größeren Gemeinden nach dem Verhältnisprinzip nach Wahllisten (mit Vorzugsstimme) gewählt. Gemeinderäte der italienischen und der ungarischen Minderheit sowie der *Roma* werden generell nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. In gemischtethnischen Gemeinden steht den Minderheiten mindestens ein Gemeinderatssitz zu. Kommunalwahlen finden regulär alle vier Jahre statt. Die Wahl der BürgermeisterInnen (*župan*) findet gleichzeitig in maximal zwei Wahlgängen nach dem Mehrheitsprinzip statt.

2.25. Spanien

Offizieller Name: *Reino de España*.

Bevölkerung: 39,6 Mio.

Staatsform: Konstitutionelle Erbmonarchie.

2.25.1. Verfassung

Neue Verfassung von 1978.

2.25.2. EU-Beitritt

Spanien trat den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) im Jahr 1986 bei.

2.25.3. Staatlicher Aufbau und regionale Gliederung

Im Jahr 1980 erhielten mit Katalonien und dem Baskenland die ersten spanischen Regionen ihren Autonomiestatus. Heute besteht Spanien aus 17 autonomen Regionen (*comunidades autonomas*) – *Andalucía, Aragon, Asturias, Baleares, Canarias, Cantabria, Castilla-La Mancha, Castilla y Leon, Cataluna, Comunidad Valencian, Extremadura, Galicia, La Rioja, Madrid, Murcia, Navarra, Pais Vasco* (Baskenland) – und zwei autonomen Städten (die nordafrikanischen Enklaven *Ceuta* und *Melilla*) mit jeweils eigenen Regionalregierungen. Die Regionen sind wiederum in insgesamt 52 Provinzen unterteilt. Die Übertragung von Zuständigkeiten der Zentralregierung an die Regionalregierungen ist noch nicht abgeschlossen.

2.25.4. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

2.25.5. Das Staatsoberhaupt

An der Spitze des spanischen Staates steht der König. Sein Amt ist erblich; er ist niemandem zur Rechenschaft verpflichtet. Nach der spanischen Verfassung ist der König Repräsentant des Staates, Symbol von dessen Einheit und Fortbestand. Als Staatsoberhaupt ist der König in erster Linie Repräsentationsfigur; er überwacht die Politik und unterstützt die Institutionen in ihrer Funktion, ohne selbst in konkrete Abläufe einzugreifen. Der König kann allerdings kraft seines Amtes das Parlament auflösen; er ernennt den Ministerpräsidenten (*Presidente del Gobierno*) und erteilt parlamentarischen Gesetzesvorlagen seine Zustimmung. Zu seinen Aufgaben im politischen Prozess gehören außerdem die Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und die Bestätigung der Minister.

Die Popularität König *Juan Carlos I.*, der nach dem Tod des Diktators *Franco* einen beispielhaften Prozess der Demokratisierung seines Landes eingeleitet hatte, war durch diverse Skandale in den letzten Jahren schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund gesundheitlicher Probleme dankte der König am 2. Juni 2014 ab. Am 19. Juni 2014 bestieg sein Sohn *Felipe VI.* (*1968) den Thron.

2.25.6. Die Regierung

Der Ministerpräsident wird vom König ernannt und vom Parlament bestätigt. Ähnlich dem deutschen Bundeskanzler besitzt auch der spanische Ministerpräsident die Richtlinienkompetenz im Kabinett. Er ist darüber hinaus befugt, die beiden Parlamentskammern aufzulösen (außer bei laufendem Misstrauensvotum) und dadurch vorzeitige Neuwahlen zu veranlassen.

Die Wahl des Premierministers findet erst nach der offiziellen Präsentation seines Regierungsprogramms statt. Bei dieser Wahl ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der Stimmen nötig; wird diese verfehlt, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Sobald ihm das Abgeordnetenhaus das Vertrauen ausgesprochen hat, wird der Ministerpräsident vom König offiziell ernannt.

Für die Abwahl der Regierung sieht die spanische Verfassung das konstruktive Misstrauensvotum vor, d.h. mit der Abwahl des Ministerpräsidenten muss die Wahl eines Amtsnachfolgers verbunden sein.

Der 23-köpfige Staatsrat (*Consejo de Estado*) ist das höchste Beratungsorgan der Regierung. Seine Mitglieder werden aus dem Kreis (auch ehemaliger) hoher staatlicher und akademischer Würdenträger ernannt.

Im Jahr 2004 wurde die rechtsgerichtete „Volkspartei“ (PP) unter Ministerpräsident *José María Aznar* nach acht Jahren an der Macht überraschend abgewählt. Die sozialistische PSOE unter *J. L. Rodríguez Zapatero* ging auch aus den Wahlen im März 2008 noch einmal als Siegerin hervor. Im Herbst 2011 wurde auch sie ein Opfer der Finanzkrise. Die Sozialisten verloren etwa ein Drittel ihrer Mandate und erzielten das schlechteste Resultat seit der Wiedereinführung der Demokratie. *Mariano Rajoy*s „Volkspartei“ hingegen erreichte das beste Ergebnis in der Geschichte der Partei und errang eine absolute Parlamentsmehrheit. Bei den Wahlen im Dezember 2015 erreichte die konservative PP allerdings nur noch eine einfache Mehrheit. Das spanische Zweiparteiensystem war durch die Wahlerfolge der linkspopulistischen Partei *Podemos* und der liberalen Partei *Ciudadanos* nachhaltig erschüttert worden.

Nach monatelangen ergebnislosen Koalitionsverhandlungen fanden am 26. Juni 2016 vorgezogene Neuwahlen statt, die allerdings auch keine klaren Mehrheitsverhältnisse erbrachten. Erst am 29. Oktober 2016 wurde *Mariano Rajoy* (*1955) als Chef einer Minderheitsregierung erneut zum Ministerpräsidenten gewählt.

Am 1. Juni 2018 wurde der Führer der sozialistischen Opposition *Pedro Sánchez* (*1972), erstmals in der Geschichte des spanischen Parlamentarismus, durch ein Misstrauensvotum zum Ministerpräsidenten gewählt und löste damit den in diverse Skandale verwickelten *Rajoy* ab. *Sánchez'* Minderheitsregierung, die nur über 84 Sitze im Parlament verfügte, musste auf die Duldung durch *Podemos* und verschiedene separatistische Parteien setzen. Nach einer Abstimmungsniederlage zum Haushaltsentwurf im Februar 2019 kündigte *Sánchez* vorgezogene Neuwahlen für April an. Die Wahlen brachten unerwartet große Stimmen- und Mandatszuwächse für die PSOE, einem Absturz der PP und den Einzug der erst 2013 gegründeten rechtspopulistischen *Vox* ins Parlament.

2.25.7. Das Parlament

Das spanische Parlament oder Nationalversammlung (*Las Cortes Generales*) besteht aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Camera de los Diputados*)

Die weitaus größere Macht liegt bei der ersten Kammer, dem Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus beschließt den Staatshaushalt und kontrolliert die Tätigkeit der Regierung. Es besteht aus 350 Abgeordneten, die alle vier Jahre nach Verhältniswahlrecht in 52 Wahlkreisen ermittelt werden. Es existiert eine Sperrklausel von 3%, welche die Partei in jenen Wahlkreisen überspringen muss, in denen sie kandidiert. Die Wahlkreiseinteilung und das Verrechnungssystem begünstigen die größeren Parteien. Beispielsweise werden in der Provinz *Soria* lediglich 26.143 Stimmen zur Erlangung eines Mandats benötigt, in *Barcelona* demgegenüber 124.678 Stimmen. In einigen kleinen Wahlkreisen, in denen nur ein oder zwei Abgeordnete gewählt werden, wie etwa in *Ceuta* oder *Soria*, existiert de facto ein Mehrheitswahlsystem.

Um einer ausgeprägten Fragmentierung im Parlament entgegenzuwirken, wurden natürliche Hürden (Wahlkreisgrößen) mit künstlichen (Sperrklausel) kombiniert. Dennoch setzt sich die erste Kammer des spanischen Parlaments aus einer relativ großen Anzahl von Parteien zusammen, von denen nur wenige gesamtstaatliche Bedeutung besitzen. Die spanischen Regionalparteien werden von den Ungleichgewichten des Wahlsystems nämlich kaum in Mitleidenschaft gezogen, da sie nur in einigen Provinzen antreten und dort über ein starkes Potential an StammwählerInnen verfügen. Im besonderen trifft dies auf die in den Autonomen Gemeinschaften (Galizien, Baskenland, Katalonien) agierenden Regionalparteien zu, die überdies sehr geschickt die bilaterale Kooperation mit den jeweiligen Regierungsparteien anstreben, um ihren Interessen besser Ausdruck verleihen zu können.

b) Der Senat (*Senado*)

„Der Senat ist die Kammer der territorialen Repräsentation“, heißt es in der spanischen Verfassung. Diese Repräsentation basiert auf den Autonomen Gemeinschaften und den Provinzen. Im allgemeinen wählt jede Provinz für vier Jahre vier SenatorInnen nach dem Mehrheitswahlrecht; Ausnahmen bilden die Exklaven *Ceuta* und *Melilla*, die jeweils zwei, und die Inselprovinzen, die jeweils drei SenatorInnen für die größeren Inseln und einen Senator für die kleineren Inseln oder Inselgruppen wählen. Darüber hinaus bestellt auch jede Autonome Gemeinschaft einen Senator plus je einen pro 1 Mio. EinwohnerInnen. Diese SenatorInnen

werden durch die Regionalparlamente der Autonomen Regionen ernannt. Gegenwärtig zählt der Senat insgesamt 264 Mitglieder.

Der Senat besitzt, so wie das Abgeordnetenhaus, das Recht zur Gesetzesinitiative und wirkt am Gesetzgebungsprozess mit. Gesetzesvorlagen müssen beide Kammern passieren, bevor sie verabschiedet werden.

Bei den vom Abgeordnetenhaus bereits verabschiedeten Gesetzesvorlagen hat der Senat allerdings nur ein suspensives Vetorecht, welches mit absoluter Mehrheit im Abgeordnetenhaus überstimmt werden kann. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, genügt nach Ablauf einer Zweimonatsfrist auch eine einfache Mehrheit des Abgeordnetenhauses.

Bei Verfassungsänderungen spielt die zweite Kammer eine größere Rolle. Hier muss sie der geplanten Änderung mit einer Dreifünftelmehrheit zustimmen. Die gleiche Mehrheit muss übrigens auch im Abgeordnetenhaus erreicht werden. Lehnt der Senat die Änderung ab, wird ein Schlichtungsausschuss eingesetzt, welcher aus SenatorInnen und Mitgliedern des Abgeordnetenhauses besteht. Gelingt keine konsensuale Lösung, reicht für die geplante Verfassungsänderung eine absolute Mehrheit im Abgeordnetenhaus und eine Zweidrittelmehrheit im Senat. Ein Zehntel der Abgeordneten einer der beiden Kammern kann darüber hinaus verlangen, dass die geplante Verfassungsänderung einer Volksabstimmung unterzogen wird.

Bei der Einsetzung des Schlichtungsausschusses können durchaus Parallelen zum deutschen Vermittlungsausschuss gezogen werden. Wichtigster Unterschied ist, dass dieser in Spanien ausschließlich bei Verfassungsänderungen eingesetzt wird, während er in Deutschland bei der Ablehnung zustimmungspflichtiger Gesetze durch den Bundesrat regelmäßig zum Zug kommt.

2.25.8. Autonome Regionen und Provinzen

Die 17 Autonomen Regionen (*Comunidades Autonomas*) und zwei Autonomen Städte (*Ciudades Autonomas*) besitzen jeweils eine in direkter Verhältniswahl gewählte gesetzgebende Versammlung, die über sekundäre Gesetzgebungsbefugnisse verfügt; eine Regionalregierung (*Consejo*), deren vom Präsidenten der Region ernannte Mitglieder ministerielle Funktionen besitzen; und einen Präsidenten, der von der Versammlung gewählt und vom König ernannt wird. Der Präsident und die Mitglieder des Regierungsrates sind der Versammlung politisch verantwortlich.

Die Provinzen besitzen einen Provinzialrat (*Pleno*), mit jeweils 25–51 Provinzabgeordneten, die in indirekter Wahl von und unter den Gemeinderäten gewählt werden, und einer Provinzialregierung (*Comision de gobierno*), bestehend aus dem Präsidenten und einigen delegierten Abgeordneten. Der Präsident wird vom Provinzialrat gewählt und leitet die Regierung und Verwaltung. Von den 17 Autonomen Gemeinschaften bestehen sieben aus nur einer Provinz. In diesem Fall erübrigen sich die Provinzialräte.

Im Herbst 2017 spitzte sich der Konflikt zwischen Madrid und der nach völliger Unabhängigkeit strebenden katalanischen Regionalregierung sowie dem katalanischen Parlament dramatisch zu. Gegenwärtig ist die katalanische Teilautonomie ausgesetzt, Neuwahlen sind für Ende Dezember geplant.

2.25.9. Die Gemeinden

Die Verfassung gewährleistet die Autonomie der über 8.000 spanischen Gemeinden (*Municipios*). Diese besitzen die volle Rechtspersönlichkeit. Ihre Regierung und Verwaltung obliegt den jeweiligen Gemeindevertretungen, die sich aus den Bürgermeistern und den Gemeinde-

räten zusammensetzen. Die Gemeinderäte werden von den BürgerInnen ihrer Gemeinde nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Die Bürgermeister werden von den Gemeinderäten oder von den BürgerInnen direkt gewählt. Die Exekutive der Gemeinden (*Comision de gobierno*) setzt sich aus dem Bürgermeister und den von ihm ernannten Räten zusammen.

2.26. Tschechische Republik

Offizieller Name: *Ceská republika*.

Bevölkerung: 10,3 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.26.1. Verfassung

Gründung der Tschechoslowakischen Republik am 28. Oktober 1918. Kommunistische Machtergreifung 1948. Umbenennung in Tschechoslowakische Föderative Republik (CSFR) am 29. März 1990. Nach einvernehmlicher Trennung von der Slowakei Entstehung der Tschechischen Republik am 1. Januar 1993. An diesem Tag trat auch die neue Verfassung in Kraft.

2.26.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 13./14. Juni 2003 sprachen sich 77% für den EU-Beitritt des Landes zum 1. Mai 2004 aus (Wahlbeteiligung: 55%).

2.26.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Die Tschechische Republik war bisher ein zentral verwalteter Staat. Im Rahmen der Bemühungen, das Land zu dezentralisieren, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2000 14 Regionen (*kraje*) geschaffen, die die bisherigen Kreise (*okresy*) ersetzen: *Jihocesky Kraj, Jihomoravsky Kraj, Karlovarsky Kraj, Kralovehradecky Kraj, Liberecky Kraj, Moravskoslezsky Kraj, Olomoucky Kraj, Pardubicky Kraj, Plzensky Kraj, Praha* (Hauptstadt, *hlavni mesto*), *Stredocesky Kraj, Ustecky Kraj, Vysocina, Zlinsky Kraj*.

Die neu geschaffenen Regionen erhielten als eigenständige Verwaltungseinheiten mehr Befugnisse von der Zentralregierung und verfügen über gewählte Vertreter. Gleichzeitig wurde die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

2.26.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives Wahlrecht ab 21 (Abgeordnetenhaus) bzw. 40 Jahren (Senat).

2.26.5. Das Staatsoberhaupt

Das Staatsoberhaupt der Tschechischen Republik, der Staatspräsident, wurde bis 2013 in einer gemeinsamen Sitzung von beiden Kammern des Parlaments (Abgeordnetenkammer und Senat) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl war möglich. Seit 2013 wird das Staatsoberhaupt in einer Direktwahl (falls erforderlich in zwei Wahlgängen) gewählt.

Neben seiner Aufgabe als Repräsentant des Staates ernennt er den Ministerpräsidenten und die Regierungmitglieder, unterschreibt Gesetze und besitzt ein Vetorecht bei bereits beschlossenen Gesetzen mit Ausnahme von Verfassungsgesetzen. Der Präsident kann die Abgeordnetenkammer auflösen. Außerdem ist er Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Der erste Amtsträger seit der Staatsgründung war *Václav Havel*, dessen zweite Amtszeit Anfang Februar 2003 endete. Von 2003 bis 2013 hatte der frühere Ministerpräsident und ehemalige Vorsitzende der konservativen „Demokratischen Bürgerpartei“ (*ODS*), *Václav Klaus*, der Anfang der 1990er-Jahre eine der treibenden Kräfte bei der Auflösung der Tschechoslowakei war und sich in den vergangenen Jahren immer wieder durch seine Kritik an der EU hervortat, das Amt inne.

Bei der Präsidentschaftswahl im Januar 2013, die erstmals als Direktwahl durchgeführt wurde, setzte sich der frühere Ministerpräsident und Vorsitzende der „Sozialdemokratischen Partei“ *Miloš Zeman* (*1944) in der Stichwahl gegen den ehemaligen Außenminister des Landes, *Karel Schwarzenberg*, durch. Bei der Präsidentschaftswahl 2018 gewann *Zeman* (51,3%) relativ knapp gegen den parteilosen *Jiří Drahoš*.

2.26.6. Die Regierung

An der Spitze der Regierung steht der Ministerpräsident, der auf Vorschlag der Abgeordnetenkammer vom Präsident ernannt wird. Der Ministerpräsident schlägt die Minister vor, die vom Präsidenten ernannt werden. Die Regierung muss dem Parlament innerhalb von 30 Tagen die Vertrauensfrage stellen.

Bei den Wahlen zum tschechischen Abgeordnetenhaus im Oktober 2017 wurde die „Aktion unzufriedener Bürger“ (*ANO 2011*) um den Chemie- und Medienunternehmer *Andrej Babiš* (*1954), die 2013 aus dem Stand heraus zweitstärkste politische Kraft geworden war, zur mit Abstand stärksten Partei des Landes (29,6%, +11%). Insgesamt gewannen rechts-populistische und EU-skeptische Parteien stark, während linke Parteien massive Stimmenverluste hinnehmen mussten, darunter auch die zuletzt regierende sozialdemokratische *ČSSD* (7,3%, -13,2%). *Babiš* steht derzeit einer alles andere als stabilen Minderheitsregierung vor.

2.26.7. Das Parlament

Tschechien besitzt ein zweigeteiltes Parlamentssystem aus Abgeordnetenhaus und Senat.

a) Das Abgeordnetenhaus (*Poslanecka Snemovna*)

Die 200 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden alle vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Tschechien ist in acht Wahlkreise aufgeteilt, in denen Parteilisten gewählt werden (mit Personenpräferenzstimmen). Es besteht eine Fünfprozentklausel (7% für Parteienkoalitionen, 11% für Parteienbündnisse von mehr als drei Parteien).

Die Legislative liegt bei der Abgeordnetenkammer. Das Veto des Präsidenten bei bereits verabschiedeten Gesetzen kann in der Abgeordnetenkammer mit einfacher Mehrheit überstimmt werden. Das Abgeordnetenhaus wählt den Ministerpräsidenten und kann ihm das Vertrauen wieder entziehen.

b) Der Senat

Die zweite Kammer des Parlaments, der Senat, wurde 1996 erstmals gewählt. Alle zwei Jahre werden ein Drittel der 81 SenatorInnen für die Dauer von sechs Jahren nach dem absoluten Mehrheitswahlrecht (in Einzelpersonenwahlkreisen und in bis zu zwei Wahlgängen) neu gewählt.

Der Senat verfügt über verhältnismäßig wenig Macht und stellt eher ein Kontrollorgan dar. Beim Haushalt hat der Senat kein Mitspracherecht, bei anderen einfachen Gesetzen kann er Entscheidungen des Abgeordnetenhauses im allgemeinen nicht verhindern, sondern nur auf-

schieben. Nur wenn die Abgeordnetenkammer aufgelöst wird, dürfen dringende gesetzliche Maßnahmen vom Senat beschlossen werden. Verfassungsgesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern.

2.26.8. Regionen (Kreise) und Gemeinden

Gewählte Selbstverwaltungsorgane existierten in Tschechien bisher nur auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Die Bindeglieder zwischen der Zentralregierung und den Kommunen stellten die Bezirksämter dar, die als verlängerter Arm der Regierung wirkten.

Am 1. Januar 2000 wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die „höheren Selbstverwaltungseinheiten“ 14 Kreise eingerichtet. Die Größe der neuen Kreise entspricht allerdings nicht dem Eurostats-Klassifikationssystem, das mit den Einheiten der *Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques* (NUTS) operiert. So etwa wurden in dem nach der Einwohnerzahl vier Mal größeren Polen nur 16 höhere Selbstverwaltungseinheiten gebildet.

Die Kreistagswahlen finden alle vier Jahre statt. Gewählt wird eine Kreisversammlung, aus deren Mitte sich der Kreisrat konstituiert. Die aus den Wahlen entstandene Kreisversammlung wählt aus ihren Reihen den Obmann (*Hejtman*) der Region und den Kreisrat – eine Art regionaler Regierung, die sich je nach Einwohnerzahl aus neun bis elf Mitgliedern zusammensetzt.

Wichtigster Pfeiler der lokalen Selbstverwaltung sind nach wie vor die Kommunen. Auch sie werden von einer Gemeinde- oder Stadtversammlung repräsentiert, deren Mitglieder alle vier Jahre nach dem Verhältniswahlrecht bestimmt werden, und aus deren Reihen die Exekutivorgane der Kommune (Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderat) gewählt werden.

2.27. Ungarn

Offizieller Name: *Magyar Köztársaság*.

Bevölkerung: 10,1 Mio.

Staatsform: Parlamentarische Republik.

2.27.1. Verfassung

Am 23. Oktober 1989 trat die modifizierte ungarische Verfassung in Kraft. Sie ist an der klassischen Aufgabenteilung zwischen Staatsoberhaupt, Parlament und Regierung orientiert und hat unter anderem das deutsche Grundgesetz von 1949 zum Vorbild. Die Bezeichnung „Volksrepublik“ (*Népköztársaság*) wurde gestrichen.

2.27.2. EU-Beitritt

Beim Referendum am 12. April 2003 stimmten fast 84% für den EU-Beitritt des Landes zum 1. Mai 2004, allerdings lag die Wahlbeteiligung lediglich bei knapp 46% der Stimmberechtigten.

2.27.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Der ungarische Staat ist weiterhin sehr zentralistisch verfasst. Die 19 regionalen (*megyék*) und 23 städtischen Verwaltungseinheiten mit Komitatsrecht haben wenig Befugnisse und sind auf nationalstaatlicher Ebene (etwa in Form einer Länderkammer) nicht vertreten.

2.27.4. Wahlrecht

Allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren.

2.27.5. Das Staatsoberhaupt

Der Präsident der Republik Ungarn wird vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit (im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit) für fünf Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Kandidat muss ein ungarischer Staatsbürger von mindestens 35 Jahren sein.

Die Kompetenzen des ungarischen Präsidenten übertreffen die des deutschen Bundespräsidenten. Er besitzt ein einmaliges suspensives Vetorecht und, gemeinsam mit Parlament und Regierung, ein Recht auf Gesetzesinitiative. Er kann das Parlament vertagen und auflösen, schreibt Parlamentswahlen aus, beauftragt Parteien mit der Regierungsbildung, schlägt dem Parlament den Ministerpräsidenten zur Wahl vor, ernennt Minister, Staatssekretäre, Generäle und Berufsrichter, ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und hat eigene Befugnisse in auswärtigen Angelegenheiten. Diese relativ weitreichenden Kompetenzen bilden allerdings eine gewisse Schwachstelle des Systems, da der Staatspräsident, der auch als Kontrollinstanz zur Regierung gedacht ist, so wie diese vom Parlament gewählt wird.

Der im August 2010 zum Präsidenten gewählte konservative Politiker *Pál Schmitt* trat im April 2012 wegen einer Plagiatsaffäre um seine Dissertation zurück. Am 2. Mai 2012 wurde *János Áder* (*1959), Gründungsmitglied der regierenden Partei FIDESZ, zum neuen Präsidenten gewählt. Im März 2017 wählte das Parlament *Áder* für eine zweite Amtsperiode.

2.27.6. Die Regierung

Die Regierung übt die Exekutivgewalt aus, d.h. sie leitet die Verwaltung auf der obersten Ebene. Der Regierungschef wird, bei gleichzeitiger Annahme des Regierungsprogramms, vom Parlament gewählt. Die Regierungsbildung wird durch die Ernennung der Minister und deren Vereidigung vollzogen.

Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich. Ähnlich wie der deutsche Bundeskanzler besitzt der ungarische Ministerpräsident die Richtlinienkompetenz im Kabinett. Um eine größtmögliche Stabilität der Regierung zu gewährleisten, wurde – ebenfalls nach deutschem Muster – ein konstruktives Misstrauensvotum eingeführt.

Seit 1990 lösten sich konservative und sozialdemokratische Regierung nach jeder Legislaturperiode ab. Von 1998 bis 2002 wurde das Land von einer rechtsliberalen Koalitionsregierung unter Führung von Ministerpräsident *Viktor Orbán* (*1963) (FIDESZ-MPP) regiert. 2002 gewann die Opposition aus Sozialdemokraten (MSzP) und dem liberalen „Bund Freier Demokraten“ (SzDSz) knapp; 2006 wurde die linke Regierung im Amt bestätigt. Nach einer Reihe von Skandalen erreichte die rechtskonservative FIDESZ unter *Orbán* bei der Parlamentswahl 2010 mit 263 Mandaten mehr als zwei Drittel der Parlamentssitze. Die Sozialisten verzeichneten dramatische Einbußen und landeten mit 59 Mandaten nur knapp vor der rechtsextremen *Jobbik*, die auf Anhieb 47 Sitze erringen konnte.

Im April 2014 konnte *Viktor Orbán* mit knapp 46% der Stimmen wieder einen überzeugenden Wahlsieg feiern. Das oppositionelle Linksbündnis kam auf 25,8%, die rechtsextreme *Jobbik* konnte ihren Anteil von 16,7% auf 20,8% steigern. Bei der Parlamentswahl im April 2018 errang *Orbán*s FIDESZ mit weniger als 48% der Stimmen 67% der Mandate. Zweitstärkste Partei wurde *Jobbik*, dahinter folgten die Sozialdemokraten.

2.27.7. Das Parlament

Ungarn besitzt ein Einkammerparlament – die sogenannte „Landesversammlung“ (*Országgyűlés*) –, das bis zur Wahl 2014 aus 386 Abgeordneten für vier Jahre gewählten Abgeordneten bestand.

Das ungarische Wahlsystem war ein kompliziertes gemischtes System aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht. 176 Mandate wurden in Einzelwahlkreisen nach dem absoluten Mehrheitsprinzip (in bis zu zwei Wahlgängen) vergeben; am zweiten Wahlgang konnten jene Kandidaten teilnehmen, die in der ersten Runde mindestens 15% der Stimmen erhalten hatten. 152 Mandate wurden auf regionalen Listen der *Komitate* und 58 Mandate als Kompensationssitze auf einer landesweiten Liste nach dem Verhältnisprinzip vergeben.

Im ersten Wahlgang liefen die Wahlen nach einem Zweistimmensystem ab: Eine Stimme wurde für den lokalen Wahlkreiskandidaten, die zweite für die regionale Parteiliste abgegeben. Um als Partei ins Parlament zu gelangen, musste im ersten Wahlgang eine Fünfprozenthürde übersprungen werden.

2011 beschloss die Regierungsmehrheit ein neues, viel kritisiertes Parlamentswahlrecht. Das Parlament wurde auf 199 Abgeordnete verkleinert, die in nur einem Wahlgang gewählt werden. 106 Abgeordnete werden dabei über Einerwahlkreise direkt bestimmt (relative Mehrheit), 93 Abgeordnete über Landeslisten nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Auslandsungarn sind über die Parteilisten ebenfalls wahlberechtigt. Kritikern zufolge die neuen Wahlkreise so zugeschnitten, dass in linken Hochburgen Mandate schwerer zu erringen sind, als in konservativen.

Das Parlament besitzt die Kompetenz zur Gesetzgebung und kann, ebenso wie der Staatspräsident, neue Gesetzesinitiativen unterbreiten. Es wählt den Staatspräsidenten, den Ministerpräsidenten, die Mitglieder des Verfassungsgerichts, den Ombudsmann der Minderheiten, den Präsidenten des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Für eine Verfassungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

2.27.8. Regionen (*Komitate*) und Gemeinden

Die Komitatsversammlungen sind politisch unbedeutend. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird in den Klein- und Großgemeinden, Städten und kreisfreien Städten sowie in der Hauptstadt und ihren 23 Bezirken durch gewählte Vertretungskörper ausgeübt. An der Spitze der Selbstverwaltungsorgane stehen Bürgermeister bzw. Unterbürgermeister. Durch die Vertretungskörper werden alle lokalen Angelegenheiten selbständig und unabhängig verwaltet und geregelt. Die Selbstverwaltungseinheiten verfügen über eigene Einnahmen, können aber auch aus dem zentralen Staatshaushalt Zuschüsse erhalten und Verordnungen von lokaler Bedeutung erlassen. Zu ihren Verpflichtungen gehören die Sicherstellung des Grundschulunterrichts sowie die Gewährleistung der Grundversorgung im Gesundheits- und Sozialwesen, sowie die Geltendmachung der nationalen und ethnischen Minderheitenrechte usw.

Bei den alle vier Jahre jeweils im Herbst (nach den Parlamentswahlen) abgehaltenen Kommunalwahlen stehen folgende Vertretungen zur Wahl:

- Über 3.100 BürgermeisterInnen (unmittelbar von den Bürgern gewählt);
- Knapp 3.000 Bürgervertretungen in den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (sog. Kleinlisten);
- Die Gemeindevertretungen in den 162 Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern (in über 2.000 Einzelwahlkreisen);
- 19 Komitatsversammlungen (38 Listen, pro *Komitat* je eine für die Gemeinden mit mehr und mit weniger als 10.000 Einwohnern);
- Die Stadtversammlung in *Budapest*;
- Der Oberbürgermeister in *Budapest*;
- 1.310 Vertretungen der 13 in Ungarn registrierten Minderheiten.

Insgesamt gibt es also für die Kommunalwahlen etwa 9.500 verschiedene Stimmzettel; jeder Bürger Ungarns hat mindestens drei (Bürgermeister, Gemeindevertretung, Komitatsversammlung) oder vier (falls eine Minderheitenvertretung zu wählen ist), höchstens aber fünf Stimmen (in *Budapest*: Oberbürgermeister, Stadtversammlung, Bezirksbürgermeister, Bezirksversammlung, Minderheitenvertretung) zu vergeben.

2.28. Zypern

Offizieller Name: *Kypriaki Dimokratia* (griechisch); *Kıbrıs Cumhuriyeti* (türkisch).

Bevölkerung: ca. 0,66 Mio. im griechischen Süd- und ca. 0,2 Mio. im türkischen Nordteil.

Staatsform: Präsidialdemokratische Republik. Die Herrschaftsgewalt der zypriotischen Regierung erstreckt sich seit der türkischen Invasion von 1974 nicht auf den besetzten Norden der Insel. Dort hat sich unter dem Namen *Türk Kuzey Kıbrıs Cumhuriyeti* („Türkische Republik Nordzypern“) ein von der internationalen Staatengemeinschaft mit Ausnahme der Türkei nicht anerkanntes Gebilde mit eigener „Regierung“ etabliert.

2.28.1. Verfassung

Als Zypern 1960 in die Unabhängigkeit entlassen wurde, entwarfen die drei Garantiemächte Großbritannien, Griechenland und Türkei eine Verfassung für die gesamte Insel, die ein friedliches Zusammenleben der beiden Volksgruppen gewährleisten sollte.

Eine Besonderheit dieser Verfassung war, dass sich die Verteilung sämtlicher offizieller Ämter an einem Proporzschlüssel orientierte, der die demographischen Verhältnisse der Insel widerspiegeln sollte. Allerdings gelang es durch den strengen Proporz nicht, eine gemeinsame Identität für den neuen Staat zu schaffen. Vielmehr wurde der Konflikt in den staatlichen Institutionen verankert, was dadurch zum Ausdruck kam, dass die türkische Minderheit mit ihren vielfachen Vetorechten das politische System Zyperns nahezu lahmlegte. Als der griechisch-zyprische Präsident *Makarios* 1963 die Verfassung ändern wollte, stieß er auf Ablehnung der Zyperntürken und der Türkei. 1964 zogen sich die 24 türkisch-zyprischen Abgeordneten vollständig von ihren Sitzen im Repräsentantenhaus zurück; ihre Plätze im Parlament sind seitdem vakant. Seit 1975 besitzt der türkische Nordteil eine eigene „Verfassung“.

2.28.2. EU-Beitritt

Der EU-Beitritt des Landes erfolgte am 1. Mai 2004. Es gab kein Referendum. Nach der Ablehnung des internationalen Wiedervereinigungsplanes durch die griechisch-zyprische Bevölkerung trat vorerst nur der griechische Süden des Landes der EU bei.

2.28.3. Staatsaufbau und regionale Gliederung

Zentralverwaltung mit 6 Distrikten (mit von der Regierung ernannten Vorstehern): *Famagusta*, *Kyrenia*, *Larnaca*, *Limassol*, *Nicosia*, *Paphos*.

Kyrenia, der Großteil *Famagustas*, sowie Teile *Nicosias* und *Larnacas* sind türkisch besetzt.

2.28.4. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht ab 18 Jahren, passives ab 25 Jahren (35 für PräsidentschaftsbewerberInnen). Es herrscht Wahlpflicht!

2.28.5. Das Staatsoberhaupt

Entsprechend der Verfassung von 1960 ist Zypern eine Republik mit einem Präsidialsystem. Die exekutive Macht liegt beim Präsidenten, der Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person ist. Er wird durch allgemeine Wahlen für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt.

Der Präsident der Republik verfügt über vielfältige Kompetenzen. Er ernennt die Mitglieder des Ministerrats und verfügt in der Gesetzgebung über ein endgültiges Vetorecht in den Bereichen der Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. Für alle sonstigen Gesetzesvorschläge des Repräsentantenhauses kann er von einem sogenannten suspensiven Veto Gebrauch machen, d.h. er kann diese zur erneuten Beratung an die Legislative zurückweisen.

Ähnlich dem amerikanischen Präsidenten benötigt das zyprische Staatsoberhaupt nicht zwingend das Vertrauen des Parlaments und kann nur durch ein Klageverfahren (*Impeachment*) vorzeitig zum Rücktritt gezwungen werden. Derartige Fälle sind in Zypern bisher allerdings noch nicht vorgekommen.

Bei der Präsidentenwahl im Februar 2008 setzte sich der Generalsekretär der „Kommunistischen Partei“ *Dimitris Christofias* im zweiten Wahlgang mit 53% deutlich gegen seinen konservativen Rivalen *Ioannis Kasoulides* durch. *Christofias* hatte seinen Landsleuten u.a. neue Impulse für eine Wiedervereinigung der Insel versprochen.

Bei den Präsidentschaftswahlen 2013 gewann *Nikos Anastasiadis* (*1946), der frühere Vorsitzende der christdemokratisch-konservativen Partei *Dimokratikos Synagermos* (DISY), im zweiten Wahlgang mit großem Stimmenvorsprung gegen den unabhängigen ehemaligen Gesundheitsminister *Stavros Malas*. 2018 siegte *Anastasiadis* erneut gegen *Malas*.

Der Posten des Vizepräsidenten ist laut Verfassung für einen Inseltürken reserviert und derzeit nicht besetzt.

2.28.6. Die Regierung

In der Republik Zypern setzt sich der Ministerrat aus elf vom Staatspräsidenten ernannten Ministern zusammen. Diese dürfen nicht dem Parlament angehören und benötigen auch keine Zustimmung der Legislative. Entscheidungen werden im Ministerrat mit absoluter Mehrheit gefasst, wobei der Präsident ein Vetorecht besitzt. Die Regierung kann Gesetzesvorlagen ins Parlament einbringen, die allerdings nur von diesem verabschiedet werden können.

2.28.7. Das Parlament (*Vouli Antiprosopon*)

Das Repräsentantenhaus der Republik Zypern ist ein Einkammerparlament mit 80 Mitgliedern, die seit 1996 für eine fünfjährige Amtsperiode nach dem Verhältniswahlrecht (1,8%-Klausel = 1/56 der Stimmen) gewählt werden. 56 Mitglieder der Legislative sind griechische Zyprioten, die von ihrer Gemeinschaft gewählt werden; 24 Mitglieder sind für die türkisch-zyprische Volksgruppe reserviert. Da die türkisch-zyprischen Abgeordneten ihre Parlamentsmandate bereits seit 1964 nicht mehr wahrnehmen, sind ihre Sitze im Parlament vakant.

Im politischen System Zyperns herrscht Inkompatibilität, d. h. Mitglieder des Repräsentantenhauses können keine Regierungsämter bekleiden und umgekehrt. Wichtigstes Kontrollmittel des Repräsentantenhauses gegenüber der Exekutive sind besondere Kompetenzen im Haushaltsrecht. Zudem kann es ein Klageverfahren wegen Hochverrats einleiten und somit die Regierung im Notfall absetzen.

Traditionell stehen sich auf Zypern zwei große politische Lager gegenüber: die linke (ehemals kommunistische) „Wiederaufbaupartei des werktätigen Volkes“ (AKEL) und die rechtskonservative „Demokratische Sammlungsbewegung“ (DISY). Bei den Parlamentswahlen vom 22. Mai

2016 erreichten AKEL 31,1% (18 Sitze), DISY 30,3% (18), die konservative „Demokratische Partei“ (DIKO) 17,9% (11) und die sozialdemokratische EDEK 8,9% (5).

2.28.8. Regionen und Gemeinden

Die Vorsteher der sechs Distrikte werden von der Regierung ernannt und fungieren als deren regionale Vertreter.

Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden seit 1986 jeweils direkt für fünf Jahre gewählt. Die Zahl der Gemeinderäte (acht bis 26) richtet sich nach der Größe der Gemeinde. Derzeit gibt es 24 Gemeinden im Südteil der Insel (und neun im besetzten Nordteil). Bei den Kommunalwahlen werden auch die Gemeinderäte und Bürgermeister in den türkisch besetzten Teilen gewählt (de facto ohne reale Auswirkung), wobei alle Personen, die aus diesen Gebieten vertrieben wurden, doppeltes Wahlrecht (in ihrer alten und neuen Heimatgemeinde) genießen. AKEL und DISY stellen die Mehrzahl der Bürgermeister und Gemeinderäte. Die Gemeinden vertreten ihre Interessen durch die 1981 gegründete *Union of Cyprus Municipalities*.

3. Abschließender Vergleich

3.1. Verfassungen

In allen EU-Staaten mit Ausnahme Großbritanniens bildet eine geschriebene Verfassung die Grundlage des politischen Handelns. Verfassungsänderungen bedürfen überall besonderer verfassungsändernder Mehrheiten – in der Regel einer Zweidrittel- oder Dreifünftelmehrheit (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal) –, weshalb ein breiter gesellschaftlicher Konsens Voraussetzung ist. In Deutschland ist darüber hinaus die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, in Belgien entscheiden beide Kammern in gemeinsamer Sitzung. In einigen Ländern kann eine vom Parlament beschlossene Verfassungsänderung nur dann herbeigeführt werden, wenn ein neugewähltes Parlament diesen Entwurf mit qualifizierter Mehrheit bestätigt. Dazu gehören die Benelux-Länder und die skandinavischen Staaten. Verfassungsändernde Entwürfe werden deshalb meist kurz vor den Wahlen eingebracht, um eine vorzeitige Auflösung des Parlaments zu vermeiden.

In einigen Staaten können darüber hinaus „grundlegende Verfassungsbestände“ gar nicht verändert werden. So z.B. ist in Frankreich und Italien die republikanische Staatsform festgeschrieben, in Frankreich zudem die „Unversehrtheit des Staatsgebietes“. Und im deutschen Grundgesetz heißt es in Artikel 79: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 (Menschenwürde und Menschenrechte; Anm. d. Autors) und 20 (Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat; Anm. d. Autors) niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ In Österreich und Spanien bedürfen „grundlegende Veränderungen der Verfassung“ der Legitimation durch eine Volksabstimmung.

3.2. Regierungssysteme und die Rolle des Staatsoberhauptes

Alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Zyperns, das ein echtes Präsidialsystem kennt, verfügen auf zentralstaatlicher Ebene über eine geteilte Exekutive: ein Staatsoberhaupt und eine Regierung, mit einem Regierungschef an der Spitze.

In Frankreich und (mit Einschränkungen) auch in Finnland, Litauen und Polen gibt es ein „semi-präsidentielles“ Regierungssystem mit einer doppelköpfigen Exekutive. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sich dabei tatsächlich um einen eigenen Systemtyp handelt, da die festgeschriebenen Kompetenzen des französischen Präsidenten nicht wesentlich größer sind, als diejenigen der Staatsoberhäupter anderer Länder. Überdies ist der realpolitische Spielraum des französischen Staatsoberhauptes sehr stark von der parlamentarischen Mehrheit abhängig. Wenn der Präsident über keine Mehrheit im Parlament verfügt – wie zu Zeiten der *Cohabitation* – dann verschiebt sich das Gleichgewicht zugunsten des Premierministers und das System funktioniert als ein parlamentarisches. In Portugal und Griechenland sind die einst weitreichenden Kompetenzen der Staatspräsidenten zuletzt erheblich eingeschränkt worden.

In sieben EU-Staaten amtiert ein erblicher Monarch als Staatsoberhaupt. Die Ausübung exekutiver Macht ist in diesen Fällen zeitlich nicht begrenzt. Allerdings wurde die Macht der Monarchen – nicht zuletzt deshalb – in allen parlamentarischen Monarchien auf eher „symbolische Funktionen“ begrenzt. Der Monarch gilt in der Regel als „unverletzlich“ und kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. Nach den Verfassungen Belgiens, Dänemarks, Luxemburgs und der Niederlande liegt die Exekutive allerdings immer noch beim Monarchen. Auch an der Gesetzgebung ist er beteiligt. Formell ernennt und entlässt der Monarch den Ministerpräsidenten und die Minister, er kann das Parlament auflösen und besitzt den Oberbefehl über

die Streitkräfte. Gesetze werden von ihm unterzeichnet, zudem hat er ein Vetorecht und einen gewissen Einfluss auf die Regierungsbildung.

In Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien und in Zypern wird der Staatspräsident direkt vom Volk gewählt. Die Amtszeiten liegen zwischen vier und sieben Jahren. Die Möglichkeiten einer Wiederwahl sind unterschiedlich geregelt. Bei der Direktwahl ist im ersten Wahlgang stets eine absolute Mehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten BewerberInnen. Das Mindestalter beträgt meist 35 oder 40 Jahre.

Die vom Volk gewählten Präsidenten Irlands, Österreichs, der Slowakei und Sloweniens haben überwiegend repräsentative Funktionen, obwohl ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen die des französischen Staatspräsidenten teilweise sogar übersteigen. Der österreichische Bundespräsident ernennt und entlässt den Bundeskanzler und die Minister, er kann den Nationalrat auflösen und er setzt die vom Parlament beschlossenen Gesetze mit seiner Unterschrift in Kraft. Auch der portugiesische Staatspräsident besitzt trotz intensiver Beschneidungen immer noch erhebliche Macht. Er ernennt den Ministerpräsidenten, er kann nach Anhörung des Staatsrates das Parlament auflösen, hat ein Vetorecht bei Gesetzesentwürfen und er kann eine Prüfung beim Verfassungsgericht veranlassen. Relativ weitreichende Kompetenzen besitzen die Präsidenten Litauens (v.a. in der Außenpolitik) und Polens (Vetorecht). Das Veto des polnischen Präsidenten kann vom Parlament nur mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden (in Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik mit absoluter Mehrheit, in Estland, Lettland und Ungarn mit einfacher Mehrheit).

Weitgehend zeremonielle Funktionen haben die von den Parlamenten (oder anderen, erweiterten Gremien) gewählten Präsidenten Deutschlands, Griechenlands, Italiens, Maltas und der Tschechischen Republik.

Nach der Verfassungsreform von 1986 hat der griechische Staatspräsident nur noch geringe eigenständige Handlungsmöglichkeiten (Verzögerung der Verabschiedung eines Gesetzes, eingeschränktes Recht der Parlamentsauflösung). Italiens Staatspräsident (für sieben Jahre gewählt) ernennt den Ministerpräsidenten (der vom Parlament bestätigt werden muss) und nimmt Rücktrittsgesuche des Regierungschefs an bzw. lehnt er sie auch ab. Zudem kann er nach Anhörung der Parlamentspräsidenten eine oder beide Kammern auflösen. In Griechenland und Italien ist eine Zweidrittelmehrheit bei der Wahl des Präsidenten erforderlich; in Deutschland genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

Etwas größere Kompetenzen besitzen die ebenfalls von den jeweiligen Parlamenten (meist mit Zweidrittelmehrheit) gewählten Präsidenten einiger Reformstaaten, so etwa in Estland, Lettland oder Ungarn, die auch das Recht auf Parlamentsauflösung besitzen und über unterschiedlich ausformulierte Vetorechte verfügen. In Lettland muss eine Parlamentsauflösung allerdings durch ein Referendum bestätigt werden, anderenfalls der Präsident aus seinem Amt entlassen wird.

3.3. Die Regierungen

3.3.1. Regierungsbildung

In allen west- und zentraleuropäischen Systemen mit Ausnahme Zyperns, wo der Präsident auch der Regierung vorsteht, steht ein Ministerpräsident/Premierminister an der Spitze der Regierung. Für gewöhnlich ernennt das Staatsoberhaupt den Regierungschef (mit Ausnahme Schwedens, wo diese Aufgabe dem Parlamentspräsidenten zukommt).

In Deutschland, Irland und Spanien erfolgt die Wahl des Regierungschefs durch die Mehrheit der ersten Kammer. In Irland reicht dazu die einfache Mehrheit, in Spanien ist nur im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nötig. In Deutschland muss im ersten und zweiten Wahlgang die absolute, im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit erreicht werden. In Schweden geht der Ernennung des Regierungschefs eine „negativ“ wirkende (Vertrauens-)Abstimmung voraus; der designierte Regierungschef gilt als gewählt, wenn die absolute Mehrheit nicht gegen ihn stimmt.

In Belgien, Griechenland und Italien kann die neue Regierung nur im Amt verbleiben, wenn das Parlament nach der Regierungserklärung mit einfacher Mehrheit zustimmt (in Italien beide Kammern). „Investiturabstimmungen“ sind in den übrigen europäischen Systemen nicht erforderlich. In Lettland hingegen muss das gesamte Kabinett die Bestätigung durch das Parlament erhalten.

In den Vielparteiensystemen Belgiens und der Niederlande ist die Regierungsbildung überaus langwierig (durchschnittlich elf Wochen). In Griechenland und Großbritannien erfolgt sie zumeist in nur wenigen Tagen. Entscheidend ist dabei die Anzahl der potentiellen Koalitionsparteien, die Stellung des designierten Regierungschefs, die Konsens- und Konflikttradition des jeweiligen Landes, sowie die Neigung zu festen Regierungsbündnissen oder die Akzeptanz von Minderheitsregierungen. In vier Ländern geht der Regierungsbildung ein formeller Vorschlag voraus: In Spanien durch den König, in Schweden durch den Parlamentspräsidenten, in Irland durch die erste Kammer und in Deutschland durch den Bundespräsidenten. In allen Monarchien (außer in Großbritannien) und in den Republiken Finnland, Italien und Österreich konsultiert das Staatsoberhaupt unmittelbar nach der Wahl die Partei- und Fraktionsführungen. In Finnland, Frankreich und Portugal (in Krisenzeiten auch in Italien) nimmt der Präsident z.T. massiv Einfluss auf die Nominierung des Premierministers und die Regierungsbildung.

Nur in Großbritannien und Irland müssen alle Regierungsmitglieder dem Parlament angehören. In Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Zypern ist die Unvereinbarkeit von Ministeramt und Parlamentssitz verfassungsrechtlich festgelegt (in Portugal und Schweden als „ruhendes Mandat“). In den übrigen Ländern können die Kabinettsmitglieder dem Parlament angehören, müssen es aber nicht. Häufig werden Abgeordnete der Regierungspartei(en) in die Regierungsverantwortung eingebunden.

3.3.2. Stellung des Ministerpräsidenten und Rolle des Kabinetts

In Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Portugal, Spanien und Ungarn wird dem Ministerpräsidenten in der Verfassung die Richtlinienkompetenz zugeschrieben. In Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Österreich ist das Amt mit weniger Kompetenzen ausgestattet (*primus inter pares*). Der österreichische Bundeskanzler hat zwar verfassungsmäßig relativ wenig Kompetenzen, dennoch ist seine Stellung (in der Regel ist er Vorsitzender der stärksten Partei) vergleichbar mit der des deutschen Bundeskanzlers. Eine starke Stellung in der Regierung nimmt der Regierungschef in Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Malta und Spanien ein.

Das Kabinett fungiert als Beratungs- und Beschlussorgan. Die einzelnen Ressortminister haben unterschiedlich starke Eigenverantwortungen (in den verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt). Ähnlich ist jedoch die Zusammensetzung und Größe der Kabinette (in Großbritannien haben manche Ressortminister keinen Kabinettsrang). Durchschnittlich gibt es 14 bis 20 Regierungsmitglieder im Kabinett. Die Leitung der Kabinettsitzungen hat der Ministerpräsident – außer in Frankreich, dort führt der Staatspräsident den Vorsitz im Ministerrat.

Auch der finnische Staatspräsident leitet regelmäßig die Sitzungen des „Staatsrates“; an den normalen Kabinettsitzungen ist er jedoch nicht beteiligt.

Entscheidungen der Regierung sollten von allen Kabinettsmitgliedern getragen werden, da das Kabinett in den meisten europäischen Systemen als zentrales Beschlussorgan der Regierung fungiert (verfahrensmäßig detailliert festgelegt in Deutschland, Finnland und den Niederlanden).

Die Bedeutung der Kabinettsitzungen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten werden verschiedene Aufgaben aus dem Kabinett ausgelagert und einzelnen Ausschüssen zugewiesen (besonders in Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Spanien). In Großbritannien lassen sich Kabinettsausschüsse als Steuerungsinstrument des Regierungschefs nutzen, der damit Entscheidungen am Kabinett vorbei treffen kann. Eine wichtige Rolle spielt das Kabinett in den skandinavischen Staaten sowie in Belgien, Irland und den Niederlanden. In Finnland, Irland und den Niederlanden gibt es formelle Abstimmungen im Kabinett (ohne Einmischung in die Kompetenzen der anderen Minister). In Dänemark ist jeder Minister weitgehend autonom, das Kabinett fungiert als letztes Kontrollorgan. Als formales Beschlussorgan dient das Kabinett in Italien, Luxemburg, Österreich und z.T. in Deutschland.

3.3.3. Regierungstypen

Einparteienregierungen mit einer parlamentarischen Mehrheit bilden in der EU die Ausnahme (Griechenland, Großbritannien, Malta). Koalitionsregierungen kommen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden regelmäßig zustande, wobei die Bandbreite von einer knappen oder breiten absoluten Mehrheit aus zwei oder mehreren Parteien bis zum demokratischen Grenzfall einer Allparteienregierung reicht. Große Koalitionen sind häufig in Belgien, Luxemburg und Österreich, während es in Finnland, den Niederlanden und den meisten Reformstaaten zumeist unterschiedlich zusammengesetzte Mehrparteienkoalitionen gibt. In Italien sind (waren) oft labile Vielparteienbündnisse an der Regierung.

Minderheitsregierungen (bestehend aus Einparteien- oder Koalitionsregierungen) sind v.a. in den skandinavischen Staaten eine selbstverständliche Form des Regierens. Ihre Stabilität hängt u.a. davon ab, ob sie mit der festen Unterstützung einer oder mehrerer nicht an der Regierung beteiligter Fraktionen rechnen können oder ob sie nur toleriert werden und sich ihre Mehrheiten von Fall zu Fall suchen müssen.

Eine gewisse Bedeutung kommt Minderheitsregierungen in Finnland, Frankreich, Portugal, Spanien und in früheren Jahrzehnten auch in Italien zu. Eine Ausnahmeerscheinung stellen Minderheitsregierungen in den Niederlanden und in Österreich dar. In Großbritannien hingegen werden sie Koalitionsregierungen grundsätzlich vorgezogen. In Deutschland gab es bisher keine Minderheitsregierung auf Bundesebene.

3.3.4. Sturz der Regierung

Es gibt eine Reihe formaler und informeller parlamentarischer Verfahren, durch die ein Sturz der Regierung herbeigeführt werden kann. In den meisten Ländern genügt eine einfache Mehrheit im Parlament, um die Regierung zum Rücktritt zu zwingen. In Frankreich, Griechenland, Portugal und Schweden ist ein Misstrauensvotum formell nur dann erfolgreich, wenn es von einer absoluten Mehrheit der Abgeordneten unterstützt wird. In Belgien, Deutschland, Spanien und Ungarn wurde das „konstruktive Misstrauensvotum“ eingeführt. Dem Regierungschef wird das Vertrauen erst dann entzogen, wenn ein Nachfolger mit absoluter Mehrheit gewählt wird. Alle anderen Länder (außer den Niederlanden) kennen das einfache Misstrauensvotum. Ent-

sprechend der Verfassungskonvention der meisten Länder muss eine Regierung nur dann zurücktreten, wenn sie mit einer Abstimmung ausdrücklich die Vertrauensfrage verknüpft. Die Vertrauensfrage ist in den Verfassungen Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Portugals und Spaniens verankert und verfahrensmäßig geregelt.

3.4. Die Parlamente

3.4.1. Wahlsysteme

In einem langwierigen Prozess hat sich das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht von Männern und Frauen im 20. Jahrhundert in ganz Europa durchgesetzt. Das Wahlalter wurde in den meisten EU-Mitgliedsstaaten mittlerweile auf 18 Jahre herabgesetzt (für die zweiten Kammern gelten zum Teil abweichende Regelungen). Wahlpflicht gilt formell in Belgien, Griechenland, Italien und Zypern. Die Wahlperiode für die Abgeordnetenkammern liegt in den meisten Ländern bei vier, in Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta und Zypern bei fünf Jahren.

Das Verhältniswahlrecht, das eine weitgehende Kongruenz von Stimmen- und Mandatsanteil zum Ziel hat, hat sich in den meisten EU-Ländern durchgesetzt, wobei es vielfach Einschränkungen der absoluten Proportionalität gibt, um die Bildung stabiler Regierungsmehrheiten zu erleichtern. Das strikte relative Mehrheitswahlrecht, das solche stabilen Regierungsmehrheiten quasi garantiert, wird nur noch in Großbritannien angewendet. In Italien werden drei Viertel der Mandate über das Mehrheitswahlrecht vergeben, der Rest proportional. In Frankreich, wo es einen häufigen Wechsel zwischen beiden Systemen gab, kommt gegenwärtig wieder das Mehrheitswahlrecht in zwei Wahlgängen zur Anwendung.

In Litauen und Ungarn wird das Parlament in einem kombinierten System aus Mehrheits- und Verhältniswahlelementen gewählt, in Polen kommt ein um Mehrheitswahlelemente verstärktes Verhältniswahlrecht zur Anwendung. Alle übrigen Länder wählen nach dem Verhältniswahlrecht.

Die Hürden, die Kleinparteien aus dem Parlament fernhalten sollen, sind unterschiedlich hoch gesteckt. Künstliche Sperrklauseln liegen zumeist zwischen 2% (Dänemark) und 4% (Österreich, Schweden, Slowenien) oder 5% (Deutschland, Estland, Lettland, Polen, Slowakei, Tschechische Republik). Die Einführung höherer Sperrklauseln für Wahlbündnisse (7%–15%, je nach Anzahl der Parteien) gilt als originäre Erfindung und „schöpferischer Beitrag Osteuropas zur Wahlsystematik“ (Dieter Nohlen).

Wenn in einem Wahlkreis aber nur wenige Mandate vergeben werden und die Proportionalität nicht über Ausgleichsmandate hergestellt wird, dann liegen die sich daraus ergebenden natürlichen Hürden wesentlich höher (Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal, Spanien). Die faktische Prozenzhürde für ein Parlamentsmandat in einem Viererwahlkreis liegt z.B. bei ca. 13%. Da Kleinparteien in der Regel keine Hochburgen besitzen, werden sie durch solche Regelungen benachteiligt. Ausnahmen bilden die Regionalparteien, wie z.B. in Spanien. In Skandinavien (Ausnahme: Finnland) werden Disproportionalitäten durch Ausgleichsmandate weitgehend beseitigt.

Die reine Verhältniswahl wird nur in den Niederlanden praktiziert, wo die Mandate in einem nationalen Wahlkreis ohne Sperrklausel vergeben werden. In Irland wird das (Verhältnis-) Wahlsystem mit übertragbarer Einzelstimme (*single transferable vote*) praktiziert, das es den WählerInnen ermöglicht, auf dem Stimmzettel eindeutige Präferenzen anzugeben. In Luxemburg wiederum gibt es sogenannte „freie Listen“; dadurch können Stimmen kumuliert oder auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilt, also panaschiert werden. Die meisten Staaten

kennen „lose gebundene Listen“, die eine Veränderung in der Reihenfolge der BewerberInnen zulassen (starre Parteilisten in Deutschland, Portugal und Spanien).

3.4.2. Kompetenzen und Arbeitsweise der Parlamente

Die Kompetenz der Gesetzgebung liegt normalerweise beim Parlament (in Ausnahmefällen beim Volk). In allen westeuropäischen Systemen werden die Gesetze größtenteils von der Regierung eingebracht. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Gesetzgebungs- und Kontrollaufgaben wurden in den meisten Parlamenten arbeitsteilige Strukturen ausgebildet. Die Arbeit in den Abgeordnetenhäusern liegt schwerpunktmäßig bei fachlich mehr oder weniger spezialisierten Ausschüssen, die für die Dauer der Legislaturperiode eingerichtet werden und in den meisten Ländern mit den Ministerressorts korrespondieren (in Frankreich und Griechenland sind sie auf jeweils sechs begrenzt und daher sehr mitgliederstark). Die Ausschüsse sind üblicherweise entsprechend der Mandatsverteilung im Plenum zusammengesetzt. Nur in Großbritannien, Irland, den Niederlanden und Spanien tagen diese Parlamentsausschüsse grundsätzlich öffentlich.

Das Initiativrecht einzelner Abgeordneter ist häufig stark eingeschränkt. In einigen Ländern müssen Gesetzesinitiativen von einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten bzw. von einer Fraktion eingebracht werden (Deutschland, Italien, Österreich und Spanien). Im deutschen Bundestag muss ein Initiativantrag von mindestens 5% der Abgeordneten eingebracht werden. Enge zeitliche Beschränkungen von Debatten zur Sicherung der Priorität von Regierungsvorhaben gibt es in Griechenland und Irland. Die Verschleppung oppositioneller Initiativen im Parlamentsausschuss kommt in Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Österreich und Portugal vor. Keine formellen Einschränkungen gibt es dagegen nur in Schweden. Parlamentsausschüsse haben nur in Österreich und Schweden das Recht auf Gesetzesinitiative, in Italien, Österreich und Spanien auch eine bestimmte Anzahl von BürgerInnen über das Instrument des Volksbegehrens.

Untersuchungsausschüsse sind in fast allen Ländern vorgesehen, förmlich durchgesetzt werden können sie allerdings nur in Deutschland, Griechenland und Portugal. In Deutschland können öffentliche Anhörungen eines Parlamentsausschusses sogar von einer parlamentarischen Minderheit erzwungen werden. In den skandinavischen Staaten wurden auf nationaler und regionaler Ebene Ombudsman-Institutionen zur Verwaltungskontrolle im Interesse der BürgerInnen geschaffen. In Österreich und Spanien können die sogenannten Volksanwälte zwar nur Empfehlungen aussprechen, diese sind für die Parlamentsfraktionen dennoch von einiger Relevanz. Ombudsmänner oder Bürgerbeauftragte können auch nur für bestimmte Aufgabengebiete eingesetzt werden (z.B. der Wehrbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte in Deutschland) und werden häufig auch nicht vom Parlament gewählt.

3.4.3. Auflösung des Parlaments

In allen EU-Staaten können die Parlamente vorzeitig aufgelöst werden, allerdings gibt es dazu eine Reihe unterschiedlicher Regelungen. In Monarchien ist dieses Recht vom König faktisch auf den Regierungschef übergegangen, obwohl die Auflösung formell immer noch vom Monarchen angeordnet wird. In Belgien wurde das Auflösungsrecht mit Einführung eines „konstruktiven Misstrauensvotums“ deutlich eingeschränkt. Mitunter nutzen Regierungschefs das Auflösungsrecht, um – zum Nachteil der Opposition – einen günstigen Wahltermin für die Regierungspartei(en) zu bestimmen (Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland und Spanien).

Auch in manchen Republiken liegt das Recht der Parlamentsauflösung beim Regierungschef (Griechenland, Irland). In Irland kann der Präsident die Auflösung verweigern, wenn der Pre-

mierminister bei der Vertrauensabstimmung die Unterstützung der Parlamentsmehrheit verloren hat. In Österreich, wo auch der Bundespräsident ein uneingeschränktes Auflösungsrecht besitzt, löst sich der Nationalrat mit Mehrheitsbeschluss selbst auf (ebenso in Belgien).

In Griechenland kann der Ministerrat die Auflösung des Parlaments zur „Bewältigung einer Frage von außerordentlicher nationaler Bedeutung“ veranlassen. Der griechische Präsident kann von seinem Auflösungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Regierung zweimal das Misstrauen ausgesprochen wurde oder wenn diese von selbst zurücktritt. Italiens Staatspräsident kann nach Anhörung der Parlamentspräsidenten eine oder beide Kammern vorzeitig auflösen. Nur in Frankreich ist die Auflösung des Parlaments das „eindeutige Vorrecht des Staatspräsidenten“. In Portugal können vorzeitige Neuwahlen vom Staatspräsidenten verfügt werden, wenn das reguläre Funktionieren der demokratischen Institutionen nicht mehr gewährleistet ist. In Finnland ist dazu seit 1988 ein Zusammenwirken der obersten Staatsorgane nötig. Die Initiative geht vom Premierminister aus, der den Parlamentspräsidenten und die Parlamentsfraktionen konsultiert haben muss. Der finnische Staatspräsident besitzt ein Veto-recht gegen die Auflösung des Parlaments.

3.4.4. Die Funktion der „Zweiten Kammern“

In 13 EU-Staaten gibt es neben dem Abgeordnetenhaus noch eine „Zweite Kammer“ (in den Niederlanden wird sie als „Erste Kammer“ bezeichnet). Die Ausgestaltung Zweiter Kammern ist v.a. in Einheitsstaaten umstritten. Die Folge davon war eine schrittweise Einschränkung ihrer Kompetenzen oder ihre völlige Abschaffung (1953 in Dänemark, 1974 in Schweden). Zweite Kammern bestehen jedoch in allen föderativen Systemen, in denen Gliedstaaten auf zentralstaatliche Entscheidungen Einfluss nehmen wollen (Belgien, Deutschland, Österreich, Spanien) sowie in Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Polen, Slowenien und der Tschechischen Republik. Eigentlich vertritt aber nur der deutsche Bundesrat sehr konsequent die Interessen der Gliedstaaten (Bundesländer). Sowohl in Österreich als auch in Spanien gehen parteipolitische Interessen vor regionalen (strikt Fraktionszwang).

Durch unmittelbare Wahl sind nur die Mitglieder der Zweiten Kammern in Belgien, Italien, Polen, Rumänien, Spanien und der Tschechischen Republik legitimiert. In Spanien kommen allerdings nur 20% der Senatsmitglieder aus den Autonomen Gemeinschaften. Eine Reform der Senate wird sowohl in Italien als auch in Spanien angestrebt. In Österreich werden die Bundesräte durch die Landesparlamente, in den Niederlanden von den Vertretungen der Regionen, in Frankreich von Wahlmännergremien der *Départements*, in Irland und Slowenien überwiegend von Korporationen oder Berufständen gewählt, während sich der deutsche Bundesrat aus Mitgliedern der Landesregierungen zusammensetzt. Weitere Senatsmitglieder werden in Spanien indirekt durch die Parlamente der Autonomen Gemeinschaften gewählt, in Belgien kooptiert und in Irland durch den Regierungschef ernannt. Das *House of Lords* in Großbritannien besteht aus Mitgliedern, die nicht durch demokratische Wahlen legitimiert sind.

Bei den Kompetenzen und der Zusammensetzung der Zweiten Kammern gibt es erhebliche Unterschiede. Mit der Abgeordnetenkammer gleichberechtigt sind nur der italienische und der rumänische Senat, die unter Bedingungen parlamentarischer Systeme Ausnahmen darstellen. In allen anderen Systemen sind die Kompetenzen der Zweiten Kammer zum Teil stark eingeschränkt. Häufig besitzen sie nur ein „suspensives Veto“, welches bei einigen Gesetzen nicht greift (Frankreich, Großbritannien, Irland, Österreich, Spanien, Tschechische Republik). In den Niederlanden darf ein Gesetzentwurf nicht abgeändert werden. Der deutsche Bundesrat hingegen kennt einen hohen Anteil zustimmungsbedürftiger Gesetze und kann im Vermittlungsausschuss durchaus gestaltend mitwirken. Durch die Einführung einer zweiten

gleichberechtigten Kammer hat sich die Qualität der Gesetzgebung in Italien nicht verbessert, sondern eher zu Zeitverlusten und zur taktischen Verschleppung wichtiger Gesetzesvorhaben geführt – zumal ein Konfliktschlichtungsverfahren (wie der Vermittlungsausschuss) fehlt.

Zweite Kammern können in einigen Ländern selbst Gesetzesinitiativen einbringen, allerdings geschieht dies eher selten. In den Niederlanden kann nur das Abgeordnetenhaus initiieren. Der Bundesrat in Deutschland und Österreich hat nur kollektiv ein Initiativrecht.

3.5. Parteiensysteme

In den meisten Ländern bestehen Mehr- oder Vielparteiensysteme. Die in Großbritannien (seit 1945), Griechenland (seit 1974) und Malta übliche absolute Parlamentsmehrheit einer Partei ist in erster Linie das Resultat des jeweiligen Wahlsystems (zeitweise auch in Frankreich, Irland und Spanien). Eine absolute Mehrheit einer Partei kam in Deutschland, Irland, Österreich, Portugal und Schweden bis dato nur ausnahmsweise vor. Zwei dominierende Großparteien, die sich alleine oder mit dauerhaften Koalitionspartnern in der Regierung abwechseln, existieren in Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Malta, Österreich (hier lange Zeit mit großkoalitionärer Präferenz), Portugal und Spanien.

Eine bipolare Parteienkonfiguration mit alternierenden Regierungen kann sich auch dann ergeben, wenn das „linke“ und das „rechte“ Parteilager stärker aufgespalten sind, wie dies etwa in Frankreich der Fall ist. In einigen anderen Ländern nimmt eine Großpartei eine dominierende Stellung ein, entweder aufgrund ihrer Stärke (z.B. die Sozialdemokraten in Dänemark und Schweden) und/oder aufgrund ihrer zentralen koalitionspolitischen Position im Parteiensystem (z.B. die Christdemokraten in Luxemburg, und lange Zeit auch in Belgien und den Niederlanden). Nur in Italien wurde eine wesentliche gesellschaftliche Kraft wie die damalige Kommunistische Partei jahrzehntelang konsequent von der Regierung ferngehalten.

Sozialdemokratische Parteien (auch „Sozialistische Parteien“ oder „Arbeiterparteien“) haben sich in allen Staaten der Europäischen Union entwickelt. Am stärksten sind die Sozialdemokraten in Dänemark und Schweden. In Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Malta, Österreich, Portugal und Spanien konkurrieren sie jeweils mit einer großen bürgerlichen Volkspartei um die Spitzenposition. Mit kommunistischen Parteien hatten die Sozialdemokraten v.a. in Finnland und Frankreich zu konkurrieren, was häufig eine Aufspaltung der Linken zur Folge hatte. Eine formelle Regierungsbeteiligung erreichten die Kommunisten zeitweise in Frankreich. Behaupten konnten sich kommunistische Parteien in Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Zypern. In Großbritannien und Österreich existieren sie nur noch als marginale Kleinstparteien. In Deutschland stellt die aus der PDS hervorgegangene und mittlerweile bundesweit vertretene *Die Linke* einen Sonderfall dar. Zu Sozialdemokraten gewandelte ehemals kommunistische Parteien finden sich auch in den meisten Reformstaaten Osteuropas.

Starke konservative Parteien existieren in Griechenland, Malta, Spanien, Zypern sowie in den meisten Reformstaaten, als Christdemokraten oder Christlich-Soziale in den Benelux-Staaten, Deutschland, Italien (bis 1994) und Österreich. In Skandinavien haben sie keine so große Bedeutung. Die bürgerlichen Parteien konkurrieren hier mit sogenannten Bauernparteien (Finnland, Schweden).

Liberale Parteien spielen, mit Ausnahme Belgiens und der Niederlande, bestenfalls als Koalitionspartner konservativer oder sozialdemokratischer Parteien eine Rolle. Die britischen Liberalen verfügen zwar über ein bedeutendes WählerInnenpotential, werden aber vom Wahlrecht krass benachteiligt und waren seit 1945 nie an der Regierung beteiligt. Die deutsche FDP war

hingegen über viele Jahre Koalitionspartner einer der beiden großen Parteien. Mit dem Einzug der *Grünen* in den Bundestag wurde diese Rolle deutlich relativiert. Die österreichischen FPÖ entwickelte sich seit Mitte der 1980er-Jahre immer stärker zu einer rechtspopulistischen Partei. In Südeuropa spielen liberale Parteien keine Rolle.

Rechte und (rechts-)populistische Parteien haben sich seit den 1970er-Jahren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, in den Niederlanden, Schweden und in einigen ost-europäischen Reformstaaten gebildet. Ihr Erfolg war häufig sehr kurzfristig. In einigen Länder konnten rechte und rechtspopulistische Parteien – wie die Steuerprotestpartei in Dänemark, die FPÖ in Österreich oder die Neofaschisten in Italien – Wahlerfolge erzielen und eine Regierungsbeteiligung erlangen. Einen Sonderfall bildet die linkspopulistische Bewegung für eine demokratische Slowakei des früheren Ministerpräsidenten *Vladimir Meciar*, der sein Land in den 1990er-Jahren in die Isolation führte und bei den Parlamentswahlen im September 2002 immer noch die meisten Stimmen erhielt.

Grüne Parteien haben sich in den späten 1970er-Jahren gegründet. Häufig waren und sind sie auf regionaler Ebene erfolgreicher als auf nationaler. Seit den 1980er-Jahren sind sie in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Österreich, den Niederlanden und Schweden auch im Parlament vertreten. Ihre Themen sind (neben der Ökologie) v.a. Dezentralisierung, Entbürokratisierung, Partizipationsrechte der BürgerInnen, Friedenssicherung und „Dritte Welt-Themen“. In Süd- und Osteuropa sind grüne Parteien noch wenig entwickelt.

3.6. Föderalismus und Dezentralisierung

Aufgrund der rechtlichen Stellung der Gebietskörperschaften oder regionalen Ebenen lassen sich die Mitgliedstaaten der EU folgendermaßen einteilen:

3.6.1. Föderalstaaten (Regionen mit Landescharakter)

Als föderative Systeme, in denen neben dem Zentralstaat auch die Gliedstaaten über eigene legislative, exekutive und meist auch judikative Kompetenzen und Institutionen verfügen, können innerhalb der Europäischen Union nur Belgien, Deutschland, Österreich und – mit einigen Abstrichen – Spanien bezeichnet werden. Während Deutschland und Österreich seit Beginn ihrer Entstehung einen bundesstaatlichen Staatsaufbau besitzen, ist die föderale Verfassung Belgiens vergleichsweise noch sehr jung und nur das Resultat des immer schärfer werdenden Antagonismus zwischen Flamen und Wallonen, der in den 1980er-Jahren den belgischen Staat zu sprengen drohte. In Deutschland und in Österreich geschieht die Aufgabenverteilung eher funktional nach Kompetenzarten denn nach Politikfeldern (die Gesetzgebung liegt weitgehend beim Bund, die Umsetzung vornehmlich bei den Ländern und Kommunen). Der deutsche Bundesrat nimmt allerdings – im Gegensatz zum österreichischen – wesentlichen Einfluss auf die Bundespolitik. In Österreich wird dem Bund durch die Verfassung ein „Kompetenzübergewicht“ zugesprochen. Zusätzlich liegen die gesamte Gerichtsbarkeit und die Finanzverwaltung beim Bund. Spanien zählt trotz der neuen Staatsstruktur mit föderativen Elementen noch nicht zu den voll entwickelten Föderalstaaten.

3.6.2. Regionalisierte Staaten (Regionen mit politischer Autonomie und starker Verwaltung)

Im wesentlichen lassen sich Italien und Spanien dieser Gruppe zuordnen. Die nach- oder nebengeordneten Gebietskörperschaften besitzen weitreichende Autonomie und Gesetzgebungsbefugnisse. Die deutliche Differenzierung von kommunaler und territorialer Ebene ist dem

Bundesstaat ähnlich, lässt aber mindestens eines der föderalstaatlichen Prinzipien – Autonomie, Beteiligung, geregelte Konfliktlösung, Subsidiarität oder Zusammenarbeit – außer acht.

Portugal (Azoren und Madeira als autonome Regionen), Dänemark (Färöerinseln und Grönland) sowie das Vereinigte Königreich (Schottland, Wales und Nordirland) gehören nur sehr peripher zu dieser Gruppe.

3.6.3. Unitarisch-dezentralisierte Staaten (Regionen dezentralisierter Staaten)

Dazu zählen Frankreich, die Niederlande, Portugal, Polen und nach erfolgter Teilregionalisierung auch die Slowakei und die Tschechische Republik. Die nachgeordneten (regionalen) Gebietskörperschaften verfügen in diesen Ländern über einen verfassungsrechtlichen Schutz oder Status.

3.6.4. Unitarische Staaten (Regionen mit Bezirks-/Départements- oder Grafenschaftscharakter bzw. gar nicht regionalisiert)

Trifft auf Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer und Grönland), Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Rumänien, Schweden, Slowenien, Ungarn, Zypern und den englischen Teil des Vereinigten Königreichs zu. Die zum Teil nur auf lokaler Ebene existierenden Gebietskörperschaften beruhen auf gesetzlicher und nicht auf verfassungsrechtlicher Grundlage.

Interessant ist, dass praktisch alle jüngeren EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Polens, das als unitaristisch-dezentraler Staat bezeichnet werden kann) zu dieser Gruppe zu zählen sind (oder es bis vor kurzem noch waren). Auch wenn in einigen dieser Länder Tendenzen zu einer gewissen Regionalisierung zu verzeichnen sind (etwa in der Slowakei, der Tschechischen Republik und Griechenland), wird dies auf die Diskussion über die künftigen Strukturen der Europäischen Union und die Bedeutung der Regionen innerhalb der Union nicht ohne Auswirkungen bleiben können.

3.7. AusländerInnenwahlrecht

Die EU legte 1992 im Vertrag von Maastricht fest, dass alle UnionsbürgerInnen an lokalen Wahlen und an den Wahlen zum EU-Parlament teilnehmen dürfen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedsland sie gerade wohnen.

Kommunales (und in einigen Fällen auch regionales) Wahlrecht für sonstige AusländerInnen gibt es in einer Reihe von europäischen Staaten, und zwar in Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden sowie in den nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern Norwegen und in einigen Schweizer Kantonen. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist zumeist eine bestimmte Aufenthaltsdauer. Diese reicht von sechs Monaten in Irland über drei Jahre in Dänemark und Schweden bis zu fünf Jahren in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden.

Schweden kennt seit 1975 das Stimm- und Wahlrecht für kommunale und regionale Angelegenheiten für AusländerInnen, die seit mindestens drei Jahren behördlich in Schweden gemeldet sind. Über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf nationaler Ebene wird zwar seit längerem diskutiert, eingeführt wurde es aber bis dato nicht. Schwedische Studien haben übrigens gezeigt, dass sich die Wahlbeteiligung der AusländerInnen nach den mit viel Publizität begleiteten ersten Wahlen ständig verringert hat (von 60% im Jahr 1976 auf 40% im Jahre 1994).

In Dänemark (und Norwegen) haben AusländerInnen seit 1981 bzw. 1983 das aktive und passive Wahlrecht in kommunalen und regionalen Angelegenheiten, sofern sie sich seit mehr als drei Jahren rechtmäßig im Land aufhalten. In Dänemark wurde das Kommunalwahlrecht bereits seit 1974 für Staatsangehörige aus den nordischen Ländern praktiziert.

Auch Finnland gewährt den BürgerInnen aus nordischen Ländern und allen sonstigen AusländerInnen (nach vier Jahren Aufenthalt) das kommunale aktive und passive Wahlrecht.

Die Niederlande gewähren seit 1986 allen AusländerInnen, die seit fünf Jahren im Land leben, das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten. Um die AusländerInnen über ihr Wahlrecht zu informieren, startete die Regierung 1985 eine großangelegte Informationskampagne unter dem Motto „Zusammen leben, zusammen wählen“. Die Kampagne sollte die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und der Organisationen der Minderheiten unterstützen und ergänzen. Material stand in 13 Sprachen zur Verfügung, Fernseh- und Radioprogramme wurden produziert, Plakate gedruckt, Anzeigen veröffentlicht und Broschüren herausgegeben. Im März 1986 beteiligten sich rund 46% der AusländerInnen an den Wahlen. Seit der Einführung des kommunalen Wahlrechts haben die MigrantInnen übrigens ihre anfängliche starke Präferenz für die Sozialdemokratische Partei immer mehr dem Wahlverhalten der niederländischen Bevölkerung angeglichen.

Auch Großbritannien, Portugal und Spanien kennen das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen, allerdings nur für bestimmte AusländerInnengruppen (z.B. aufgrund gemeinsamer Sprache, für Personen, die aus ehemaligen Kolonien stammen, für SkandinavierInnen oder aufgrund von Gegenseitigkeit). In Irland ist die Staatsbürgerschaft kein Kriterium für politische Rechte auf Gemeindeebene. Nach einer mindestens sechsmonatigen Wohnsitzdauer wird das aktive und passive Wahlrecht erteilt. Auf nationaler Ebene wird denjenigen ausländischen Staatsbürgern das Wahlrecht zum irischen Parlament gewährt, welche aus Ländern stammen, die den dort ansässigen Iren gleiche oder zumindest ähnliche Rechte einräumen. Bis heute steht das Wahlrecht auf nationaler Ebene einzig den BürgerInnen von Großbritannien zu.

Estland gewährt prinzipiell allen aufenthaltsberechtigten Personen das Wahlrecht auf kommunaler Ebene.

Übersichtstabelle

	Wahlalter	Staats- oberhaupt	Parlament	Wahl- system	Födera- lisierung	Kommunales Ausländer- wahlrecht
Belgien	a: 18 p: 21/18k	Monarch	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Bundes- staat	Ja (5 Jahre Aufenthalt)
Dänemark	a: 18 p: 18	Monarch	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (3 Jahre Aufenthalt)
Deutschland	a: 18 ¹ p: 18 ²	Präsident (Wahl- kollegium)	2 Kammern	Relative Mehrheitswahl und Verhältnisswahl (2 Stimmen)	Bundes- staat	Nein
Estland	a: 18 p: 21/40p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (alle ständi- gen Einwohner)
Finnland	a: 18 p: 18	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (4 Jahre Aufenthalt)
Frankreich	a: 18 p: 18 ³	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Mehrheits- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Griechenland	a: 18 p: 25/40p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Großbritannien	a: 18 p: 21	Monarch	2 Kammern	Mehrheits- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Ja (Commonwealth und Irland)
Irland	a: 18 p: 21/35p	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (britische Staatsbürger)
Italien	a: 18/25s p: 25/40s	Präsident (Wahl- kollegium)	2 Kammern	Relative Mehrheitswahl und Verhältnisswahl (2 Stimmen)	stark regionalisierter Staat	Nein
Lettland	a: 18 p: 21/40p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Litauen	a: 18 p: 18/25	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Relative Mehrheitswahl und Verhältnisswahl (2 Stimmen)	Einheits- staat	Nein
Luxemburg	a: 18 p: 18	Monarch	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (5 Jahre Aufenthalt)
Malta	a: 18 p: 18	Präsident (Parlament)	1 Kammer	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Niederlande	a: 18 p: 18	Monarch	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Ja (5 Jahre Aufenthalt)

Österreich	a: 18 ⁴ p: 19/35p	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Bundes- staat	Nein
Polen	a: 18 p: 18/35p	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Portugal	a: 18 p: 18/35p	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	verstärktes Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Für bestimmte Gruppen
Schweden	a: 18 p: 18	Monarch	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Ja (3 Jahre Aufenthalt)
Slowakei	a: 18 p: 21/18k	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Slowenien	a: 18 ⁵ p: 18	Präsident (Volkswahl)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- staat	Nein
Spanien	a: 18 p: 18	Monarch	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	stark regionalisierter Staat	Für bestimmte Gruppen
Tschechische Republik	a: 18 p: 21/40s	Präsident (Wahl- kollegium)	2 Kammern	Verhältnis- wahlrecht	teilw. föderaler Zentralstaat	Nein
Ungarn	a: 18 p: 18/35p	Präsident (Parlament)	1 Kammer	Relative Mehrheitswahl und Verhältniswahl (2 Stimmen)	Einheits- staat	Nein
Zypern	a: 18 p: 18	Präsident (Volkswahl)	1 Kammer	Verhältnis- wahlrecht	Einheits- Staat ⁶	Nein

k: auf kommunaler Ebene; p: bei Präsidentschaftswahlen; s: bei Senatswahlen

1. Ausnahmebestimmungen beim aktiven Wahlrecht in einigen Bundesländern (Gemeinderatswahlen).
2. Ausnahmebestimmungen beim passiven Wahlrecht zum Bundespräsidenten und für einige Landtage.
3. Ausnahmen gibt es beim passiven Wahlrecht.
4. Ausnahmen gibt es beim aktiven Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen in einigen Bundesländern
5. ArbeitnehmerInnen sind ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
6. Im Falle der Wiedervereinigung der beiden Landesteile wird eine bundesstaatliche Regelung angestrebt.

4. Quellen

4.1. Wahlsysteme

Election Process Information Collection

www.epicproject.org

Wahlen, Wahlrecht und Wahlsysteme

www.wahlrecht.de

4.2. Länderinformationen

Die Europäische Union online

www.europa.eu.int

Das digitale Europa

www.europa-digital.de

www.politik-digital.de

Gegenwärtige und historische nationale
und internationale Verfassungstexte

www.verfassungen.de

Das Auswärtige Amt (Deutschland)

www.auswaertiges-amt.de

CIA – The World Factbook 2002

www.cia.gov

Ausschuss der Regionen (EU)

www.cor.eu.int

Verfassung und Demokratie in Deutschland

www.derstaat.de

Ost-West-Institut der Universität Koblenz (Osteuropa)

www.ewis.de

Der virtuelle Rechtsvergleicher

www.dvr.euv-frankfurt-o.de

Konrad-Adenauer-Stiftung

www.kas.de

4.3. Staatliche Institutionen

Föderale Portalseite Belgien

www.belgium.be

Belgisches Parlament (beide Kammern)

www.fed-parl.be

Portalseite Dänemark

www.denmark.dk

Dänisches Parlament (*Folketinget*)

www.ft.dk

Portalseite Deutschland

www.deutschland.de

Deutscher Bundestag

www.bundestag.de

Estnisches Parlament

www.riigikogu.ee

Finnisches Parlament

www.eduskunta.fi

Französischer Präsident

www.elysee.fr

Archiv des französischen Premierministers

www.archives.premier-ministre.gouv.fr

Französisches Parlament (*Assemblée Nationale*)

www.assemblee-nat.fr

Griechisches Parlament

www.parliament.gr

Griechische Botschaft Berlin

www.griechische-botschaft.de

UK online

www.open.gov.uk

Irische Regierung

www.irlgov.ie

Italienische Regierung

www.governo.it

Italienisches Parlament (beide Kammern)

www.parlamento.it

Lettischer Präsident	www.president.lv
Lettische Regierung	www.mk.gov.lv
Lettisches Parlament	www.saeima.lv
Lettische Hauptwahlbehörde (CVK)	www.cvk.lv
<i>Union of Local and Regional Governments of Latvia</i>	www.lps.lv
Lettland-Institut	www.latinst.lv
Portalseite Litauen	www.lietuva-jums.lt
<i>Association of Local Authorities in Lithuania</i>	www.lsa.lt
Lithuania Online	www.up.on.lt
Luxemburgische Regierung	www.gouvernement.lu
Department of Information Malta	www.doi.gov.mt
Maltesische Regierung	www.gov.mt
Niederländisches Parlament („Zweite Kammer“)	www.tweede-kamer.nl
Österreichische Regierung	www.austria.gv.at
Portalseite Polen	www.poland.pl
Polnisches Parlament	www.sejm.gov.pl
Portugiesische Regierung	www.portugal.gov.pt
Portalseite Schweden	www.sweden.se
Slowakische Regierung	www.vlada.gov.sk
Slowakisches Außenministerium	www.foreign.gov.sk
Wahlresultate Slowakei	www.statistics.sk
Slowenische Regierung	www.gov.si
Slowenische Regierung, Informationsbüro	www.uvi.si
Slowenisches Parlament	www.dz-rs.si
Spanisches Parlament	www.congreso.es
Tschechische Regierung	www.vlada.cz
Tschechisches Parlament (Abgeordnetenhaus)	www.psp.cz
Verwaltungsportal Ungarn	www.ekormanyzat.hu
Ungarisches Parlament	www.mkogy.hu
Zypriotische Regierung/Präsident	www.pio.gov.cy

4.4. Literatur

Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 916 S., Opladen 2002.

Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Westeuropas, 3. Auflage, 842 S., Opladen 2003.

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Die "Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung" (ÖGPP) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und politischem Gebiet und sich mit grundsätzlichen Fragen der Politikberatung und Politikentwicklung sowie der Trend- und Zukunftsforschung befasst.

Die ÖGPP veröffentlicht sämtliche Arbeiten kostenlos auf ihrer Internet-Homepage www.politikberatung.or.at.

Die ÖGPP dankt allen Förderern ihrer Arbeit.

Der Autor der Studie

Dr. Werner T. Bauer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kontakt: werner.bauer@politikberatung.or.at